

6635

Römischer

zu Hungern vnd Bohaim etc.

Königlicher Mayestat/Erzhertzogen zu Osterreich etc. *Ordnung vund Reformation*
güter Pollicey/

In derselben fünf Niederösterreichischen
Landen vund Fürstlichen Graffschafft
Görs / auffgericht vund
ernewert /

Anno 1552.



Mit Römischer König. Mayest.
Gnad vund Privilegien.

Gedruckt zu Wienn in Osterreich
durch Johannem Syngriener / Anno
M. D. LII.

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a subtitle or a line of a letter.

Handwritten text in a smaller Gothic script, continuing the letter or document.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a signature or a date.

Handwritten text in a smaller Gothic script, continuing the letter or document.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a signature or a date.

Handwritten text in a smaller Gothic script, continuing the letter or document.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a signature or a date.



Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a signature or a date.



Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a signature or a date.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a signature or a date.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a signature or a date.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a signature or a date.



Fr Ferdinand

von Gottes genaden Römischer/
zu Hungern vnd Behaim ꝛc. Kün-
ig / Insamnt in Hispanien / Erz-
herzog zu Osterreich / Herzog zu
Burgūdi / Steyr / Kerndn / Crain
vnd Wiertemberg ꝛc. Graue zu
Tirol vnd Görz ꝛc. Embieten
allen vñ jeden Vnsern Geistlichen
vnd Weltlichen / Prelatē / Grauen /
Freyen / Herrn / Rittern / Knechten /

Hauptleuten / Verwesern / Vigdomben / Vögten / Pflegern / Ver-
waltern / Ambtleuten / Burgermaistern / Richtern / Räten / Burgern /
Gemeinden / vnd sonst allen andern Vnsern Vnderthanen / zuge-
wondten vnd getrewen vnserer Niderösterreichischen Lande vnd
Fürstlichen Grafschafft Görz was Wir den / Stannnds / oder
wesens die sein / den dise vnser Ordnung oder Abschrift dauon zū-
sehen oder zūlesen fürthomen / gezaigt oder verkhündt würdet / Vn-
ser gnad vnd alles guets / Vnd geben Euch hiemit gnediglich zūer-
kennen.

Wiewol wir von eingang Vnserer Regierung allerlay offen-
licher Lastter / mispreich / vnordnung / eigennutzigkeit vnd beschwe-
rung / vnd sonderlich nit wenig mengl vnd geprechen an gueter sit-
lichen Ordnung vnd Pollicey in berüerten vnsern Niderösterreich-
ischen Landen befunden / Vnd derhalben zu abstellung solicher
lastter mengl vñ vnordnung / so nit allain das zeitlich leben vnd
wesen / sonder auch zu vordust der Seelen nachtail vnd verdammus
berüeren / mermals vnser ernstliche General Mandat vnd Gepot /
auch sonderlich im nechstuerschienen Zwayundvierzigisten jar / mit
Rath vnserer Niderösterreichischen Lande / vnd Fürstlichen Graf-
schafft Görz Aufschus ain Pollicey Ordnung auf gehn lassen. So
haben wir doch nit mit geringer beschwerung bis heer vermercht /
das solhen vnsern Generaln Gepoten vnd Pollicey Ordnung von
Vnsern Landtleuten vnd Vnderthanen nit allain wenig gelebt /
sonder nahendt all schwäre lastter / leichtfertigkeit / mispreich / vn-
ordnung vñ beschwörung vñ der allen Stenden vberhande ge-
nommen / vñ gleich in ain hochschedlich vnseelige gewonhait erwach-
sen vnd gezogen worden / Darauf dann vermuetlich ervolgt / das
der Allmechtig Vns / vnser Lande vnd Leut mit so manigfaltigen
A ij plagen

plagen vnd straffen/als mit entziehung/mißrathung vnd verteylung
aller handt frucht des Erdtrichs / Hunger vnnnd Sterbens nöten/
Auch fürnemlich durch den wüetenden Erbfeinde Christlichen
namens vnd Glaubens den Türcken/vnd in ander mehr wege ain
zeither beschwärlicher als hienor nie hertiglich haimgesuecht/ Wir
auch größlich besorgen/das an allen bis her erlitten vnd vberstand
nen ansechtungen / Trübsal / Plagen vnnnd Straffen thain ende
noch aufhörung sein / sonder der zorn Gottes nach gelegenheit yetz
schwebender leiff/auch ergerlichen verweifflichen vnd sträfflichen
leben vnd wandels vnder allen Stenden/noch beschwärlicher auf
Vnser Landt vnd Leüt fallen vnnnd verhengt werden möchte.

Wann nun aber die Handt/ Straff / vnd zorn des Allmechtigen
mit bas noch bequemer abzuwenden/ vnd sein Götlich gnad/huldt/
glück vnd Sygezüerwerben sein mag/dann so sich die menschen zu
Gott bekheren/bessern/vnd von allen Lastern / ergernuß/vnd leicht
fertigkeit abstehn/auch allen vbermäßigen pracht / kostlichkeit / ver
schwendung/aigennugigkeit vñ vernortailung des neben menschen
abstellen/vnd sich in Christlicher Gotsforcht vnnnd zucht / auch sitz
lichem wesen / Ordnung vnnnd gueter Pollicey / erhalten / ainander
trewlich maynen vnd bedencken.

Demnach vnd dieweil dann all guet löblich vnd beständige Re
gierungen an erhaltung gueter Ordnung vnnnd Pollicey beruehen
vnd on dieselben mit besteen mügen. So haben Wir als Christ
licher Khünig/ Herr vnd Landtsfürst in krafft Vnser obligenden
Ampts mit zeitlichem wolbedächtlichem Rat zu abstellung der ge
mainen Laster/auch wendung vnd besserung anderer fürnemlich
sten eingerisnen ergerlichen mißbreuch/menngl/vnd vnordnung ob
bemelte vnser vorausgegangne Ordnung / Reformation vnd Pol
licey/in berüerten vnsern Niderösterreichischen Landen/vnd Fürst
lichen Graffschafft Görz / vnsern getrewen Landtleüten vnd Vn
derthanen/zü sonderm nutz/aufnehmen vnd wolart/wider gnedig
lich für handen genommen/erneuert vnd erklärt / Welche wir Euch
allen sament vnd sonderlich hiemit gnediglich verkhünden / Ma
nen vnd wollen/das Ir derselbigen alles innhalts bey Straff vnd
Peen darinn verleibt / stat vnnnd vestiglich für Euch selbs geleset/
vnd die Ewri dahin weiset vnd vermüget/sollich vnser Ordnung
vnnnd Reformation bey vermeydung gleichmäßiger Straff auch
also vnnachlässlich vnd vnuerprechenlich zühalten / vnnnd deren ge
horsamlich nachzetomen vnd zügeleben.

Von

Von Gottes Allmechtigen auch seiner auferwölten mueter Marie/ vnd der heyligen lesterung/ Schweren/ vnd Fluechen.

So wir bey Vns selbst zu gemüet führen vnd bewegen / das die
Gotslesterung der beschwerlichisten vßels ains ist / dardurch
der Allmechtig nit allain gegen den Thättern / sonder auch den
Obriktaiten die sollichs zeweren schuldig sein / vnd gedulden / zu den
wercken des zorns vnd erschrockenlicher zeitlicher vnnnd ewiger
straff bewegt wirdet. Demnach solhen zorn vnnnd straff Gottes
von Vns vnd vnsern Vnderthanen abzuwenden / Segen / Ordnen /
vnd wellen Wir / wellicher oder welliche Personen / Hochs / Ge-
mains / oder Aiders / Geistlichs oder Weltlichs standts / Alt oder
Jung / Mans oder Frawen geschlechts / niemandts aufgenommen /
in Vnsern Aiderösterreichischen Landen / es sey an was orten das
well / in Ernst oder Schimpff / niechter oder trunckhen / darzue be-
wegt / oder auß aigner leichtfertigkeit vnnnd böser gewonhait / wie
offt das geschehe / Gott vnsern haylandt / Maria sein auferwölte
mueter / oder Gottes heyligen lestern / oder bey iren heyligen namen
fluechen vnd schweren wurden / die sollen vnnachlässlich gestrafft
vnd gepüest / vnd darinn niemandt was standts der sey vbersehen
oder verschont werden / wie hernach Clärlicher angezaigt vnnnd be-
schaiden wirdet.

Von vnderschaß aller Personen vnd durch wen ain yede zestrassen seye.

Memblichen / wo die Geistlichen Vorgeer / als Prelaten / Brößst
Regulierten / Erzpriester / Dechannt / Canonicken / Pastores / Pfar-
rer / Vicarien / Beneficiaten / vnd alle gemaine Priester / auch Docto-
res vnnnd ander gelert / so den Studijs vnd Schuelen anhangen / in
iren Gotsheüßern / wonungen oder besamlungen / vnder jnen selbst
bey Gott / seiner rainen mueter / oder lieben heyligen schwören / flue-
chen / oder die lestern wurden / die sollen von iren Ordinarij Obri-
ktaiten darumben gestrafft / vnd darüber yeder zeit vleissig inquisi-
tion vnd erkündigung gehalten werden.

Wo aber berüerte Geistlichen vnd gelerten yndert offentlich an
weltlichen orten / in den Gastgeß / Wirt / oder Leutgeß heüßern / oder
weltlichen besamlungen / wie oblaut / schwören oder fluechen wur-
den / die sollen gestrackts der weltlichen Obriktait an den orten da
solches beschiecht / angezaigt / von derselben fürgefördert / vnd als

dann jren Ordinarien zu billicher vnnnd ernstlicher straff vberantwort werden. Wo aber der also erfordert Geistlich nicht erscheine/ so soll alsdann die Weltlich Obrigkeit nach demselbigen greiffen/ vnd auff seinen des verprechers Costen / seiner Geistlichen ordentlichen Oberkeit/ zu gebürnder Straff vberantwort werden.

Wir wollen Uns auch zu allen vnnnd jeden obbestimften Geistlichen Ordinarien vnd Obrigkeiten gnediglich versehen/ vnd Sy hiemit jres Amtes ernstlich vermant vnnnd ersucht haben/ das Sy gegen den jhenen/ so jnen züuersprechen steen/ vnnnd sich dieses schweren lasters tailhafftig machen/ mit ernstlicher vnd schöffterer straf/ dann gegen den gemainen Layen gepflegen wirdet/ fürgeen. Damit wir im faal jrer hinlässigkeit nit bewegt werden/ zu anpreitung dieses vßels/ so vns vnder den Geistlichen so wenig als bey Weltlichen in Vnsern Landden vngestraft hingeen zelassen gemaint/ ander gepürlich Ordnung fürzunehmen.

Graven/ Herrn/ Ritter/ vnd Edel/ so Sy mit Schwören/ Lessern oder Fluechen/ wie oblaute/ verhandlen/ vnnnd das warhafftig vber Sy thundt wurde/ sollen Sy in yeglichem Landt Vnsers Landt marschalch/ Hauptman / Verweser / oder Anwaldt angezeigt werden / der drey oder vier nachgesehen Landtleüt zu jme nemen/ dieselben Verhandler fürfordern/ vnd mit erkantnus nach yedes Landts geprauch vnd hienachvolgunder mässigung gegen jnen mit straff verfahren vnd handlen solle.

Gleicher gestalt sollen die Burger / Handtwercher/ Knecht vnd ander gemain volckh in Stetten/ wo sy verhandlen/ jren ordentlichen Obrigkeiten angezeigt / vnnnd durch dieselb mit wissen vnd Räte dreier oder vierer vom Rath oder Gericht fürgefördert/ vnd auch nach bestimfter gesetzten mass gemäß gestraft werden.

Also solle es auch in Märckhten / Dörffern vnd Aigen/ auff dem Landde/ auch mit den Perckhnechten/ Hawern vnnnd andern/ Sy seyen angesessen oder ledig/ gehalten/ das ain yeder so bey Gottes/ seiner lieben Muetter/ oder Heyligen namen schwören/ lessern/ vnd fluechen/ den Landttrichtern derselben ort da sollichs beschiecht/ angeben / vnd durch dieselben mit Rat dreier oder Viern jren Beysigern (one vnderschied wem die Vnnderthanen zuegehören) auff nachbestimfte mass gestraft/ vñ die ordentlich/ oder sonst gepreüchig vberantwortung (dardurch in disem schweren/ laster/ vil vßels gezügelt

gezügelt/vnd vngestraft vbersehen wurd) allain in disem faal nit stat haben / noch angesehen werden solle / Doch sonst in all ander weeg aines yeden Laundtmans habenden herlichkeit / gerechtigkeit altem heerthomen vnnnd erfessnem gebrauch vnuergriffen vnnnd one nachtayl.

Der Grauen / Herrn / Ritter vnnnd Edelleüt / Knecht vnd Diener / auch die Edlen so in jren diensten sein / wo Sy berüertem Vnnserm verpot zewider verhandlen / die sollen gestrackts durch dieselben jre Herrn mit vrlaubung / vengcknuß / züchtigung / vnd ander gepürlich wege gestraft / vnd jnen nicht vbersehen werden.

Von maß der straff der Gottes lesterung.

So ain gemainer Armer vnuermögllicher Mann erfaren vnd betreten wirdet / der Gott / vnser liebe frawen / oder die heyiligen gellestert / oder bey jrem namen geschworen vnd gefluecht hette / derselb soll / gestrackts desselben orts er gesündet hat / in die Prechen gespant / oder in der kirchen Gätter ains gelegt / vnd zestrafft darinnen ain / oder mehr tag gehalten werden.

Welliche dann in sollicher lesterung betreten werden / die nicht gar Arm / sonder ains vermögens sein / die sollen fürs erst vnd ander mal an gelt gestraft werden.

Als nemlich der gemain Pawerfman / Hawer / vnd dergleichen personen / vmb Sechs kreüger.

Der Handwerchsmann in Stetten / vmb Zwölff kreüger.

Der Burgerfman / vmb Zwainzig kreüger.

Die von der Ritterschafft vnd Adl / vmb ain halben gulde reinisch.

Vnd Grauen vnd Herrn / vmb ain gulden Reinisch.

Welliche aber in sollichem Laster zum dritten mal betreten werden / oder so die Lasterung das erst / oder ander mal / so gar bedächtlich / fräuenlich / ergerlich / vnnnd vermessenlich geschehe / gegen denselben soll one vnderschied der personen / sy seyen Hocht oder Niders Standts Arm oder Reich / mit zeitlicher verstrickung / vengcknuß / Wasser

Wasser vnd Brot/Leibszüchtigung/vnd sonst nach gestalt der ver-
prechung / vnd erkantnuß yeder Obrigkeit sträfflich vnnnd ernstlich
gehandelt/vnd verfahren werden / vnnnd hierinn gar kein vbersehen
noch verschonung der personen beschehen / sonder wie oben gemelt
gegen dem Adel durch vnser Landtmarschalch/Landtshauptlew
Verweser vnd Anwäldt/in Stetten die Ordenlich Obrigkeit/vnd
auf dem Lande durch die Landttrichter die Bestimbt vnd gesetzt
Straff eigentlich eingebracht/fürghewendt/vnd volzogen werden.

Vnd ob sich begäb/das der Landtlewt vnd Adelspersonen diener
vnd knecht in Stetten vnd Märckhten/Bey dem Wein/Spil / oder
andern orten in bestimpter Lestierung Gottes / Maria / vnnnd der
heyligen betreten oder angezaigt wurden / die mögen vnnnd sollen
durch die Obrigkeit daselbst aufgehbt / vnnnd ainem Landtmars-
chalch/Landtshauptman oder Verweser züuolziehung obanges-
zaigter straff geantwurt werden.

Von angeben vnd dargeben der Vbertreter.

Gleich wie ainem yede Menschen die Gotslestierung/Schwören
vnd fluechen verbotten ist / Also soll auch ain yeden hoch vnd Nis-
bers standts Bayderlay geschlechts / von Vnus hiemit gebotten/
vnd Er schuldig sein/züuordnß Gott/seiner werden Muetter / vnd
den heyligen zü eern / auß götlicher auch brüderlicher Lieb/ zü pesser-
ung/seiner negsten vnd darüber bey verwürckhung gleicher straff
alle die personen so Er schwörn/Lestern/vñ fluechen höret/mit allen
vmbßenden/auch welcher enden/wie/vnnnd was gestalt / vnnnd wie
offt das geschehen / den Obrigkeiten / denen solch laster/wie oblaunt/
zestrassen gepürt / getrewlich anzezaigen. Darzue mag ain yede
Obrigkeit für sich selbs/oder durch ire Richter / Ambleüt/Burger/
vnd Vnderthanen nach irer gelegenheit besonder ordnung bedenck-
hen vnnnd stellen / wie in gehaim an allen orten auff die Gotslesste-
rung gemerckht/dieselben erfahren vnd zü der straff angezaigt wer-
den mügen.

Vñ nachdem sich die Gotslestierung gemeinlich bey dem Wein/
vnd in Wirtshausen zuetragen. So sollen die Wiert vnd Zeitgeßn
in sonders bey iren Leren vñ phlichten so sy der Obrigkeit gethan/
schuldig vnnnd verpunden sein / wo sy yemandts hören oder erfahren/
der Gott den allmechtigen/sein werde mueter Maria/oder die hey-
ligen

ligen lesteret/schmehet/oder spölich danon redet/dieselben gestracks der Obigkeit/ vnd sonderlich die Leutgeben / wo sy vom schencken nicht thomen mügen / iren Herrn den sy die Wein schenckhen anzei-
zaigen. Wo aber erfaren vnd befunden wurde/das yemandts ain sollich sündlich vnd vnleidlich lesteren/ vber das Er sollichs gehört gewist/oder erfaren/verschwigen hette/ gegen denselben als mitner-
hengern der Gotslesterung sol mit zwifacher straff/wie gegen dem Tätter gehandelt vnd verfahren. Doch soll alles anzaigen solliches Lasters auf gueten grundt vnd warhafftigs wissen/damit hierinn niemandt vnrecht beschech/gestellt werden.

Von sicherhait deren so die Vbertreter anzaigen.

Wir maynen vnd wellen / das alle die ihenigen so die Vbertreter diser vnd aller nachuolgenden Sazungen anzaigen / in pösster ge-
haymb gehalten/vnnd nit vermärt werden sollen. Wellicher oder welche aber ainen der Sy angezaigt hette / mit worten oder that vmb des willen anfeinden/ vnd in was weg das Beschehen möcht/ zäbeschwärn vndersteen wurden/die sollen von stundan der Obig-
kait anzaigt/ vnd von derselben schwerlich gestrafft werden / Doch die vom Adel nit außserhalb fürfoderung vnd erkantnuß wie obsteet.

Wie auch die straff obgeschriben mit den Mans personen gehalten werden/also sol auch mit dem Weibs geschlecht beschehen.

Vnd inmassen durch Vns der Gotslesterung halben der Obig-
kait wienor steet zehandlen beuolhen vnnd aufgelegt wirdet / Also wellen wir jnen in sonderhait der Waarsager vnnd Waarsagerin/
vnd andrer Zauberey halben/die in vnsern Landden in manigerlay weeg vnd weyß geüest werden / auch hiemit ernstlich eingebunden vnd beuolhen haben. Nachdem durch sollich aberglaubisch böß-
sachen vnd handlungen/die der Allmechtig in der schrift zum höchsten verpotten / sein Allmechtigkait in vil weeg hoch belaidigt wur-
det/die auch Vns zä ainer straff vnd Betrug verhengt / darauff ver-
damnuß der Seelen vnnd die versüerung/das der Mensch sein ge-
müet vnd glauben darein setzt/ernolgt / wellichs doch der höchsten Gotslesterung aine ist/das durch dieselben Obertaiten in vnsern
Landden weiter thain Zauberey / Waarsagen / oder dergleichen in
Lainen weeg nicht geduldet oder gelitten / sonnder dieselben allents
halben souil möglich aufgereut/ Vnnd wo dergleichen personen be-
treten

treten werden/gegen sinen vmb Ir verschulden nach aufweysung
der geschribnen Recht mit straff gehandelt vnnnd verfahren / Vnnnd
dan gegen den jhenen so sollich Warsager vnd Zauberer besuechen
auch gebürlich straff fürghewendt/vnd darinnen niemant vbertra-
gen noch verschont werde.

Solche all vnd yed straff vnd püessen/sollen auß tainen haß /neß/
noch zu aignem nutz/sonder lauter zu Gottes Ehren vnd pesserung
der Menschē/ Auch auf beweislich darbringen wolbedächtlich vnd
mit zeittigem Rat/wie obsteet / fürghenomen vnd erkent / auch yeder
zeit nach gestalt vnd größe der verprechung/vnnnd auß was bewege-
nuß die beschehen / auch nach gelegenheit der Condition / aigen-
schafft / vnnnd gewonheit ainer yeden Person gemässigt/gestaigert/
vnd geringert werden.

Vnnnd was straffen obbestimpter massen in Gelt gewendt werden/
sol sollich Gelt an yegliche ort durch dieselb Obigkeit / so diß vbel
wie vorsteet zestraffen haben /oder ire Verwalter trewlichen einge-
zogen in vier gleich thail trewlich gethailt / dem Anzaiger alsald
der viertail solcher straff/in gehaimß damit Er nit vermärt noch
offenbart werde / zügestellt. Die vbrigen drey thail in beschlossnen
Püchßen züsamen getragen/vnnnd nachmaln zwen tail hauparmen
nottürfftigen Lewten/daran es angelegt/ Vnnnd der viert thail der
Obekait vmb irer müe/sorg/vnd vleissigen auffsehens willen / Wo
aber thain anzaiger vorhanden / sol der selb thail / so dem Anzaiger
verordnet/ auch haup armen verfolgen/ Auch solliche aufstaylung
yedes Quottembers Sontags durch yede Obigkeit/in beysein vñ
gegenwürtigkait dreier oder vier irer Beysitzer ordenlich vnnnd
vleissig geschehen/Vnnnd sollich straffgelt sonst zünichte verwenndt
oder gebraucht werden. Welhem also getrewlich nachzethomen
wir ainer yeden Obigkeit zum höchsten vnd Ernstlichisten einge-
Bunden vnd aufgelegt haben wellen.

Uom Zuetrinckhen / Füllerey/ vnd Spil.

Wieweil der mißbrauch der lästterlichen Füllerey / vnd vnmässig-
gen vbrigen vnd vermessen Trinckhens (so man zuetrinckhen/ ge-
warren/oder beschaidt thuen nennet) die trinckhenhait geberet/wel-
liche sehr wider Gott/die natur vñ guet Sitten /auch die Menschen
des gebrauchß irer vernunfft/Synn/vñ Glieder entsetzen ist/darauf
vil

vil Gottes lesterung/Mörderey/Todtschleg/Leblich vnnnd sonst vil laster vnnnd vblehaten entstehn/Also das sich die Zuetrinckher vnd folle Leut in geseerlichait irer Eeren/Seel/vernunft/Leibs vñ guets begeben. Demnach gebieten wir allen vnd yeden Vnnsern Lanndeleuten vnnnd Vnderthanen Geislichen vnnnd Weltlichen/Mann vñ Frawenpersonen/das Sy sich vor obbestimten vnehrlichen laster/desgleichen gemessen/oder bedrangten zuetrinckens/bringens/gewartens/beschaid thuens vnd Füllerey (wie man dem namen oder schein geben möcht) genzlich enthalten/dassels hinfür kainz wegs mer/weder heimlich noch offentlich/durch wortzaichen/geperd/noch ainich ander bedeytung gebrauchen noch vben/Auch thain Geislicher noch Weltlicher/Herz/Edelman/Hausvatter/Wiert/Khellner/Leutgeb/vnd sonst niemandt solliches gestatten noch zusehen.

Es soll auch ain yeder Wiert/der solliche Zuetrinckher vnd Follen wissen oder ersaarn wurd/dieselben den Herzschaften/Oberkaiten/vnnnd Richtern derselben Ort von stundan auf sollich Ir that anzegeben/vnd nit züuerschweigen schuldig sein.

Doch wellen Wir durch dise vnser Sazung das beschaiden freuntlich anpietten ains vnbedingten/vnnnd vngemessnen Trunckhs nit gemaint/sonder vnuerbotten haben.

Welcher oder welche aber dise Vnnsere Ordnung vbertretten/das gleich gemessen/oder bedrangt Zuetrinckhen vnd aigenwillig Füllerey nit meyden/zusehen/oder die Verprecher nit anzaigē wurden/die sollen der Herzschaft oder der Obrikgait der Orten in Stetten/Märckhten vnd Fleckhn da solliches beschicht/vnnnd die vom Adl auch irer ordenlichen Obrikgait anzaigt/vnnnd durch Sy gestrafft werden. Doch wo in ainer Herzschaft mehr als aines Herrn Vnderthon wären/Soll ain jeder Verprecher erslich seinem Ambtman angeben/vnd durch ine hienach bestimter maß gleichformig gestrafft werden. Wo aber das durch die Herzschaften oder ire Ambleut nicht beschaid/Soll vnd mag alsdā der Lanndrichter desselben orts die Verprecher selbs fürfordern vnd straffen.

Von maß der straff des Zuetrinckhens.

Damit der vnuernünfftig Vihisch mißbrauch des gemessnen zuetrinckhens/vnd lasterlichen Füllerey abgestellt werd. Wellen wir

gnediglich zügelassen haben/das die Verprecher diser vnser Sazung zum ersten vnd andern mal/auch vmb gelt gepüest werden. Nemlich der gemain Pawersman / Hawer oder dergleichen personen / so ain andern ain gemessnen Trunckh zuebringt / vmb vier / vnd der so es annimbt vnd gewarttet vmb acht Creüzer.

Ain Burgerpman vmb Acht/vnnd der es gewarttet vmb Sechzehen Creüzer.

Die von der Ritterschafft vnd Adl vmb Sechzehen Creüzer/vnd die es gewarten vmb ain halben gulden Keynisch.

Ain Herz vmb ain halben/vnnd der es gewarttet vmb ain gulden Keynisch.

Ain Graff vmb ain gulden Keynisch / vnnd der es gewarttet vmb zwen Keynisch gulden.

Im faal aber das sich yemandt wer der were/ auch außserhalb vermessenem Zuetrinckhens/für sich selbst dermassen vberweinen / vnd Voltrinckhen wurde/das Er seiner Syn vñ vernunfft entsetzt vnd beraubt / vnnd sich ergerlich vnd vnbescheidenlich halten wurde/ Sol alsdann so oft das beschicht/der gemain Pawersman/Hawer oder dergleichen Gemaine personen vmb Acht / ain Burgersman vmb Sechzehen Creüzer / ainer vom Adl / oder Ritterschafft vmb ainen halben/ain Herz vmb ainen/ vnnd ain Graff vmb zwen gulden Keynisch gepüest vnd gestrafft werden.

Wo vnd souerz aber dise geltstraff vnuerfenghlich / vnnd von yemandt wes Standts der wär / diser vnser Ordnung zum dritten/ oder mehr maln/zewider verhandelt wurd / gegen denselben sol mit zeitlicher enziehung vnd verpietung des Weins/auch verstrickung vcnckhnus/Wasser vnd Brot/nach erkantnuß der Herrschafft oder Obigkait fürgegangen / vnnd ye alwegen nach gelegenhait aines yeden verprechen die straff erhöhet/gemert vnd geschöfft werden.

Dergleichen sol auch wider die Wiert vnnd ander so das gemessen oder bedrängt Zuetrinckhen vnd Füllerey gestatten/zusehen/vnnd nit anzaigen / mit gepürlicher Straff nach mässigung yeder Herrschafft oder Obigkait/gehandelt werden.

Wir

Wir wollen auch hiemit gegenwärtig vnnnd thünfftig vnser Rāth/
diener/Ambtlewt / vnd sonst alle Oberkait niemandts aufgeschlos-
sen/Bey iren pflichten vermant / vnd jnen aufgelegt haben / das sich
Ir yeder des gemessnen Zuetrinckhens/Gewarttens vnnnd Füllerey
genglichen enthalten/dardurch dem gemainen Mann destweniger
weegweifs oder vrsach disem argen bösen lastter nachzuolgen/son-
der sich gleicherweys darvor zūuerhüeten/ raizung vnd guet Ex-
empel gegeben werde.

Vnd nachdem auß der öbern bösen Exempel/vnd sonst die sach das
hin thomen/das sich die knecht täglich vafft vberweinen/ vnnnd sich
alsdan gegen jren herzen allerlay muetwillens/vnschicklichait / vnd
Kumors gebrauchen / darauß dan gar leichtlich grosser vnraat ent-
steen mag/vnnnd so weyt eingewurgelt/das die knecht derhalben vn-
gestrafft zesein vermainen. Welhes Vns aber in vnsern Lannnen
zueusehen oder zūgestatten in thainen weg gemaint ist / Demnach
so lassen wir zueist auch Vnser Beuelch vnnnd Ernstliche maynung/
wan sich ain knecht vberweint/das ain yeder Herr/ Er sey Geistlich
oder Weltlich/denselben diener derhalben ain / zwen/drey/oder vier
tag in ainen kærckher oder gefengknus legen/vnd also bis Er wider
zū niechterkait thumbt straffen müg. Wo Ers aber darüber vnnnd
zum drittenmal thätte/mag vnnnd soll Er gegen jme mit ainer leng-
ern fenckhnus verfaaren. Wo sich aber ain diener in sollicher vol-
len weys / oder aber sonst Kumorsich oder vnschicklich empöret/
vnd erzaiget/gegen dem sol wie sich in sollichen fällen gebüert/durch
die Oberkait mit Ernstlicher straff / nach gelegenhait des sträfels/
vnd der verprechung gehandelt vnd verfaaren werden / vnnnd wel-
licher Herr hierjnn lässig vnd dermassen befunden wurde / das Er
sollich böshandlung gestattet vnnnd zuesehe / solle gegen demselben
als mituerhenger dises Lastters vnnnd vnzucht / durch die mehrer
Oberkait auch straff fürgewendet werden.

Wir gebieten auch allen Oberkaiten / Herrschafften / Burgermai-
stern/Richtern/Wierten/Gastgeben/Zeitgeben/vñ sonst menigklich
das Sy hinfür an den Feyrtagen die Taser / Keller vnd Trintth-
stuben/vor verrichtung des Gottsdiens / Nemblich der Predig/
vnd hohen Amts/oder wo thain hoch Ambt gehalten wirdet/der
heyligen Mess nit öffnen / noch Kreütwein oder ander wein auf-
tragen/ desgleichen auch sonst dem statem vbüigen trincken des ge-
mainen Manns/so bisheer bis in die nacht / vnnnd etwo noch lenger
Beschehen/vor sein/Vnnnd nemblich vber Neün vhr gegen der nacht

Summer vnnnd Winter zeit / niemandt zetrinckhen gestatten noch
sigen lassen / noch auch darzue in andere Hewser Wein aufgeben
sollen / aufgenommen die frembden Gesti so in gueter zucht vnnnd be-
schaidenlich Beyeinander in ehlicher gesellschaft versamblt wären.

Vnd dieweil das Spil wie offenwar vnd Lanndtkündig ist / zu vil
schwären Sünden / Lastern / vnd vblthaten vsach gibt / vnd nit als
lain die klainuermügigen / sonder auch etwo die Reichen zu verder-
ben laytet / dardurch jren vnschuldigen Weib vnnnd Kindern an jrer
notturfftigen Leybs narung vñ vnderhaltung / zu vilmalen mangl
vnd abgang ernolgt / So wellen wir vnnser Lanndtleit vnd Vn-
derthanen gnediglich vermant haben / das Sy sich aller vnd yeder
ehewern / schwären vnnnd hæssigen Spil enthalten / vnnnd sich selbs
sambt jren Weib vnnnd Kindern dardurch vor abfaal / schaden / vnd
verderben verhüten. Das auch fürnemlich alle Oberkaiten / Herr-
schafften / Burgermaister / Richter / Wiert / Gastgeben / Leütgeben /
vnd meniglich / den Handtwerchern / Knechten / auch Pawerfleis-
ten / Hawern / vnd also dem gemainen Mann gar kaine Spil groß
noch klaine / mit Wirffel oder Karten / zu kainer zeit gestatten noch
zusehen / vnnnd wo yemandt fräuenlich hiewider thätte / dieselben
schwärlichen darumben straffen / Auch die Wiert vnnnd Leütgeben
yeder zeit das Gellt / so soliche Spiler vor jnen ligen haben / zu jren
handen annemen / vnd zu andern straffgellt erlegen.

Welliche Wiert oder Leütgeben aber disem Vnnserm Gepot zewi-
der handeln / vnd das Spil gestatten / die sollen so oft vnd vil das
Beschicht / allmalen vmb ain Reinschen gulden gestrafft werden.

Was geltstraff dan von den Zuetrinckhern vnd Spilern / auch der
selben Verhenngern geuallet / damit soll allermas vnd gestalt / wie
oben bey der straff der Gotslestterung vermelt / gehandelt werden.

Von leichtuertiger Beywonung

auch andern offentlichen lastern in gemain.

Wann auch vil Leichtfertige personen aussershalb von Gott aufge-
setzter Ehe Beyeinander wonen / oder sonnst der vnehn phlegen /
Auch der offentlich Ehebruch vngestraft gestattet / dardurch der
Allmechtig / nach dem es wider sein Götlich gepot ist / hochbelaidigt
wirdet / vnnnd zu nil ergernuss vsach gibt. Demnach wellen Wir
allen vnnnd yeden Oberkaiten / bey den pflichten damit Sy Vnns
verwont

verwondt/auch vermeýdung Vnserer schwären straff vnd vngnad
 Ernstlich eingebunden haben / das Sy sollich gemain Laster des
 Ehebruchs/auch vnehelicher leichtuertiger Beywonung vnd vermí-
 schung/dergleichen weder Kuppler noch Kupplerin / noch auch
 ainich ander offentlich vbl / Laster vnd leichtuertigkeit in Vnsern
 Landden/Stetten vnnnd Fleckhen jr yedes Ambsverwaltung mit
 nichten gedulden noch gestatnen / sonder gegen den Verprechern/
 Thättern vnd Verhenngern Hochs oder Niders Stanndts/nach
 rechtmäßiger erkantnuß der Obügkait mit straff zum strengisten
 verfaarn/vnd darinnen gar niemandt verschonen/ Darin wir auch
 jnen yeder zeit gnedigsten schirm vnd Ruckhen halten wollen.

Wo auch von Vnsern nachgesetzten Obügkaiten / oder Vnsern
 oder andern Ambsleuten/Beuelchhabern vnnnd personen / aines hö-
 hern Stanndts hinsüro im Laster des Ehebruchs / oder der Vn-
 ehelichen Leichtuertigen Beywonung vnnnd vermischung betreten
 wurde/sollen dieselbigen als baldt jrer Amster vnd Beuelch entsetzt
 vnd zu thainen Gerichtlichen/oder andern Ambstern gebraucht/son-
 der für Infames vnd vntüchtig geacht vnd gehalten werden.

Es sol auch ain yeder Pfarrer sein Pfaruolckh / all Sontag von
 obbestimter Gotslessterng/Zuerinckhen / auch allen andern ge-
 mainen Lastern/Sünden vnd Ergernuß vleissigklich verwarnen/
 Auch zum trewlichisten ermanen zebitten / das der Allmechtig die-
 selben Lastern von seim Christlichen volckh gnediglichen abwen-
 den / vnd Vns in den wegen seiner heyligen gepot vnnnd Götlichen
 willens vätterlich erhalten vnd sterckhen welle.

Von vnordenlicher Cost- lichait der Claidung.

Nachdem die costlichait der Claydung/vnnnd anderer Gezierden/
 vnder allen Stenden Geislichen vnnnd Weltlichen/ Mann vnd
 Frawen geschlechts/dermassen gestigen vnd vberhande genomen/
 das ye ain Standt vber den andern/ vnd die geringern den höhern
 gleich sein wollen/also das wenig vnderschiedlicher erkantnuß mehr
 gesehen wirdet/dardurch die Leüt wider Gott zu Hochfart vnnnd
 andern sündtlichen nachtayl geraitzt / vnnnd sonderlich die vnuer-
 müglichen/aintweders zu gleicher nachuolge/oder doch zu vngedult
 bewegt vnd geergert/Vnd nit allain sondere personen/Besonder ge-
 maine Landtschafften an jrem vermügen höchlich erschöpfft wer-
 den/

den/erarmen/auch in abnemen vnnnd ringernung jrer narung täglich
erwachsen/Dennach sollichen Sündtlichen / vnd gemainem nuz
hochnachtailigen/schedlichen/vnnnd verderblichen mißprauch abzū
stellen/hochmuet/vnwillen/vñ ergerung/zwischen vnsern getrewen
Lanndtleuten vnd Vnderthanen zūuerhūeten / Sy auch bey jrem
vermögen/vnd dan zwischen allen Stenden gepüerlich vnder sched
der Claidung zūerhalten. So haben wir nachuolgunde Ordnung
der Claidung sūrgenommen / die wir auch bey Straff vnnnd Peen
darauf gesetzt/genzlich gehalten/vnd hiemit allen Obrigkaiten vnd
Herrschaften Ernstlich aufgelegt vnd geboten haben wellen/dar
ob strenglich gehalten/vnd darinn gar niemandts zūuerschonen.

Erstlich wellen wir alle Erzbischoff/Bischoff/vnd Prelaten/so in
Vnsern Erblanden gesessen / oder deren Geistliche Jurisdiction
darein geet / hiemit gnediglich ersuecht haben / jre Clerisey vnnnd
Geistlichen dahin zehalten vnd zūuermügen / das Sy sich mit jren
Claydungen in Kirchen/ vnd auf Gassen / als jrem Stande nach
wol gezimbt / vnd inmassen die Geistlichen Recht vnnnd erbarkeit
des ernordert/Erbarlich vnd Geistlich halten vnd tragen/vnnnd all
vnzimbliche Costlichkeit/auch leichtfertigen ergerlichen wandl/Le
ben/vnd wesen genzlich abstellen.

Von Pawrleuten auf dem Lande.

Wir Ordnen Setzen vnnnd wellen / das der gemain Pawrsmann/
Hawer/Arbaittendtleut vnd Tagelöner/auch jre Weiber vnd Töch
tern auf dem Landt hinsüro khain Wüllin Tuech / so inner oder
aufferhalb Vnserer Künigreich vnd Erblanden gemacht wirdet
des ain Elen vber drey ort ains Reimischen Gulden wert sey / zū
Röckhen oder Mänteln anmachen noch tragen. Es mögen aber die
Mann Hosen / vnd die Weyber Joppen vnnnd Goller von pefferm
Wüllin Tuech / doch das die Eln mit vber ain Reimischen Gulden
coste/auch Mann vnd Weyber den Parchet zū aller jrer notturfft
aber alles vnuerprämbt/vnzertailt/ vnd vnzer schnitten geprauchten
vnd tragen.

Weitter wellen wir Mann vnd Weybern all geschlagen / gezogen/
vnd gespunnen Gold vnd Silber/auch all gang vnd halb Seyden
waaren/Schamlot/Dorstat / Haras / Sattin / vnnnd dergleichen
Gattungen/weder zū Kingē Claidern/Krägen/Wöhan/Schlayen/
vnd

vnd Gürteln / oder in ainich ander weg vnd schein hinfür anzügen
prauchen / zekausffen / anzemachen vnd zutragen genzlich verpotten
haben.

Allain erlauben Wir iren Weiß vnnnd Töchtern / ire Claider oben
herumb / auff das maist dreyer finger prait / mit Vorstat / Haras
oder Sattin züuerprämen / dergleichen auch Samaten vnd Sey-
dene Haarpäntel vnd Seydene zöpff zutragen.

Vnd dann von Rauher waar / oder Gefüllwerckh den Mannen
zum höchsten Fuchslawen / vnd den Weybern zu Khürsen Königl-
rückhen / aber sonst zu Pölzen vnd füetern Lemern / Gassen / vnnnd
dergleichen schlecht Gefüllwerckh / vnnnd khain peffers angetragen
zemachen noch zugebrauchen.

Von Burgern vnd Inwonern in Stetten vnd Märckten.

Setzen / Ordnen vnnnd wellen Wir / das hinfürter die gemainen
Burger / Khramer / Haandtwercher / vnd Inwoner in Stetten vnd
Märckten gleichermassen wie oblaute / khainerlay Gold / Silber /
Perlin / auch ganz oder halb Seyden / vnnnd Schamlot / noch zer-
stückelt / zerschnitten / oder verprämpt Claiden / dergleichen khain
fehen / Märder / oder dergleichen Cossilich fueter tragen / sonder
sich mit zünblicher gepürlicher tracht / von Wullem Lynndischem
Tuech / Vorstat / Arras / vnd Satin / auch von Rauhen fuetern mit
geringen Maschen / Füchssen / Altes / Khüniglwerckh / Lemeren vnd
dergleichen benüegen lassen.

Desgleichen sollen sich ire Hauffrawen vnnnd Töchtern in irer
Claidung auch halten.

Doch mügen Sy ire Claiden allain oben herumb mit ainer halben
Wiener Eln Samat / oder guetem Atlas aufs maist / oder sonnst
oben vnd vnden herumb mit Brückhischem Atlas / Arras / Satin
oder von Rauher waar mit halben fechwammen oder Rückhen
Bescheidenlich verprämen / auch zu Khürsen aufs höchst / fech
Fuchs oder Khüniglswamen geprauchen.

Desgleichen ain / oder mehr Ring mit oder one Edlgestein / nicht
vber

vber Zehen Keinisch gulden werdt.

Krägen mit Seyden vernät.

Schlayr mit gulden Leistlin nit vber zwen finger prait.

Tassaten/Schamloten/oder Brückhisch Atlafen Goller.

Vnnerguldt beschlagen Gürtel / nit vber zehen Keinisch gulden werdt.

Vnd Gesperz nit vber zwen Keinisch gulden werdt.

Desgleichen die Junckhstrawen / Perlen Widel / oder Samaten
Haarpäntel / Doch nit vber Sechs Keinisch gulden werdt.

Von Burgern in Stetten / so vom

Rath Geschlechten oder sonst fürnembs
lichs heert homens sein / vnd nicht
Handtwerch treiben / Auch
von Kauff vnd Ge
werbsfleüten.

Wir Setzen / Ordnen / vnnnd wellen / das die Burger in Vnnserm
Haupt vnd andern Stetten / so der Stat Oberer / Zils Burgerma
ster vnd Richter / auch vom Rat / vnnnd alten Geschlechten sein / so
nicht Handtwerch treiben / Dergleichen auch die Kauff vnnnd Ge
werbsfleüt nun hinfüran khainen Samat / Thamasch / Atlas / oder
Seyden zu Röckhen / auch weder Goldt / Silber / Perlin / Gulden
noch Silbernen Haarhauben tragen / Doch erlauben Wir jnen
Schamloten Röckh / auch Seydene Wamas außershalb / Samat
vnd Carmasin / jnen soll auch ire Röckh / Mantel oder Kappen / aufs
höchst mit anderhalben Wiener Eln Samat / oder Atlas / zuuers
prämen hiemit zuegelassen sein.

Doch sollen Sy khain Tuech die Eln vber zwen Keinisch gulden
wert / jnen anmachen lassen / oder ainich Zöbl / Härmblin / vnnnd derg
gleichen Cossparc Fueter / antragen / wol mügen Sy vnd ire Wey
Ber das Fechwerch / auch Märdere Fueter vnnnd Khürsen zum
höchsten gebrauchen.

Es soll

Es sol jnen auch erlaubt sein/ainen oder mehr Gulden Ring zetragen/doch all vber dreissig oder Vierzig Gulden nicht wert sein.

Aber Gulden Ketten ganz Silberen Schaiden an Längen vnnnd Kurzen Wöhren / dergleichen Samaten Paret / Schaiden vnnnd Schuechlauch Seyden vnder die Hosen zefüetern/der gleichen Seyden Clagpinden soll allen Burgern vnd Stetleuten Mans personen verpotten sein.

Dergleichen sollen ire Weyßer sich auch sonst in Cladunghalten/ Doch thain höher Seyden als Tobin/oder Tassat/zü ober Röcken jnen anmachen / vnnnd doch auch derselben nicht vber ainen / oder zwey haben noch tragen. Solch Seyden vnnnd ander ire Röckh mügen Sy oben vnd vnden herumb mit anderthalb Eln Samat oder Atlas/oder mit Gefüllwerch zimlich verprämen.

Verner erlauben Wir jnen Joppen von Tamaschth / Atlas / oder anderlay geringer Seyden vnzerschnitten / vnnnd vnzerstückt zetragen / vnd mit ainer halben Eln Samat oder Atlas aufs höchst zünerprämen.

Auch Samaten Goller /mit vergulden Gespönn / nicht vber vier / oder Sechs Reinsch gulden werdt.

Auch Gulden Ketten nicht vber Fünffzig Reinsch gulden werdt/ Doch wellen wir/das Sy sich Clainater vnnnd Gulden Aempänl zetragen enthalten.

Ein beschlagne Gürtel/ mit vber Fünffundzwainzig Reinsch gulden wert.

Ein oder mehr Gulden Ring/ so all nit vber Dreissig oder Vierzig Reinsch Gulden werdt sein.

Schlayr mit gulden Leisten/dreyer oder vierer finger prait.

Es mügen auch ire Töchter vñ Juncfrawen Perlen Haarpännlelen vnnnd Barren / bis in Fünffundzwainzig Gulden werdt auftragen.

Wir Ordnen vnnnd wellen auch / das aller Burger in Stetten vnd Märckthen

Märckten / Diener / vnnnd Dienerin auch Handtwerchs gesellen
sich mit irer Claidung noch geringer/vnnnd nähner/ als von den ge-
mainen Burgern vnnnd Handtwerchern / hieoben bestimbt / halten
vnd entziehen/ vnd sich keiner Seyden gebrauchen.

Von Advocaten Canntzleyuer

wandten Gemainen Offitiern/ Hofgesindt/
vnd Ambleuten.

Zu erhaltung merers vnderschiedts/ auch ersparung vnd abstellung
vnnottürfftiger/ schädlicher Costlichkeit/ Ordnen vnd Sezen Wir/
das die Advocaten/ Secretarien/ Phleger/ Vögt / vnd Ambleut / so
mit vom Adl / noch vnser Räte sein/ sich sambt iren Weib vnd Kin-
dern/ den Burgern von alten heerthomen vnd Geschlechten / Aber
die/ so vnser Räte wären/ mit aller Claidung vnd zierung den Adls
personen gleichmässig halten mügen.

So sollen sich Geistlicher vnd Weltlicher herren Diener/ mit sampt
iren Weybern/ den gemainen Burgern vnd Inwonern in Stetten
gemäß halten.

Von der Ritterschafft vnd Adel.

Denen von der Ritterschafft vnd Adl / so sich von iren Kennthen
vñ Gültten erneren/ vñ sonst sich irem Ritterlichen oder Adelichem
Standt gemäß halten/ soll Samaten Röckh vnd andere Seyden/
dergleichen ain/ oder mehr Gulden Ketten/ die nit vber Zwayhun-
dert gulden Keynisch werdt seyen/ auch alle Raube waar/ vnd Ge-
füllwerckh (ausserhalb Zöbl) zuetragen vnnerpotten sein/ doch das
Sy solche ire Clayder wes mit Guldenem noch Silberem Tuech/
oder Stuckh/ Schnüren oder Passyman verprämen/ aber mit drey
Wiener Eln Samat / Atlas / oder anderer Seyden/ dieselbigen
zäuerprämen/ soll inen zuegelassen sein / Doch das die auch nit mit
Seidenen Schnürn oder Stuckhwerch / Franzen oder Passy-
man/ sonder allain mit einer Seiden an yedem Ort des prämp/ ain-
mal gestepft werden.

Inen soll auch gang Samaten Hofengesäß / dergleichen Hosens
vnd Wamaß mit Stepp vñ Schnürwerch züttragen genglich ver-
potten sein.

Es mügen auch die vom Adl vnd Ritterschafft/Samatzen Paret vnd ob Sy wöllen / ain zimlich Medey daran tragen / Aber guldene Stefften/Rösl / oder guldene Khettl / vnnnd ander dergleichen Geschmuckh an iren Paretzen oder Claidern zetragen / des sollen Sy sich genzlich enthalten.

Damit auch zwischen dem Adl vnd denen so Ritter sein/ain vnder- schid gehalten werde/Sollen die vom Adl so nicht Ritter sein/Messing oder vergulte Sporn/Wöhren / Pherdtzeug vnnnd dergleichen zetragen vnd zefürn vnderlassen.

Die jhenigen aber /so vom Adl sein/vnnnd sich von iren Kennt vnd Güllten / vnd sonst dem Adeltichen Stanndt gemess nicht halten/ sonder sich Khaufmanshändl / oder Bürgerlichen handtierungen gebrauchen / Die sollen kain Samat/oder Carmasin seyden anmachen/sonder jnen zum höchsten Thamaschekh/Atlas/oder ander geringere Seiden/doch vnnverprämht zetragen zügelassen sein/Aber ander ire Claiden/so nit Seiden/mügen Sy mit drey Eln Samat vnd nit darüßer verprämen/des gleichen Samaten Wammas vnd Paret/auch gulden Ring / vnd Haarhauben / vnd dann ain Khettlen die nit vber ain hundert Keinisch gulden werdt sey tragen.

So mügen der vom Adl vnd Ritter hauffrawen sich mit der Claidung iren Mannen gleichmässig halten / vnnnd von Gefüllwerckh/aufs maist Härmeln oder Märdern Khürsen / vnnnd fuetter gebrauchen/Doch sollen Sy jnen vber drey Seiden Kerröckh mit anmachen lassen/noch tragen / vnnnd ob Sy dieselben verprämen wöllen/mügen Sy solches zum höchsten mit Gulden oder Silberem Tuech / allain oben herumb / vnnnd nit vber ain halb Viertel ainer Wiener Eln prait thuen / aber Samat oder Seiden mügen Sy oben vnd vnden/doch vnnß ain Claid/nit vber drey Eln/ vnd dann das Gefüllwerckh irem gefallen nach verprämen / Doch soll jnen das Schnür/Stuckh vnd Stepwerch / wie oben vermeldet/ auch verpotten sein/Ob auch etlich wären/so mehr Claiden dann yezo gemelt hetten vnd dieselben für ire Kinder vnnnd Töchtern behalten wolten/sol jnen vnbenomen sein.

Auch mügen Sy Paret vnd hauben tragen/doch das die mit allem gepändt vnd geschmuckh mit vber Zwenunddreissig Keinisch gulden werdt sein.

Es mag auch ains Edelmans oder Ritters hauffraw vnnnd ire Töchter an Khetten/defgleichen an häfftl/half/ oder Armpande vnnnd andern Clainaten sambt den Ringen auf Dreyhundert Keimisch gulden werdt/vnd nit darüber an Ir tragen.

Mer an gulden Bartten vnnnd Gürtl / nit vber Fünffzig Keimisch gulden werdt.

Von Doctorn.

Defgleichen sollen vnd mügen die Doctores / vnnnd ire Weyber auch Clayder/Geschmuckh / Khetten / gulden Ring vnnnd anders/ irem Standt vnd Freyhait gemäß tragen.

Von Brauen vnd Herrn.

Brauen vnnnd Herrn sambt iren Legemaheln / sollen thain gang Gulden noch Silberen stuckh tragen/sonder sich zu vnnnderschied des Fürsten standts derselben enthalten / Sy mügen aber Samat/Carmasin/vnd all ander Seiden gebrauchen / vnd die Mann ire Claiden mit Silberen Tuech/ oder Samat / doch wie oben von den Rittern vnnnd Adl gesetzt ist / on alles Schnür / Stuckh oder Stepwerch/Aber die so Ritter sein /auch mit Guldem Tuech/vnnnd dann ire Legemahel mit Perln/Gulden/oder Silberen tuech / doch des Gulden/oder Silberen Tuechs /an ain Claid/nit vber drey Eln verprämen/vnd auch an alles Schnür vnd Stepwerch.

Wir erlauben auch Brauen vnd Herrn/ gulden Khetten bis in vier hundert gulden werdt/ vnd iren Legemaheln von Khetten / Clainat/vnd Geschmuckh / sambt den Ringen auf Sechshundert gulden werdt/vnd nit darüber zutragen.

So mügen Sy auch sambt iren Legemaheln an iren Pareten vnd Claidern/ gulden Medeyen/ Stefft/vnd dergleichen Geschmuckh/ vngenerlich bis in ain Hundert gulden werdt tragen / Doch sollen Sy sich der gulden Khettn an den Pareten vñ Prämen enthalten.

Wir Setzen/Ordnen/ vnnnd wellen auch / das der Brauen Herrn/ Ritter vnd deren vom Adl Diener/dergleichen auch derselben hauffrawen Dienerin / so nicht vom Adl sein / sich Erlicher Claidung/ wie hieoben von den gemainen Burgern in Stetten gesetzt vnd geordnet

ordnet ist/gebrauchen sollen vngewerlich)

Demnach wellen wir all vnd yede Vnsere Ländtleit/Vnderthanen/vnnd Innwoner/Hochs vnd Niders standts/Bayderlay Mann vnd Frauen geschlechts genädiglich ersuecht haben/sich nit allain diser Vnser fürgenomen Ordnung/vnnd Reformation/der Claidung/gehorsamblich zehalten/vnd darüber nit zeschreiten/Sonder sich vil mehr/noch genähner einziehen/vnd also ye ain Standt dem andern/vnd sonderlich die Höhern den Nidern/zuaustellung dises hoch schedlichen mißprachs der Cosslichkeit/ain guet vorbild zetragen/vnnd fürnemlich die Frauen vermant haben/das Sy sich zu/vñ in den Kirchen/Erbarer/vnergerlicherwolbedeckter Claidung Befleissen/vnnd jr zierlich gepende/Geschmuckh auch scharff vnnd raifige Claiden außserhalb der Khirchen gebrauchen/damit zwischen dem Khirchgang/vnd andern Weltlichen gesamblungen ain pillicher vnderschied gesehen/Auch das gemain Volckh dardurch destweniger geergert/vnd von Andacht entzogen werde.

Doch wellen wir Vnsere Ländtleiten vnd Vnderthanen/Mann vnd Frauen personen hiemit genediglich zuegelassen haben/das Sy ire Claiden vnd Gezierd/so vor aufrichtung vnd ernewerung diser Ordnung gemacht/vnnd derselben zewider sein möchten/ain ganz jare nach Dato diser Ordnung abtragen/oder darzwischen vertreiben mügen.

Welcher oder welliche personen aber/Hochs oder Niders standts/sich diser Vnserer Ordnung/ain yeder nach seinem Standt/nicht gemäß halten/vnd die verpotne Claiden oder Zierd anmachen lassen oder tragen/oder sich dern/so vor diser Ordnung gemacht weren nach verscheinung aines Jars nach Dato geprauchen wurden/der oder dieselben sollen allenthalben durch ire ordenliche Obigkeit/erslich vmb den zehenden tayl desselben verpotnen gangen claiden/oder Gezierd/Zum andern mal vmb den halben tayl/Vnnd so Sy zum dritten mal damit betreten wurden/vmb dasselb gang Claid Gezierd oder Clainat/Es sey von Gold/Silber/Edlem gestain/Seyden/Gesüllwerckh/oder andern gestrafft werden.

Von wellichen straffen/so oft die an Gellt/Claidern oder Clainaten geuallen/sol der Vierttayl als bald dem Anzaiger/Zwen tayl Armen nottürfftigen Leuten/vnnd der vbrig thail der Obigkeit/vnnd wo khain Anzaiger vorhanden/der Viertthail auch Armen türfftigen

12
dürfftigen Leuten / allermassen wie oben vom Goteleffern geordnet ist/ernolgen vnd zugegestellt werden.

Wir behalten Vns auch beuor die Handtwercker / so verpotne Cladungen / Gezierd / vnd anders / diser vnser Ordnung zuwider yemant wissentlich machen wurden/darumben strenglich zestrassen/welches wir auch yeder ort vnd enden den Obriktaiten hiemit ernstlich aufgelegt haben wollen.

Von vbrigem vncosten der Hochzeiten / Ladschafften / vnd Kindelmalen.

Nachdem auch mit Gastung vnd Schenckhungen zu den Hochzeiten/deggleichen zu andern gemainen Ladschafften vnd Kindelmalen/vil überigs vncostens auflauffet / welches zu mercklicher eingerung vnd verschwendung des zeitlichen vermögens vn schedlichem nachtayl gemains Nutz / ye lenger ye mehr / Geschwerlicher wechset vnd zuenimbt. Damit dann sollicher vnnutzer costen vnd verschwendung / abgestellt / vnnnd geringert werde. So Ordnen/Sezen/vnd wollen wir /das die von der Ritterschafft/vnd gemainem Adel zu iren Hochzeitlichen Lern vnnnd Frewden / vber Zwovnddreissig/aber Grauen vnd Herrn / vber Vierzig personen Bawderlay Frawen/vnnnd Mann geschlechts / ausserhalb irer Junckhfrauen vnd Diener nit laden / vnd sollen die von der Ritterschafft vnd Adl/vber Siben oder Acht / aber die Herrn vnd Grauen vber Zehen oder Zwelff Richt/nit geben noch auffsezen.

Vnd mügen Grauen vnd Herrn/ob Sy wellen/zum höchsten vier/aber Ritter vnd Edelleut drey malzeit halten/ vnd damit ire Hochzeit ennden.

Die ansehnliche Burger vnnnd Kaufleut in Stetten /sollen zu iren Hochzeiten vber Vierundzwainzig Person nit laden / ausserhalb irer Kinder/deren auch vber Zehen nit sein/die sollen auf ain Malzeit vber Sechs Richt nit geben / dagegen vber ainen halben Reinschen gulden nit geweißt werden / vnd mehr dann die zway mal Abents/vnd Morgens/zum Kirchgang nit halten.

Die gemainen Burger/Handtwercker / vnd Inwoner in Stetten/ vnd Märckhten/deggleichen die Pawrpleut vnd Hawer auf dem Landt/sollen zu iren Hochzeiten vber Sechzehen personen nit laden/
den/

den/ vnd vber vier Richt nit geben / die mügen / ob Sy wellen / des Abends zu ainem Tisch die negsten Freündt haben / vnnnd des andern tags Morgens / das Hochzeitmal halten / Dagegen die so die zwo malzeit besuechen / nit vber ain ort ains Reinschen gulden / vnd die so allain zu morgen bey den Hochzeitmal erscheinen / ain halb ort weysen sollen.

Auf den Versprechen aller yez beschribnen Hochzeitten / soll nit mer dann ain malzeit / vnd dieselb mit Ladschafft derhalben anzal Personen / vnnnd mit den Richten gehalten werden / wie oben außgezeigt ist.

Gleicherweiss Ordnen / mainen vnnnd wellen wir / das mit allen andern gemainen Ladschafften vñ Gasttungen / Also / wann yemandts wes Stannnds der sey / ain Kerlich Ladschafft von Freünden oder freimden haltten welle / auch guete Beschaidenheit gebraucht / aller vnnotturfftiger vberfluß abgestellt / von Burgern / Khauffleuten / vnd Innwonern in Stetten / nit vber Vier / oder fünff / vom Adl Sechs / Grauen / vnd Herrn / nit vber Siben / oder Acht Essen / gegeben / vnd dermassen aufgehaufft / dauon etwo vil Tisch vnnnd Taffeln zuessen waren / fürgestellt werden sollen / all generd / arglist / vnd verplüemung so diser vnser Sazung / in was schein das jmer geschech / zuwider erdacht werden möchten / hierinn genglich außgeschlossen.

So wellen wir auch die Rhindlmal / so bisheer an vil Orten mit grossem gepreng / vncofften / vnnnd vnnotturfftiger verschwendung gehalten worden / auß beweglichen vrsachen genglich aufgehebt vnd abgeschafft / doch den Rhindlpetterin / vnnnd iren Mannen / ob Sy wellen / allain ire Elltern / Geschwistern / vnnnd Genattern / zue dem Rhindlmal zu sich zuladen / Sy obbestimpter Ordnung nach / zübegastten / vnd sich mit jnen zuergehen vnuerpotten haben.

Welcher / oder welche aber / wider dise vnser Ordnung / Hochzeitten / Ladschafften / oder Rhindlmal halten / vnnnd die in was schein das jmer geschech / vberschreiten wurden / die sollen so oft vnd vil das Beschiecht / von yeder Oberkait nachuolgunder Maß vnnachlässlich gestrafft werden.

Nemblich der Paursman / vnnnd Hawer auß dem Landt / von ainer verpotnen / sträfflichen Hochzeit Sehen gulden / ain Burger / Khauffman / vnd Handwercher in Stetten vnd Märckhten / von ainer Hochzeit / Zwainzig / vnd von ainer Ladschafft / Vier gulden /
D ain Edel

ein Edelman oder Ritter/von einer Hochzeit Dreissig/vnnd einer
Ladschafft Sechs gulden/ Grauen vnnd Herrn von yeder Hoch-
zeit Fünffzig/vnnd einer Ladschafft Acht gulden/ Darauf nun
die Oberkaiten yeder zeit jr vleissig auffsehen haben/vnd hierinn gar
niemandt verschonen sollē/bey vermeydung vnser schwären straff.

Es soll auch mit solchem Straff geltt aller mas vnnd gestalt / wie
hieoben bey der Straff der verpotuen Claidung vermeldt/ gehan-
delt werden.

Dem Hoffgesindt.

Gleicher gestallt / sol dise vnnsere Ordnung / Gepot / Straff vnnd
Pues der Gotsflestterung / Zuetrinckhens / Lepnuchs / leichtfertiger
Vneelicher beywohnung vbermessigen Claidung vnnd Ladschafft-
ten / Unser vnd Unserer geliebten Sōne Hofgesindt / vnd derselben
Diener auch begreiffen / vñ pinden / vnd durch vnser vnd Ermelter
vnserer geliebte Sōne Hofmaister / Marschalch / oder ire Verweser
gestrackt / gehandthabt / auch die Verprecher vnnachlässlich vnd
on alle verschonung ainicher personē / wer die sein gestrafft werden.

Verkhauffung der wullen Thüecher ganz oder zum Ausschnidt / mit der Eln.

Diueil auch befunden / das in verkauffung der wullen Tuech/
ganz oder zum Ausschnidt / vil vortails gebraucht / auch der Khauf-
fer in dem / schwärlich vberfortailt / Nemlich das die Tüecher an
den Ramen zuvil gestreckht / vnd demnach im Wasser ain merck-
lichs dem Khauffer abgeet / auch zue zeiten die Tuech platerig wer-
den / Alles zu abbruch vnd geringering Gemaines Nutz / Demnach
Sezen / Ordnen / vnd wellen wir / das hinfürter in vnnsern Aiders
österreichischen Landden / vnd Fürstlichen Graffschafft Görz / thain
Tuech mit der Eln im Ausschnidt verkhaufft werden solle / Es sey
dann zuuor genetzt / vñ geschorn / Was aber gange Tuech wären / die
sollen vngerechht / oder gestreckht / aber doch genetzt / verkaufft wer-
den / bey Straff / verlierung der selbigen Tuech.

Werden die aber genetzt / vnd geschorn / vnd wider an die Ramen ge-
spant befunden / dieselben Tuech sollen verloren / vnd in baiden ob be-
rürten fällen / die Straff der Oberkait / darundter die Tuech fail
gehabt werden / vnnd denen die Burgerliche Gerichtszwang one
mittel der Witten zuegehörig / zuesteen.

Diueil

Dieweil auch der Arm gemain Mann / durch die Tüechler vnnnd Gwändtler / so das Tuech nach der Eln aufmessen / in dem / das die Tuech nach dem Endt aufgemessen / hoch vnd vil verfortailt werden / So wellen wir das nun hinfüro die Tuech / nach dem Stuerz oder Ruckhen / vnd nicht nach dem Endt / aufgemessen werden / Vnd sol dise vnser Ordnung in Sechs Monaten / den negsten nach Publicierung diser vnser Pollicey Ordnung angeen / vnd hinfürer also vnabläßlich volzogen werden.

Vnnnd wo ainiche Oberkait derhalben vnfleissigs Einsehen thäte / vnd die Oberfarer nicht straffte / sol ainem yeden erlaubt sein / vor des Oberfarers gebürlichen Richter / oder an dem Ort / Er damit Betreten / zu den Stückhen oder Tüechern / damit Er Regemele vnser Sazung verprochen / Rechtlich zuclagen vnd ime züezustellen zübegeren / die alsdann auß genuegsamer erfahrung ime Rechtlich züertailt vnd darauf verholffen werden solle.

Dieweil auch anden Gwantlädern vnnnd andern Khramen / grosse Tache / Plahen gemacht / vnd angehengt / dardurch die Farben / vnd Faden der Tuech vnd anderer waar / geplent werden / das man Sy nit wol erkennen mag / wellen Wir / das solche Tach / vnnnd Plahen abgehan / vnd von den Obrigkeitten nit mehr geduldet / oder gestattet werden sollen / damit der Kauffer vnnerfortailt vnnnd vnbetrogen bleiben müge.

Von thewrer zerung bey den Wierten.

Dieweil auch Thewrer zerung halber / bey den Wierten / vil beschwörung den Gessen / vñ andern so die strassen täglich gebrauch en müessen zuestet / vnnnd darauff erfolgt / das alle zerung täglich aufsteiget / auch all essendt Speis / vnd Narung / höchlich vertheroret wirdet. Vnd aber solcher Mangl / von wegen vnderchiedlichkeit der Landt / Crays / Stet / Märckht / vnd Fleckhen / auch fürfallens der Thewrung / oder wolfayle / durch ain gemaine Sazung nit wol zewenden sein mag. Demnach wellen wir vnsern Landtsmarschalch / vnd Landtsphaubtleuten / vnnserer Niderösterreichischen Landde / vnd Fürstlichen Graffschafft Görz / hiemit Ernstlich aufgelegt vnnnd beuolhen haben / das Sy hinfüran Järllich zu den letzten Landt Rechten / so vor außgang ains yeden Jars gehalten werden / samst iren Beysigern / nach gestalt der Jargenng / ob / vnd welcher massen / die geratten / oder misratten / auch Thewrer oder

wolfayler fürfallen / Erbar zimlich maß / vnnnd Ordnung berats
schlagen/vnd verassen/wie in ainem yeden Lanndt / vnnnd aines yea
den Orts/die Malzeit von Speiß vnd Trancch / auch Stallmuet/
vnd Füetterung/das ganz darnach volgenndt Jar gerait /vnd Bea
zallt werden sol/vnd alsdann solch verassie Ordnung/vnserer Nid
derösterreichischen Regierung zuerschen / die nach gelegenhait zu
messigen/vnd volgendts vnder vnnserm Namen / durch offen Ge
neral in alle Lanndt/Stet/Märckht / vnnnd Gericht zupublicieren/
vnd zuuerkhünden vbersenden sollen/Welche Ordnung auch nach
gestallt der Jar vnd zeitgenng / yedes jars obgelautter massen vera
newert/gestaigert oder geringert/vnnnd den Wierten ainicher vnges
bürlichen vbermäßigen beschwerlichen gewynung nit stat gethan/
sonder die Verprecher / nach gestallt irer vnghehorsame / so oft das
geschiecht/herttriglich gestrafft werden sollen.

Vnd nachdem wir erinnert werden / das in Stetten / Märckhten/
vnd auf dem Lanndt/Gastgeßen oder Wiert sein / die nit allain den
Gesseten/so hin vnd wider/vberlandt wandlen/vnraine speiß / auch
Zäch/Gemacht/khomig vnnnd andern schedlichen Wein fürtragen/
Sonder auch noch darzue/grosse vberschazung der Zörung thuen/
vnd fürnemblichen auch / khainen Gast / so bey iuen zert / die Raits
tung vnderschiedlich/Sonder allain Summarie vnd in pausch an
zaigen sollen / Welches dann den Gesseten zu grosser merckhlichen
Beschwerung geraichet / So Ordnen vnd beuelhen Wir / mit allem
Ernst/vnd bey vermeydung vnser vngnad / vnd ernstlichen straff/
vnd wellen/das khain Wiert oder Gastgeb/hinsüro seinen Gesseten
die seyen wer Sy wellen/vnraine Speiß/noch auch Zäch/Gemacht
Khomig / noch ainich andere schedliche Wein fürtrage noch gebe/
auch die Raittungen / von wegen der Gest zerung / nicht Summarie
vnnnd in Pausch / sonder von Speiß / Trancch / Füetterung/ Stals
muet / vnd andern sachen / vnderschiedlich thuee / Damit ain yeder
Gast wissen müg / warumben Er sein Gellt außgeben habe. Wo
aber ain Gast bey/ainem Wiert/ain zeitlang stil ligen vnnnd mit ime
nach dem tag/wochen/oder zeit/vmb ain genants abkthomen wolte/
Das soll niemandt verpotten sein.

Vom Fürkhauff.

Wiewol die gemainen Jar/vnd Wochenmarckht / in Stett/ vnd
Märckhten/darumben eingesetzt/verlichen / vnd gehalten werden/
Damit meniglich Reich/vñ Arm/alle Waarn/Gattungen/Handt
werchs

werchs Beraitschafft vnd sonderlich Profant / Speis / vnd andere
 haupnotturfft / auch alles das / so zu der Menschen gebrauch / Nar-
 rung / vnd notturfft dient / in rechtem gleichem / vnd saylem Khauff
 finden vnd bekumen mügen / vnd dardurch alle beschwörung / ver-
 fortaillung bey Reichen / vnd Armen / verhüerttet werde / So besin-
 den wir doch in Täglicher erfahrung / das durch etlich vnserer Landt
 leüt vnd Vnderthanen / Geistlich / vnnnd Weltlich / auch Hochs / vnd
 Niders standts / in vil weg züuerhinderung des gemainen Nutz /
 vnd verthewrung aller waaren / durch fortailligen fürkhauff / gang
 eigennütziglich gehandelt werde / Vnd Insonderhait werden wir
 erinnert / das derselben etlich / in vbung vnnnd gebrauch haben möch-
 ten / Nicht allain jr erwachsen / auch Zehendt / vñ dienst Wein / vnd
 Traidt / in jre Kheller / vnd Khäffen / einzelegen / vnd aufgeschüttet /
 vñ zu jrer gelegenhait / auch oft mit one verderbung d Edln Frücht /
 auf thewung innen zubehalten / sonder das Sy / auch jre Vnder-
 thanen / so sonnst jre Frücht jrer notturfft nach / in die Stett vnnnd
 Märckht / auf die offne Jar / vñ Wochenmärckht / zuuersilbern gern
 füreten / mit Gewalt dahin nöten / vnd dringen sollen / jnen jr Wein /
 Getraidt / vnnnd andere notturfften / etwo in schlechterm vnnnd ge-
 ringerm werdt / Als Sy solches auf den jar / vnd Wochenmärckten /
 Versilbern möchten / zuuerkauffen / vnnnd so Sy volgendts jre geles-
 genhait ersehen / das das Traidt in aufschlag thumt / Alsdann die
 Vnderthanen / drungenlicher weiß / verrer dahin anhalten / das Sy
 jnen solch Frücht mit der Kobat auf die Wochen / vñ Jarmärckht /
 führen / das auch etlich den Vnnderthanen auflegen / wie hoch vnd
 Theur Sy die Waaren geben sollen / vnd wo der Arm Vnderthan
 die Summa nicht erraicht / Sy mit ernster straff dahin halten / das
 Sy den abgang auß jrem aigen Seckhl / erstatten müessen / durch
 welche vnbilliche / schedliche / vnd verderbliche handlung / vnd fürs
 khauff wie augenscheinlich am tag / alle Waar / Profant / Handt-
 werchs Beraitschafft / vnnnd Narung / so zu täglicher notturfft des
 Menschen gebrauch wirdet / in so hohe erstaigerung / vnangesehen
 der gueten geratnen Jar thomen / das nicht allain die täglich Nar-
 rung / sonder auch die belonung der Dienstpotten / Tagwercher / vnd
 Altbaiter in gemain / vnser Landtleüt / vnnnd Vnderthanen in jrem
 hauphaben hochbeschwerlichen anthumt / welch eigennützig / vnd
 schädliche handlungen / Vnns auch zuegesehen vnnnd zugestatten /
 thains wegs gemaint ist. Demnach Ordnen / Setzen / Erclären /
 vnd Gepieten Wir / ernstlich vnd wellen / das nun hinfüran thaine
 vnserer Prelaten / Grauen / Freyen / Herrn / die vom Adl / Burger in
 Stetten / vnd Märckhten / auch sonderlich die Pauer schafft / vnd

Vnderthahen / auf dem Landt / außser der Stett / vnnnd Märckht /
sich thainerlay Khaufmanschaft / Handtierung vnd Fürthaußs /
mit nichten vnd in thainerlay waar geprauchē / sonder was ain ye-
der / so auf dem Landt sitzt / für Waar / es sey Traidt / Fütterung /
Holz / groß vnd clain Viech / Khäß / Schmalz / Ayr / vnd in der ge-
main alles anders / so Er inn / oder bey seinem Closter / Schloß /
Haus / Mayrthoff / Pfarrthoff / vnd Gründten erpaut / erzeugt / Im
in Zehendt / oder Diensten gesellt / vnd des / selber nicht zū haupnot-
turfft gebrauchen / noch darinn wie hernachuolet / Versilbern mag /
vnd doch verkauffen will / das der solches alles in Unser / oder Uns-
erer Landtleit / Stet vnd Märckht / auf die offen Jar / vnd Woche-
nmärckht bringen / vnnnd zū offem freyem thauß führen vnnnd sayl
haben.

Es sol auch den Wierten / Fragner / vnnnd andern Fürthenslin / in
Stetten / für die Thor / vnnnd auf die Strassen / den Pawrpleuten /
entgegen zelauffen / vnd alle notturfft außserhalb der gewondlichen
Märckhtet fürzetaußen / bey schwärer straff genglich verpottien
sein.

In denselben Jar vnd Wochenmärckhten / soll ain Fändl / Pusch /
oder Wisch / wie man solch zaichen yedes Landts gebrauch nach /
nennet / zu Sommer vnd Winterzeiten / ye alwegen ain stundtlang /
vnd nemlichen im Summer / biß auf Michaelis / von Siben biß
auf Acht vhr vnd im Winter von Michaelis biß auf Georgij / von
Acht biß auf Neün vhr / aufgesteckht werden / vnnnd alslang solch
zaichen aufrecht / soll niemandt ander die saylen Pfensert thaußen /
als allain die angesessnen Burger / vñ Inwoner in denselben Stet-
ten vnd Märckhten / vnd doch auch nur souil / als Sy zū irer eigen
haus notturfft bedürffen / Wann aber die stundt verschinen / vnnnd
bemelt zaichen vnd Fändl weeg gethan / So soll alsdann / nicht al-
lain den Burgern / in derselben Stat / oder Märckht / sonder menig-
lich / zū seiner haupnotturfft / auch den Burgern in denselben vnd
andern Märckhten vñ Stetten / solche sayle Pfensert auf Gwyn /
vnd verer zuuersilbern / einzukhauffen gangz frey sein vnnnd beuor-
stehen.

Es soll auch den angesessnen Burgern in Stetten vnnnd Märck-
ten / dergleichen den außlendischen Khauffleuten / nicht verpottien
sein / bey Unsern Prelaten / Herin / denē vom Adl / vñ Phlegern / auch
Pfarrherren / Vicarien vnd Beneficiaten / derselben Paw / Zins vnd
Zehendt

Sehendt/Traidt/auch den Wein/in der gemain/an allen Orten/auf dem Gey/da der selb wächst/gepawt/gezinst/vnnd gezehendt wirt/frey zu thausen/doch das die Auslendischen Khauffer/solch Wein/die Sy auf dem Gey/auch in Stetten vnnd Märckhten thausen/in den gewondlichen Ladstetten anziehen/auch den Getraid/vnnd Wein/die Sy bey den Schlössern/Clöstern/auch Stetten vnd Märckhten thausen/an den Orten Sy des am negsten Bekhumen/anschütten vnd anziehen mügen.

Damit auch in zeit fürfallender Kriegs/oder Hungers not/unsere Burger schafften vnd Innwoner in Stetten vnnd Märckhten mit Traidt/Mel/vnd anderer notturfft fürsehen/vnd dest statlicher erhalten werden mügen/So wellen wir hiemit/all vnd yeglich Burgermeister/Richter/vnd Rat/der Stett vnnd Märckht/genediglich verwarnt vnnd permanet haben/das Sy bedacht sein/vnd Ordnung fürnehmen wellen/Nach gelegenheit jr yedes vermügen/Bey jnen gemaine Traidtkassen aufrichten/vnnd die mit Getraidt notturfftiglich zufürsehen/vnd zubeschütten/Vnd auf das solches dest füeglicher vñ statlicher beschehen müg/So soll denselben Stetten vnd Märckhten/auch zuegelassen/vnd vnuerwerdt sein/Nicht allain auf dem Landt/sonder auch auf den Jar/vnnd Wochenmärckhten/in obuermeler stundt/dieweil das Fändl/oder Pusch/aufrecht steet/vnd darnach jrer gelegenheit gefallen/vnd notturfft nach Traidt/vnd anders zue jren gemainen Traidtkassen einzue thausen/vnnd zu gemainer not zubehalten/auch dasselb zue geleger zeit/wo sich des verderbens zubesorgen sein wolte/zuerhütung jres nachtails/wider zuuersilbern vnd zuuerthausen/vnd ander frisch Traidt/an desselben stat/wider züschtten/Doch das hierinn/bey vermeydung Vnser schwären vngnad vnnd Strafft aller gefährlicher/vnd eigennütziger fürthaus/vnnd verfortailung verhüet/vnd allain gemainem Nutz zu guettem gehandelt werde.

So soll auch Bemellten Prelaten/Herren/den vom Adel/auch den Burgern/vnnd Pawren/so nicht Wochenmärckht bey jnen haben/nicht verpotten sein/was Sy zu jrer hausnotturfft allain zuegebrauchen bedürffen/von jren negsten Nachpawren/vnd aignen Vnderthanen/nach gemainen Rheüssen/vnd rechtem werde/zuthausen/Doch das hierin thaus gefähr geprauch/sonder durch die Obacht thait vnd meniglich guet auffsehen gehalten werde.

Dergleichen wellen wir die Beckhen/Müllner/vnd Fleischhackher
die zu

die zu vernehmung irer werckhafft/sich mit Mord/Traidit/vnd Dieh
yeder zeit versehen / vnnnd solchs an allen Orten thaußen / auch ire
Pfenwerdt vor den Khirchen / vnnnd sonst in Fleckhen / wider ver
thaußen mögen / aufgeschloffen haben / Doch das Sy von iren
Obrikgaiten guet Passporten haben/damit die/in irem einthaußen/
thain gefar brauchen / sonder allain das/ so zu irer werckhafft ver
nehmung gehört / vnnnd weiter nichts sein / noch fürthaußen/das Sy
vnzergengt wider verthaußen.

Wann auch Vnnsere Landtman oder Vnnderthan ainer / ain
Diech thaußt/vnd dasselb ain zeitlang auf seinen Gründen selbst
Messe/vnnnd pessert / volgendts seiner gelegenhait nach wider ver
thaußt / Wollen wir das solches für thainen Fürthauß gehalten/
sonder zuegelassen sein soll.

Wir nemen auch hiemit auf/die Paurefleut / so sich der Wagenfart
ins Weinlesen/dergleichen zu verführung allerlay Kaufmanschafft
gebrauchen/darzue auch die andern Vnderthanen / so nach verrich
ter irer Veldtarbait / ire Nahrung mit dem Fuerwerch auf dem
Landt suechen / das dieselben Fuerleut / wo die in das Lesen / oder
aber/vmb Lon/den Burgern vnd Khauffleuten / auf Jarmärcht/
Khaufmanswaar / oder Profandt führen / zu ainer gegensuer in
Stetten/vnd Märckhten/oder auf dem Landt/Wein / oder Most/
auch Getraid / Diech / vnnnd anders thaußen / vnnnd den Stetten/
Märckhten / vnnsern Landtleuten / oder derselben Petafern zue
führen vnd verkauffen mögen / Es soll auch sonst in denen Landen/
darinn thain Weinwachs ist/den dreyen Stennenden/von Prelaten/
Herrn/vnd Ritterschafft/so nicht eigen Weingarten haben / allain
zu der selben yedes haupnotturfft/vn Hofstafern / Wein zeführen
vnd zeschenckhen/vnnnd nicht mehr gestattet werden / Doch das die
Landtleut solch Wein weiter nit / dann wie oblaut / zu irer haup
notturfft / vnd die Wiert / auf iren Petafern zum verschenckhen
brauchen / aber nit weiter vnder den Raiffen verthaußen sollen/
Welich vnnser Landtleut aber eigen Weingewachs haben / den
soll dieselben zuuersilbern / vnnnd damit wie von aller heerthomen
zehandlen Benor steen.

Aber der Sämerhalber / so gegen Getraidt / Salz / oder anders/in
die Landt/das solches der gebrauch ist/führen / auch von wegen zue
führung aller notturfft zu den Pergwerckhen soll es hinsüan / wie
von alter heer gehalten/innen ir notturfft zu irer gegensuer/zuthau
ßen gestattet werden/doch alle Perg/vnnnd Täler/aufzelauffen / vnd
alles aufgethaußen verpotten sein.

Vnd nach

Vnd nachdem Bisheer die Schifflent/so inner vnd aussen Landts in Stettē/Märckten/vñ Dörffern/Bey dem Thonawostram/auch andern Schiffreichen wassern / gessen / so Sy mit larem zeug / in vnser Landt Osterreich vmb Wein / oder Most gefaren / zu ainer Gegenfuert/Laden/Schintln/Latten/Raiff/Tauseln / Vaf / Weins stecken/Pantschab/vnd Prennholtz/vnsern Stetten / Märckten/vnd andern Fleckhen / so am Wasser gelegen / zu befürderung vnd vnderhaltung des Weingartpauß vñnd derselben Arbeiter zuegefuert / Welche waar an vil Orten / vñnd sonderlich mit der menig/nicht gewondlich auf die Wochenmärckht zuegefuert / sonder an den Walden / Bey den Sagmaistern / vñnd Pawerfleuten / so die schlagen/vnd zuerichten/bestelt/vnd Gellt darauff fürgelihen werden muess / demnach soll nicht allain angeregten Schifflenten / sonder auch sonst meniglichen die seyen inner oder aussen Landts gessen/solch obbestimpte waaren / so zu erparung des Landtsgehozig/vnd notwendig/an den Walden/Bey den Pinttern/Steckhen vnd Tauselthliebern / Sagmaistern / vñnd Pawerfleuten / so die machen khinden/zubestellen/vñnd auf Wasser vnd Landt / an die gewondliche Ladstett / auch sonnst an die Ort/da Weingarten gepawt/vnd es die notturfft erfordert / zubringen vñnd zuuersilbern/vnuerpotten sein.

Vnd in dem allem/soll alle gefar/vntrew / haimblich/vnd offentlich eigennutzig Practiken / Päck / vnd handlungen/Bey nachuolgunder Straff verpotten sein/darauf sonderlich/ durch vnsern Handtgrafen/vnd dann die Herrschafften/vnd Obigkhaiten/auf dem Landt auch in Stetten vnd Märckten / yeder zeit guet khundtschafften bestellt vnd aufmerckhen gehalten werden soll.

Dann welcher/oder welche / wider dise vnser Ordnung in ainem oder mehr Puncten/vnd Articln / verprechen / vñnd den Fürkhauff treiben/prachen vñnd vben wurden / der/oder dieselben / sollen die fürgethaufft Waarn/vnd Gattung/samst dem khauffgellt/ so offte vnd vil das beschiecht/vnd beweiflich fürkhombt/on alle verschonung zu Straff/verwürckht haben/vnd solche straff / in drey tail getailt/ Der ain/ Vns / als Landtsfürsten / der ander der Herrschafft oder Obigkhait/deren die straff gepürt / vñnd der drit tail dem Anzaiger zuegestellt werden.

Es soll auch meniglich / so solch eigennützige Fürkheuff sehen/merckhen/oder erfarn werde/zu fürderung gemaines Aug/dieselben
yeder

yeder Herrschafft / oder Obrigkeit / der enden / da solches Beschiecht/vnnd darunder die Verprecher gehören / Bey vermeydung gleicher straff/wie die Thäter selbst anzeuigen schuldig sein.

Vnnd welche Herrschafft oder Obrigkeit in volziehung obbestimpter straff /saumig erscheinen / dieselben in yeglichem Landt/ durch vnsern Landtmarschalch / Landtsphaubman / Verweser/ oder Anwälde / nach gelegenheit / vnnd gestalt / irer vngheorsame vnd nachlessigkait schwärlich gestrafft werden.

Doch wellen wir vns / in allweeg hierinn behalten haben / des Getraids/dergleichen der Müllner/Becken/Fleischhackher / vnd anderer dergleichen Handtwercher halben / nach gelegenheit der Leiff vnd zeit / auch der gebrauch yedes Landts / Stett / vnnd Ort / durch vnser offne General oder in ander gebürlich weeg / Besondere Ordnungen fürzunemen / vnd die notturfft zuuorordnen.

Von wuecherlichen Contracten.

Nachdem vns auch fürthombt / wie Bisanheer in vnnsern Niderösterreichischen Landden / manigfaltige wuecherliche Contract / die nit allain / vnzimlich / sonder auch vnchristlich / wider Gott / vnd Recht / geübt werden / Als das etlich ain Summa Gellts / als Acht hundert Gulden hinleihen / vnnd doch in Khauffbrief / mehr dann Tausent Gulden / setzen lassen / dardurch inen mehr / dann fünf / vom hundert verzinß / vnnd im widerkhauff / mehr dann jr haubt summa gewesen / emphahen / Desgleiche das etlich sein sollen / die vns ain claine versäumung der zeit / so Sy zu der Bezallung ansetzen / ain vbermässig Interesse fordern / vnd mit der haubtsumma steigen vnd dieselben vnschlagen.

Item das etlich Getraidt / Pherdt / Tücher / vnd dergleichen waar / an ain Gellt / khauffweis anlagen / vnd vil höher dan solche waar jmer mag werdt sein / vnnd dardurch ain mercklichen grossen wuecher / als meniglich wissendt zuwegen bringen.

Item das etliche jr Gellt hinweckh leihen / vnd nemen vom hundert ain Nemblichs / vnd mues der Entlehner / inen darzu ain mercklich dienstgellt / darumb Sy doch zudienen nicht schuldig sein / verscriben / auch solch dienstgellt one Bezallung der haubtsumma nicht auffschreiben oder aussagen dörfen oder mögen.

Item

Item das etliche allain Gellt an Mäntz hinweeth leihen / lassen doch die verschreibungen auf Gollt stellen.

Item das etliche ain Nembliche summa Gellts / auch vergeßlich hinleihen / aber dagegen muesß der Entlehner Inen / etwo ain grosse waar / vnnd gang in ainem geringen werdt / zu stellen / darinn Sy ire haubtsumma vnd ain grossen genieß / wol doppelt / oder drysechtig haben / vnd befinden /

Item etliche leihen jr Gellt / mit disen verpotnen dingen / vñ Pächten / hinweg / das der Entlehner zu vier Märckhten / so die jme ernennen / ain Namhafftigs darfür verginsen / oder aufgelt geben muesß / thuet wol etwo mehr / dann von hundert zwainzig.

Dieweil aber solche vnnd dergleichen Conträct / auch der Wuecher vngöttlich / in gemainen geschribnen Rechten verpotten / So setzen Ordnen / vnnd wellen wir / das solche vnrechtliche Conträct vnd alle vnzimliche Pacta / geding / vnnd händl / wie die genent / oder erdacht werden mügen / genglich vnd zumal vermitteln / vnnd durch niemands / was Wir den / Stanndt / oder wesens der sey / fürgenomen / oder gebraucht werden sollen / Damit allen Richtern / Geistlichen / vnd Weltlichen gebietend / wann solche wuecherliche Conträct / für Sy bracht / das Sy dieselben vnwirdig / Crafftilos / vnspindig erkennen / erklären / vnd Declarieren / wie wir Sy auch / als vncrefftig vnd vnspindig / erklären / vnd erkennen / vnnd auf solche Conträct / thain Execution / oder volziehung thuen / oder verhelffen / Zu dem das der jhenig so solchen wuecherlichen Contract / hinsüro / khünfftiglich nach Publicirung diser vnser Ordnung oben wurde / den viertten tail / an seiner haubtsumma verlor / vnd derselbig seiner Obügthait haimgefallen / vnd auf solchen vierten tail / durch dieselbig Obügthait / gestrafft werden solle.

Vnd nachdem die widerthaußs Gültten / allenthalben in Landen gemain sein / so sollen mit hundert Gulden haubtgelts / mit mehr / dann fünff Gulden järlicher Gültten / wie von allters gepreüchlich gethaußt / vnd vnangesehen wie die Gülttverschreibungen gestellt seyen / verzinßt werden / vnnd was darüber gegeben / genommen / oder gehandelt / Wellen wir das dasselbig / vnnd alle andere / vnzimliche Pacta oder geding / für wuecherlich / vnnd vncrefftig / geacht / gehalten / vnd von den Richtern mit darüber erkhent / oder geurtailt / sonder wie obbemelt gestrafft werden solle.

Von gleicher Eln vnd Gewicht

auch Wein/vnd Traidt maß

Nachdem in vnsern Niderösterreichischen Landden / an den me-
ern Orten nach der Wiener Eln / Gewicht / vnd Weinmaß kauft /
vnd verkauft / vnd der Orten dahin die Wiener Ellen / Gewicht /
vnd Weinmaß nach aines yeden Landts gelegenheit / gebraucht
wirdet / derhalben wol zimlich vnd pillich wär / das auch an allen
Orten / vnd sonderlich in ainem yeden Landt / nach ainem gleichen
gerechten / vnd geprenten Megen / oder Traidtmaß kauft vnd wi-
der verthafft wurde / Vnnd wir ye ein hohe notturfft sein erachs-
ten / das zu fürthumbung vnnnd verhuertung allerlay gefähr vnd
Betrugs / so sich zwischen Käufern / vnnnd verkauffern zuerregt / in
allen vnsern Niderösterreichischen Landden / vnnnd Fürstlichen
Graffschafft Görz / wo es jmer möglich ain gleiche Eln / Gewicht /
vnd maß auffgericht vnnnd gebraucht werde / So beuelchen vnnnd
wellen wir / das vnser Landtschafften ain yede besonder / zu thünff-
tigen jren Besamlungen / disen Artiel gleiche Eln vnnnd Gewicht /
auch Wein vnnnd Traidtmaß Belangendt / in Bey sein vnser yedes
Landts Vizdomben fürderlich fürhanden nemen / nach notturfft
erwegen / vnnnd wie solche vergleichung auf die Wiener Eln / Ge-
wicht / vnd Maß / oder doch wo solches nit sein thundte / in ainem
yeden Landt besonder ain gleiche Eln / Gewicht / vnnnd Maß / der-
gleichen auch ain ainhellige Ordnung / der Mülner halben / fürge-
nomen vnd aufgericht werden müge / ain Ordnung verfassen / vnnnd
stellen / vnd vns alsdann sollich jr Bedenckhen vnnnd verfaßte Ord-
nung / mit dem Leisten vbersenden / dann wir vns darinnen zuersee-
hen / vnd verner mit Publicierung solcher Ordnung vnnnd in anders
weeg der notturfft nach haben zuentschliessen / Hiezwischen aber
so Segen vnd Ordnen wir / das erstlich an allen orten vnd enden /
do bispbeer das Wiener Gewicht / Eln / vnd Weinmaß gepraucht /
die Obügkheit derselben orten jr vleissig auffsehen haben / das yeder
zeit Inn vnd Außlender / sich in käuffen verthaffen ainer gerech-
ten / geprenten / vnd zimenten Wiener Eln / Gewicht / vnd Weins-
maß geprauchen / vnd das im Jar auffß wenigist zwaymal / sollich
Ellen / Gewicht / vnd Weinmaß in allen Kramen / Fleischpenckhen /
Läden / bey den Wierten vnnnd Weinschenckhen / zu vngewarnter
zeit aufgehebt / geeycht / zimetet vnd angossen werden / vnd bey wel-
lichen vngerecht Maß / Ellen / vnnnd Gewicht befunden / dieselben
vnaßläßlich nachuolgender maß gestrafft werden sollen. Der
gleichen solle es an andern orten / vnd in den Landden do nicht die
Wiener

Wiener / sonder ain ander Ellen / Gewicht / vnnnd Weinmaß ge-
 praucht / obgemellter massen nach yedes Landts vnd ort geprauch
 vnd herthomen gehalten werden. Wir ordnen auch das in ainer
 yeden Statt / Märckht / oder in Dörffern der Megen viertail / oder
 ander Traidmaß / wie die von alter heer gebraucht / von den Landts-
 gerichten oder andern Obrihtaiten die des hienor in geprauch seyen/
 geprennt / vnd abgeeeicht / auch nach kainen andern / dann sollichen
 geprennten Megen / inner noch ausser der Jar vnd Wochenmärckht
 vnd Herwer / weder verkaufft noch gekaufft werden soll. Derhalb
 Ben dann die Megen auch auffs wenigist zweymal im Jar zu vne-
 gewarneten zeitten / durch die Obrihtaiten an allen ortten aufge-
 hebt / vnnnd damit in massen wie oben von Ellen / Gewicht / vnnnd
 Weinmaß gemelt / gehalten / vnnnd darinnen auch die Müllner mit
 irem Megen verstanden werden sollen.

Vnd nachdem wir glaublich Bericht / das an vil ortten bisheer
 nicht zu klainem betrug des gemainen manns / die Leutgeben vnnnd
 Wiert / in Stetten / Märckhten / vnnnd auf dem Gey / auch die Füet-
 terer vnd Greißler in Stetten vñ Märckhten / so das schwär vnd
 ring Trayd / Megen vnd Viertailweiß verkauffen / in iren Heusern
 vnd Läden nit die recht gehambt Weinmaß / sonder vil ain klainer
 Maß / als Sy ausserhauf auß geben / so Sy Tisch oder Hausmaß
 nennen. Auch die Füetterer vnd Greißler das Trayd vnd Fuete-
 ter / nach ainem klainern Megen / Viertail / Achtel oder Maßsel / dann
 dabey Sy es einkaufft / vnd wie sonst der enden der recht geprent
 Megen ist / verkhauffen vnd aufmessen / darinn dan vil eigennützig
 Lait gesuecht / vnd befunde wirdet. So wellen wir sollich vermaint
 Tisch oder Hausmaß / auch Trayd vnnnd Fuetter maß / gantzlich
 aufgehebt vnd vernichtet haben. Vnnnd gebieten Sezen / vnd
 Ordnen / das nun hinfüran all Leytgeben / Wiert / vñ Weinschenck-
 en / jr Wein / Met / Pier / vnd ander Tranckh / nach der gerechten vnd
 abgehambten Wiener / oder sonst Landtpreüchigen maß inner-
 hauf so wol als ausserhauf / zu gangen oder halben Achterin / vnd
 Seytln verschencken / auftragen / vnd verkhauffen / Auch die Füet-
 terer vnd Greißler das Trayd vnd Fuetter / an dem gerechten ge-
 prenten / daran Sy es auch einkauffen / vnd kainen andern Megen
 wider aufmessen vnnnd verkauffen / darauf auch durch die Obri-
 htaiten vleissig aufsehen gehalten werden soll.

Wir wellen aber in dem allem vnnser / auch vnser Prelaten / Herrn /
 vnd vom Adel Castenmaß / vnd Perckhmaß / daon vns vnd inen
 E in bisheer

Bisheer nach alltem heerkomen Wein / Most vnnnd Trayd gebiene
werden auf geslossen vnd vorbehaltten haben.

Welcher aber wider dise vnser satzung handln / vnnnd bey wellich-
em vngerecht Eln/Gewicht/auch Wein vnd Traidt maß befunden
wurden / der oder dieselben sollen on aile verschonung / aller maß
vnd gestalt/wie hieoben beyrn fürthauß vermeldt / gestrafft/auch
sollich straff nach gestalt der verprechung durch die Obriktait ge-
schöpfft werden.

Souil dann den Fleisch / vnnnd Fischthauß belangt/ Ordnen vnd
wellen wir/das zuuerhüttung generlicher vertewrung / all Fleisch
vnd Fisch von den Obriktaiten in Stetten vnd Märchten/ye
alwegen nach der zeit vnnnd leuffen geschägt / vnnnd auf zimbliehen
werd gesetzt / auch in ains yeden thaußers willen gestellt werde
Fleisch/vnd Fisch/nach dem Gewicht oder augen zethaußen.

Von fürleyhen aufkhünfftig frucht.

Als sich offte begibt/vnd an vil orten gewonhait ist/das die vnder-
thanen vnnnd Pawleut menigmal zu iren obligenden nottürfften/
von iren Herren vnnnd andern fürlehen mit gelt oder waar auf Ir-
thünfftig frucht / Wein vnd Traidts / die noch das Erdtrich trege
werben/ vnd annemen/vnd darinn zuvil beschwörung der Armen/
vnd aignem Nutz der vermüglichen gehandelt wirdet/ Demnach
Ordnen/vnd Setzen wir / Welcher oder welche / vnser Landtleut/
Geistlich/oder Weltlich/Burger/Holden/vnnnd Vnderthanen /hin-
für aufthünfftig/Wein/oder Traid/fürleihen/ oder lehen annemen
wellen / das solches anderst nit geschehe / nach dem Khausß / Wein
oder Traidts/thain andere Summa / dann wie Wein / vnnnd Traid/
Balde nach dem Lesen/ vnnnd Schndt / Nemlich der Most vmb
sannt Martins tag/ vnnnd das Traidt vmb sannt Michaels tag/in
dem gemainen Mitlthauß/yedes Orts leuffig/gäß / oder genng ist/
bestimbt werde/vnd das der Vnderthan vnd Hold auf dieselb zeit/
die wal hab / sein Glaubinger / der im fürgelihen hat / Aintweders
die frucht / in demselben Mitlthauß / oder das entnommen Gellt/
doch mit gepürlichem Interesse / yedes jars von Zwainzig / ainen
gulden/zuerstatten / darzue auch ain yede Herrschafft vnnnd Oberr-
thait/ire Vnderthanen vnnnd Holden / halten sollen / Welcher oder
welche/aber solch fürlehen/vnd Kheuff/anderer gestalt / vortailig
handlen/vnd das erfahren wurd / derselb soll sein fürlehen verloren
haben

haben/vnd ain halb tail / den haufarmen dürfftigen Leuten / vnd
 der ander halb tail dem Anzaiger / vnnnd Erkhundiger / oder wo
 khainer vorhanden / der Oberkhait erfolgen / welch Gellt auch also
 durch ain yede Oberkhait mit ernst eingebracht / vnnnd bestimbter
 massen/aufgetailt werden solle.

Von der Pupillen vnd Minder- jährigen Khinder Tutorn/vnd Vormündern.

Wiewol in gemainen geschribnen Rechten / ernstlich versehen vnd
 geordnet ist/das den Pupillen vnd Minderjährigen Khindern / von
 iren Vormündern vnd Gerhaben / mit allem vleiß vnd ernst fürge-
 standen/vnd derselben Nuz/vnd wolart gesuecht / vnnnd gefördert
 werden solle / So khumbt vns doch in vil weeg glaublichen für/
 das in solchen sachen/von vilen Vormündern / vnd Gerhaben/ver-
 saumblich/Aligennützig/auch wol etwo betruglich / vnd nit mit dem
 vleiß vnd ernst / wie Sy zuehuen schuldig / gehandelt werden solle/
 alles zu mercklichem nachtl/vnd schaden / der Pupillen vnnnd Min-
 derjährigen / dieweil aber vns als Chrißlichem Khünig / vnd Re-
 gierendem Landtsfürsten in Crafft vnfers tragenden Ampts zue-
 steen vnd gepürn will/hierjnn gepürlich einsehen zuehuen/vnd Ord-
 nung fürzunehmen/damit diser grosser mangl abgestellt / vnd die Pu-
 pillen vnnnd Minderjährige Khinder / vnuernachtailt bleiben / So
 Segen/Ordnen/vnd wellen wir / das es nun hinfüro mit den Vor-
 mundtschafften/vnd Gerhabtschafften / der Minderjährigen / nach-
 volgender Maß gehalten werden solle.

Anfenglichen / soll mit allem vleiß besehen / vnnnd erkündigt wer-
 den/ob den Pupillen/durch ire Eltern in Testamenten / oder letsten
 willen/Vormünder vnd Gerhaben benent /oder verordnet worden
 seyen/vnd wo die verordnet / soll es bey solcher der Eltern verorde-
 nung bleiben.

Wo aber durch die Eltern khain verordnung beschehen / sollen die
 negsten angeborne freündt / Welche sonst wo es zu fallen khomen
 solt/in die Erbschafft steen wurden / als Agnaten / one Besöldung
 oder gemies von der Obügkhait / vnnnd nemlichen in Stetten/vnd
 Märckhten / durch Burgermaister / Richter vnnnd Rat / auf dem
 Landt/durch die GrundtObügkhait/oder Gerichtsherrn/vnd der
 Landtleut Pupillen in Ostereich vnder der Enns / durch vnfern
 Landtmarschalch / vnnnd in den andern Landden / durch vnnsere
 Landtsf

Landtshauptleut/ oder Landtsfuerswerer / oder was Orbat/vnd Camerguet ist/durch vnnsere Vigdoms zu der Gerhabschafft verordnet/vnd verschafft werden / vnd wo die Agnaten solch Gerhabschafft nicht annemen/sonder sich derselben verwidern wurden/sollen Sy künfftiger Erbschafft beraubt / vnnnd entsetzt sein / allain solch Agnaten weren zu solchen Vormundtschafften vntauglich / oder weren ander genuegsam visachen / darumben Sy deren pülichen erlassen werden sollen/verhanden/oder aber das solcher negster Freündt/zü des Pupillen gangen Erbschafft vnd Guet / selbst forderung vnd Ansprach hette / alsdann soll ime solche Vormundtschafft nit auferlegt werden/ im faal aber/das ain Agnat/ zu ainem tail des Pupillen Guet aussprach hette/ soll alsdann ain Curator in Litem/ die sachen gegen dem Gerhaben/haben aufzuführen / verordnet/aber dise des Gerhaben aigne Ansprach zu seiner entschuldigung enthebung von der Gerhabschafft nicht genuegsam sein/ Der gleichen soll es gehalten werden/ wann ain Gerhab von der Oberkheit zu grossen Ambtern/ oder ferrer Raif fürgenomen wuerde.

Wo auch ainem Agnaten / oder negstem Freündt / mehr als aines seines abgestorbenen Freündts Gerhabschafften auferlegt werden/ also das Er zwo/drey/oder mehr Gerhabschafften/der Sipschafft halben/versehen müesse/ vnd aber denselben Gerhabschafften allen/one sondern Nachtail/Schaden/vnd versaumbnus der Pupillen/nicht statlichen vorsein / noch die verrichten kündte/ sollen alsdann die Pupillen vnd Minderjährigen/durch die Obkthaiten/mit andern tauglichen vnnnd vertrautten Personen / ob gleichwol die/ dem Pupillen nicht gestreündt sein/nach notturfft versehen werden.

Nachdem wir auch erinnert werden / das ye zuzeiten den Pupillen mehr/als ain Gerhab verordnet werden / vnd wir aber bey vns genediglich bedencken/Wo vil Gerhaben sein / das nuer merer verhinderung vnd zerrütlichkeit darauß er folgt / vnd der Pupillen notturfft/auf visachen das ainer one den andern / nichts handeln wollen/nicht dermassen/wie es sich gepürt/gehandlt / vnd verricht wirt bet/ So wellen wir/das die vile der Gerhaben abgestellt / vnnnd zu ainer Gerhabschafft allain ain Gerhab/oder wo beweglich visachen verhanden / auf das maist zwen fürgenomen / vnnnd verordnet werden.

Im faal aber das khein Testamentlicher Gerhab/noch auch khein tauglicher negster Pluerffreündt/so den Pupillen zu Gerhaben verordnet

ordnet werden möchte / verhanden / So soll alsdann ain ander
tauglich / vnd im Landt / genuegsam angesessne Person / durch die
Obriktait oben vermeldet / den Pupillen zu Gerhaben verordnet /
vnd gesetzt werden.

Dieweil aber beschwerlich vnd vngespürlich / das ain Frembder / so
zu ainer Gerhabtschafft verordnet wirdet / vnnnd thain hoffnung /
thünfftiger Erbschafft hette / vmb sonst dienen / vnnnd schwäre ver-
antwortung der Raittung vnd andere puerden / vergeblich tragen
solte / so soll denselbigen / nach gelegenheit / grösser der Gerhabtschafft
handlung / vñ derselben Güetter / durch die ordenliche Obriktait / vñ
Raitthandler / ain Besöldung bestimbt / verordnet / vnd Bezalt werden.

Vnd sollen obernente Gerhaben / alle ire Pupillen vnd Phlegkthinder
der Leib / Haab vnd Guets / getrewe vnd vleissige Vorsteer / vnd vers-
orger sein / dieselbigen anseuglichen vnnnd vor allen dingen / zu der
Eer / vnd forcht Gottes / in der heiligen Chrißtlichen Religion / vnd
zu gueter Erberthait / Tugent vnd Lernung / guter Khunst aufer-
ziehen / Sy als Phlegvätter bey jnen selbst / oder jren Muettern / wo
die aines Erbarn guetten wandels / vnd wessens sein / Fürnemlich
en aber / was Maidlen / oder Frewlein sein enthalten / die Khnaben
als baldt Sy souil erwachsen / das Sy die Schuelen besuechen
vnd lernen mügen / zu der Schuel / oder wo die zu der Schuel nicht
geschickht / zu lernung anderer Khunst / vnnnd händl / dauon Sy sich
Erbarlich erneren mügen / oder doch zu Erbarn diensten hallten /
Vnd wo die Pupillen so Khnaben sein / etwas zu jrem allter komen /
vnd derselben Freündt oder Gerhaben / Sy von wegen lernung der
Sprachen / Studierens oder anderer händl vnd vsachen halben /
in frembde Landt / oder Ort schickhen wolten / soll solches durch
die Gerhaben mit vorwissen / vnnnd Bewilligung vnnserer nachge-
setzten Obriktait / als Landtmarschalchs Landtshausleüt / Landts-
uerwesser / der Grundt / oder Gerichtsherrn / oder Vizdombs / vnd
in Stetten vnd Märckhten Burgermaister / Richter / vnnnd Rat /
auch des Pupillen negsten Freündtschafft beschehen / vnnnd sollen
solche Gerhaben / in allweeg jrer Phlegkthinder Guet vnnnd sachen /
zum trewlichisten / pesten / vnd nüzlichisten handeln / derselben nutz
vnd pestes / jrem höchsten verstecken / vnnnd vermügen nach / fürdern /
Nachtel vnd schaden / fürthomen / vnd wenden / vnd alles dermassen
handlen / wie Sy des / bey jren gewissen / vor Gott Crislich schuldig
sein / vnd vor der welt Erbar vnd pillich ist.

Wir wollen auch / wo ain Gerhab / im Landt nit genuegsamblich
angesehen/oder sonst zu der Gerhabschafft nicht gnuegsam wäre/
das derselb / ob Er gleich ain negster Freundt / oder durch den Te-
stator in seinem Testament/vber seine verlassne Rhinder/ haab vnd
Guet/zü ainem Gerhaben benent / vnd gesetzt wäre / zu Gerhaben
nit angenommen werden solle / Er thue dann zuuor der Obrihtait
oben vermeldet/neßen seiner Nidtspflicht/gnuegsame Caution/vnd
versicherung/der Pupillen Güetter halben.

Verner so Ordnen / vnnnd wollen wir auch / das sich nun hinsüro
thain Gerhab/Er sey gleich Testaments oder Freundtschafft weiß/
oder durch vnnsere nachgesetzte Obrihtait verordnet/ der Gerhab
schafft vnderziehe/die verwaltung sey Ime dann zuuor / durch die
selb Obrihtait zuerckhent / vnd beuolhen / vnd sollen in alweg vnd
vor allen dingen durch solch Obrihtaiten oder Gericht/tauglich ge-
schickht/vnd vnuerdchtig Commissarien gesetzt / vnnnd ain Ordens-
lich Inuentarium/aller brüeflicher vrhunden/ Schulden / ligunder
vnd varunder Güetter/aufgericht / vnnnd verfertigt werden / Was
auch nach aufrichtung solches Inuentarij erkhaufft/erfragt/ererbt/
oder mit Recht vberkomen wirdet/das alles sol auch glaubwürdig
zu dem Inuentario gebracht/vnd von stundan den Raithandlern/
zue dem Raithpuech zulegen fürgebracht werden / wo Er das nicht
thäte/soll derselb Gerhab von stundan als verdächtlich von der
Gerhabschafft abgesetzt/vnnnd wo Er vermuetlich oder beweiflich
ichthes verhalten/vnd veruntrewt hette / alsdann mit Straff / vnd
allen behelffen des Rechts / als *per Iuramentum in litem* / dasselb den
Pupillen wider zetheren Condemniert werden.

Wo dann die Raithandler für guet / vnd den Pupillen für nuzlich
ansehen wurde/die Güetter ainem Gerhaben / in ainem Bestanndt
zuuerlassen / mügen dieselbigen / doch mit vorwissen der Obrihtait/
oder des Gerichts/nach eigentlicher / vnd gnuegsamer erkhondig-
ung / aller gelegenhait der Güetter / mit dem Gerhaben ainen Bes-
tanndt/one vernere besölldung / mit nottursffriger fürsehung / das
die Güetter nicht geschmöllert/ vnd der Pupillen Arme Vnderthas-
nen/wo deren vorhanden sein/nicht beschwerdt werden/anfrichten/
vnd derhalben gnuegsam Bestanndtbrieff / mit allen nottursffrigen
Clauseln ferttigen / vnnnd was den Gerhaben / von der Pupillen
Güettern/nicht verlassen wurde / danon sollen Sy gewonliche jäh-
liche Kaytrung zethuen verpunden sein.

Es sollen

Es sollen auch alle/es seyen Rait/oder Bestanndt Gerhaben / vom Testator/ Freünden/ Obrtthait / oder Gericht gesetzt / irer Gerhabschafft handlungen halben/alle jar jarlichen guete ordenliche Raittung thuen/vnnd wo Sy für sich selbst / solche Raittung zuthuen nicht erscheinen / so sollen Sy alsdann auf der Raitthandler anruffen/vnd auf der Pupillen Costung vnd Pottenlon erfordert / auch daneben zu solcher Raittung / ainem oder zweyen negsten Freünden/darzue verkhündt werden / ob dieselben / in solch Raittung einredt haben/vnd in sachen notwendigen Bericht thuen möchten / wo aber thaine Freündt vorhanden wären/oder zu der Raittung nicht erscheinen/so soll nichtweniger /mit der Raittung fürgegangen werden/vnd die,mängl vnnd vnrichtigkhaiten / durch die Raitthandler aufgestellt werden.

Vnd so die Raittungen also der notturfft nach vbersehen/ vnd Justificiert / sollen alsdann die Raitthandler dieselbig der Obrtthait fürbringen / sambt irem Rat vnnd guet Bedunckhen / Darauf volgends nach erledigung der sachen / durch die Obrtthait den Gerhaben/gnuegsame Raitbrief/vnd verkhündt/gefertigt / vnd darüber thain Gerhab verner solcher handlungen halben / durch niemanden angesprochen Belessiget/noch in ainich weeg angemuetet werden/Es wäre dan in solchen Raittunge offentliche gefär gebraucht/oder ychtes in der Raittung aufgelaßen oder nicht eingebracht worden / vnd wo solch gefär oder auflassung / in der Raittung befunden wirdet / soll den Pupillen / vnangesehen der Raitbrief den Gerhaben gefertigt vnd gegeben/ir notturfft gegen den Gerhaben zehandlen Benor steen.

Wo sich auch in den Raittungen/in ainem oder mer Artickl ainicher mißuerstandt zuetruëge / sollen solch mißuerstandt nach gnuegsamem Bericht/der Raitthandler/durch die Obrtthait oder Gericht/ fürderlich durch erkhanntnuß erleüttert vnd entschaiden / vnnd den Gerhaben ainiche verzugige/vnnd vngepürliche aufflicht nicht gestattet werden.

Wo auch ain Gerhab außserhalb gennuegsamer / vnnd beweglicher vrsachen/vber beschehne erforderung/wie oben vermeldet/seine Raittung / jarlichen zuthuen saumig sein / vnnd die nicht thuen wurde derselb Gerhab soll/als verdächtigt abgesetzt/ vnd ain ander tauglicher/an seiner stat verordnet werden.

Vnd damit solche Raittungen / deß ordenlicher vnd formlicher Beschehen mügen / soll zu merern vnderrichtung der sachen / durch aines yeden orts Obrißhait / ain Raithformular aufgericht / gesetzt / vnd innhalt desselben / die Raittungen Beschehen / vnnnd aufgenommen werden.

Es sollen auch alle Gerhabtschafften / mit vorwissen d Raithandler von der Obrißhait oder Gericht aufgeen / vnd die Raithandler ain ordenlich Raithpuech haben / darein sollen von stundan / solche Gerhabtschafften / auch Inuentarij beschriben vnd gelegt / vnnnd zu yeder Gerhabtschafft / sonderlich die jährliche Summa der emphanß vnd aufgaben / vnd der Rest / ordenlich vnd mit vleiß beschriben werden damit also den Gerhabten / auch den Pupillen vor thünßftiger irung vnd nachtail fürgeesehen vnd geholffen werde.

Vnd was also alle Jar jährlich an dem Emphanß vber die Aufgabn im vorrath vberpleiben wirdet / das alles / wo es anderst souil das es ainen genieß ertragen than / soll als bald den Pupillen nach gelegenhait solches vorrats / auff Kerlichen vnnnd Christlichen gewynn / genieß vnd einkhomen angelegt vnd verordnet werden.

Wo aber ain Gerhabtschafft ansehnlich vnd groß wäre / soll der Gerhab von solchē Rest oder vorrat / vber fünf / oder das maist / vber Sechshundert gulden nicht inhendig behalten / sonder solch Gellt jeder zeit an ligende Güeter / oder sonst den Pupillen zu Nutz / vnnnd guetem / anlegen / vnnnd verwenden / welcher Gerhab aber hierinn saumig vnd lässig sein würdet / vnd solch vberpleißend Gellt seines eignen Nutz oder lässigkheit halben inhendig behalten / oder selbs geprachen wurde / derselb soll zu ainer straff schuldig sein / den Pupillen / das ihenig so inen das bevorsteend Gellt ertragen mögen / völliiglich zuerstatnen vnd zu bezalen.

Die Weibs personen / sollen zue den Gerhabtschafften nit gelassen werden / es sey dann ain Erbare leibliche Mutter der Pupillen / doch auch nit anders / als obgeschribner massen / nach erthanntuß der Obrißhait / oder des Gerichts vnd Raithandler / vñ mit ainem Mitgerhabten / vnd wo sich zuertrüg / das solch Mutter zu der andern Ehe greiffen wurde / soll Sy von stundan der Gerhabtschafft Bemüessigt / vnd sollen die Stießmütter hierinn gar außgeschlossen sein.

Vnd im

Vnd im faal/das sich veränderungen der Gerhabſchafft auf
pſilichen viſachen / oder auf Todtſal aines Gerhaben zuetruügen/
ſollen von ſtundan/durch die Obriſthait Newe Gerhaben verorde-
net/vnd denſelben newgeordneten Gerhaben/all vnnnd yede Güeter
ligund/vnd ſarend/inhalt des Inuentarij mit gueter ordnung eins
geantwurt werden / vnangesehen ob die Raittungen von den ver-
ſtorbnen Gerhaben zuuor nicht beſchehen / ſonder anhengig wor-
den wäre / Vnd ſoll auf thainerlay viſachen das lautter / mit dem
vnlauttern verhindert werden.

Wo auch ain Gerhab/den Pupillen vbl / verdächtlich / ſchädlich
hauſet / oder derhalben ainicher ſchwärer verdacht auf jme were/
ſoll jme die Administration vnnnd verwaltung der Güetter in ver-
pot gelegt/vnd in ſachen gepürlich vnd notwendig/doch fürderliche
Inquiſition/nachfrag/vnnnd erthondigung auch beſichtigung der
Güetter gehalten/vnd volgendts darauf nach geſtalt vnd gelegen-
hait der ſachen/der Pupillen notturfft/durch die Obriſthait fürge-
nomen/verordnet/vnd gehandelt / vnd darinn thain ſaumbnuß/ver-
zug noch verlengerung gebraucht noch geſtattet werden.

Was dann die ſarende/oder bewegliche/ der Pupillen Güeter be-
langt/welche durch ligen verderben / verlorn / oder vertragen wer-
den/darauf dann den Pupillen nachel vñ ſchaden eruolgen möchte/
Wellen wir/das ſolche Güeter vnd varnuß nach inhalt des Inuen-
tarij/durch Erbar vnnnd Geſchworn Scharleüt/geſchätzt/vnd mit
vorwiſſen der Obriſthait Subhastiert/verkauſt/zü geltt gemacht
vnd ſolch Geltt/in die Raittung gebracht/vnnnd an ligende Güetter
oder ſunſt den Pupillen zue beſſtem genieß/angelegt werden.

Aber ligunde vnbewegliche Güetter/ſollen anderſt mit /dann auf
genuegsamen viſachen /vnd mit vorwiſſen ſtatlicher erwegung vñ
erkantnuß des Gerichts/vnd Raithandler verwendt /vnnnd in all-
weg erſtlich die varunden vnnnd volgendts die vngelegniſten li-
gende Güetter angegriffen werden.

Teuege ſich dann zue das die Pupillē/ ſarende Güeter als Klaidē/
Clainater/vnd dergleichen ſachen/ſo am ligen ſchadhafft vnd leger
werden möchten/im faal der not nicht verkauffen laſſen wolten/ſoll
alſdann ſolches der Obriſthait angezaigt/vnd darüber ob die ver-
thauſſung beſchehen ſoll erkantnuß gethan werden.

Es soll auch khainem Pupillen/vor zwainzig jarn sein Guet vberantwort werden/angesehen/das dasselb vorgeend alter sonderliche en zum liederlichen verthuen genaigt vnnd genaturt ist/welches doch auch nit anderst verstanden werden soll/dann so der Pupille mit zwainzig jarn heüßlich vnnd Tugentlicher eigenschafft wâr/ob Er aber liederlich vñ verthuenlich befunden vnd gespürt wurde/soll jme die Erbschafft vor Zwayundzwainzig jarn seines ertraichten alters/nicht eingewantwort werden/welche einantwortung auch allain mit Rath/vorwissen vnd erthantnuß der Obrigkeit/oder Gerichts vnd der Rathhändler beschehen soll.

Wo auch Zwainzig oder Zwayundzwainzig jährige/oder noch aines merern allters personen Prodigigang verthuenlich/vnd jnen selbst verschwendlich/vnd verderblich gespürt/vnd befunden wurden/Ordnen vñ wellen wir/das solch die freündt/wo dern ainiche verhanden/schuldig sein sollen/solchen personen Curatores zubegeben oder soll jnen sonst ex Offitia von der Obrigkeit Curatores vnd Sorger gegeben werden/die alle Güetter ligund vnd farend ordenlich beschreiben vnd Inuentiert/vnnd den verordneten Sorger zue Administriern vberantwort/Vnd fürnemlichen alle Aliēnationen one mittl durch sondere offne Mandat nidergelegt/vnd eingestelt werden/wann dem gemainen Nutz nit wenig daran gelegen/das ainer seiner selbst aigenen Güetter sich nicht misprauche.

Es sollen auch in allen Gerhabschaffen vnnd Curatoreyen/die Mütter/sonderlich wann Sy sich mit anderer Ehe beheyraten/vnd ain jeglicher negster freündt verpunden sein/den vnmündigen/oder verthuenlichen personen in jars frist Gerhaben/oder Curatores/bey der Obrigkeit oder Gericht/vnd den Rathhändlern zubegeben/alles bey verliering khünfftiger Erbschafft/Ob sich auch zuetrieg/das ainer seiner Synn beraubt/vnd mit schödllicher vnsinnigkheit beladen wurde/solles hie negst obbeschreibner massen mit desselben person vnd Güettern gehalten vnd gehandelt werden.

Wann sich dann zuetregt/das vnuogtparn Kindern Mütterliche/oder andere aigne Güetter erblichen anfallen/Soll derselben Kinder Leleiblicher Vater/woder im leben ist/auch one erthentnuß der Obrigkeit/Gerhab/vnd zu khainer andern Raittung/der nützung oder nießung halben verpunden sein/als allain das Er von stund an in einnehmung solcher Güetter/dieselben vnuerdächtlich durch Commissarien Inuentiern/vnd beschreiben lasse/vnnd solches bey den

Den Rathhandlern/in das Gerhabpuech bringe/ damit solchen Kindern das Eigenthumb/wesenlich vngeschmellert pleiße/ allain der Vater wär ain verthuenliche vngnuessame Person/alsdann sol es/wie hieoben andrer vntanglichen Personen halber geordnet/gehalten werden/Aber die Stieffväter sollen ganz außgeschlossen sein.

Wann ain Rechte/oder Stieff Muetter der Pupillen von iren verstorbenen Ehwirt/ain gemain vnderpfandt aller Güetter hat/wie dann an mehr Orten gepreulich ist/ soll solche Rechte/oder Stieffmueter als bald nach ires Ehwirts abgang/ aller ligunden/vnd varunden Güetter/ain ordenlich vnuerdächtig Inuentarium aufzerichten schuldig vnnnd verpunden sein/wo Sy aber solches nicht thäte/ soll Sy das Vnderphandt mit solcher verdächtlichkeit verwircht haben/Doch Ir vorbehalten sein ire andere gerechtighaiten/zü den Güettern zusuechen wie Recht ist.

Es soll auch die abuertigung solcher Mueter/durch die Gerhaben mit müglicher fürderung beschehen/Angesehen das den Kindern dauon nicht wenig nutz/vnd wol fart/erspriesen/vnd oft nachtailiger/vnd verderblicher schaden verhütet werden mag.

Ob auch gleichwol die Mueter Gerhab wär/ so soll nicht minder die abuertigung oder aufzaigung durch die Gerhaben yetz gehörter massen beschehen/damit die vnrichtighaiten/so auß iuriger veramischung der Güetter entsteen mag/verhütet vnd fürkomen werde.

Wo sich auch zuetregt/wie dann oft/vnnnd vilmaln beschiecht/das ain Elterer Brueder/der jungern seiner Brueder als negster Agnat/Gerhab würde/vnd von seinen jungern Bruedern abgetailt ist/oder durch den Vatern ain Aufzaigen der Güetter beschehen/Sol sich solcher Elter Brueder in der Gerhabschafft allermassen wie oben von andern Gerhaben vermeldet/halten.

Ist Er aber von seinen geprüedern vngetailt/vnnnd in der gemainschafft der Güetter/so soll Er nichts minder das ordenlich Inuentarium/aufrichten/auch die Raitung volziehen/oder die sachen mit jne auf ainen Bestandt gehandelt/vnnnd sonst allermassen wie in den vorgehenden Articln meldung beschehen ist/gehalten werden.

So soll auch der Elter Brueder/der sich der Administration gebraucht/mit seinen jungern Bruedern/so Er die hat/vmb iren tail
der

der Nutzung/ in Beywesen der negsten Freündt/ den Bestandt-
machen vnd beschliessen/ vnd alsdann derselb Bestandt/ dem Herrn
Lanndtmarschalch/ Lanndtshauptleuten/ oder der andern nachge-
setzten Obrithaiten/ anzaigt werden/ damit also die jüngern Bräus-
der/ durch die Eltern nicht vernortailt werden.

Es soll auch khain Gerhab/ sein Pflieg Tochter selbs zu der Ehe
nemen/ die auch khainem anndern/ als mit vorwissen der negsten
Freündt/ vnd der Obrithait/ zu der Ehe versprechen/ noch khainer-
lay Guet seines Pupillen/ in waserley schein oder Contráct/ das
wäre zu sich/ in sein gewalt vnnnd Nutz pringen/ wo Er aber das
vberfuer/ soll gegen demselben mit gepürlicher Straff verfaren
werden.

Demnach Sezen/ Ordnen/ vnd wellen wir/ das in allen vnd yeden
Gerhabschafften dise obgeschribne vnser Ordnung/ stát vnd voff-
tiglich gehalten/ vnd derselben nachgegangen vnnnd gelebt werden
soll/ Es wäre dann sach/ das der Testierer in seinem Testament/
oder letsten willen seiner Khinder vnnnd verlassenschaft halben/
sondere Ordnung gemacht/ vnd hinder sein verlassen hette/ alsdán
solles dabey auch bleiben/ man befunde dann spürliche vnd augen-
scheinliche verdächtlichkeit/ vnd schaden der Kinder/ in demselben
faal/ sollen die sachen zu erleütterung vnnnd erkhtantus der Obri-
thait/ oder Gerichts vnd der Raithandler gestellt sein.

Von den Zech/ Pröbsten vnd Phlegern der Khirchen vnd Gotsheüser.

Nachdem wir auch/ auß täglicher erfarnhait/ in ernñerung khom-
en/ das der Khirchen/ vnnnd Geistlichen Stiffst Güetter/ so durch
vnser Vorfarn/ Löblicher gedächtnus/ vnd ander Christglaubige/
Gotsforchtige Menschen/ dem Allmechtigen zu Lob/ Eer/ vnd preis/
vnd zu hayl irer Seelen/ auß Christlichem/ wolmainenden/ getrew-
em gemüet/ zu den Khirchen/ vñ Gotsheüßern verstift/ gewidembt/
vnd gegeben worden/ durch der Khirchen Pröbst/ vnnnd Khirchen
Phleger/ lässigthait/ vnd vble eigennützige hauswirtschaft/ an mer-
Orten/ vnnützich verschwendt/ vnd angewendt werden/ Daraus
dann auch erfolgt/ das die Khirchen/ vnnnd Stiffungen/ zue nicht
geringer schmellerung/ der Eer/ vnnnd Lob Gottes/ in merckhlichen
abfaal khomen/ Also/ das die notturfft/ höchlich ersfordern wil/ das
hierjnn auch zeitlichs Einsehen geschehe. Demnach vnnnd dieweil
vafft

vafft ain yede Khirchen/in vnsern Niderösterreichischen Länden/
vnd Fürßlichen Graßschafft Görz/ainem Vogt/oder Lehenherrn
hat / vnnnd bey etlichen derselben Vögten oder Lehenherrn der ge-
brauch ist/wann die Khirchen Pröbst/oder Phleger der Khirchen/
jrer handlungen / Einnemens vnnnd Außgebens Kayttung thuen
sollen/das allwegen der Vogt/oder Lehenherr / oder wen Sy dar-
zue / an jrer stat verordnen / bey solcher Kayttung sein/vnnnd dieselb
von den Khirchen Pröbsten / oder Phlegern aufnehmen / So Ord-
nen/Sezen/vnnnd wellen wir / das solcher Ordnung / nun hinsüro
gleichergestalt/an allen Orten/obermelter vnnserer Fünff Nider-
österreichischen Lände/ vnd Fürßlichen Graßschafft Görz / nach
gegangen/ vnd jährlich Khirchen Kayttung / in beysein aines yeden
Pharrherrs/Ordenlich gehalten werden/ Vnd wo in solchen Kayt-
tungen/die Zech/Pröbst/oder Khirchen Phleger/den Khirchen vnd
Gospheüßern / ichtes schuldig / oder ain vberschuß / vorhanden sein
wurde/so soll derselbig Kestt / in ain Lad oder Truben / so aines ye-
den Orts/darzue verordnet werden soll/gelegt/vnd der Lehen/oder
Vogtherr ainen / der Pharrherr den andern / vnnnd der Zech / vnd
Khirchen Pröbst/oder Phleger den dritten Schlüssl darzuehaben/
Auch die Zech/vnd Khirchen Pröbst/vnd Phleger außserhalb vor-
wissen vnd bewilligen / der Vögt/oder Lehenherrn/ thain Außgaß
zuthuen macht haben/vnnnd sollen die Vögt / oder Lehenherrn/von
der Khirchen Gellt/zue jrem aignen Nutz / nichts nemen / noch ge-
brauchen/Sonder aller Kestt/vnnnd vorrat an Gellt / den Khirchen
zu pesttem nutz/yeder zeit angelegt werden/Vnd In sonderhait die-
weil solche Kayttungen bisheer mit grossem vncoßten beschehen/
vnd also die Khirchen gefell / dardurch verschwendt werden / soll
nun hinsüro/solcher vergeßlicher vncoßten / genglichen abgestellt
vnd verhüettet werden.

Von den Artzten vnd jrer belonung.

Wieweil vns auch in vil wege/glaublich fürkumbt/das etliche
Arzt/so Sy zu den Khranckhen berüefft werden/die Leüth mit der
Belonung ganz beschwärlich halten/dringen vnnnd schätzen /vnd die
Armen/so nit Gellt haben/gar nit besuechen /sonder hilff vnd trost
loß/verlassen sollen/welches aber ye beschwärlich / vnd kainz wegs
zuezesehen/Demnach Ordnen/vnd wellen wir / das all vnnnd yede
Arzt/so wie oblaut zu den Khranckhen berüefft werden / bey ver-
G meydung

meydung ernstlicher Straff/meniglichen mit irer khunst/trewlich
vnd mit pesttem vleiß/hilfflich/Katsam/vnnd beystendig sein/vnd
des/ausser gnuegsamer ver hinderungen/niemandt waygern/ver
zeihen/noch verkhürzen/Daentgegen soll ainem Arzt/so nit Provis
sioniert/oder bestellt ist/von ainem yeden gang/als oft Er zum pa
tienten/oder Khranchthen berüefft wirdet/von den vermüglichen
Personen Zwainzig Creützer/von den gemainen vnstathafften
Personen/vnd Dienern zehen Creützer gegeben werden.

Wurde aber ain Arzt/zu ainem gar Armen/der obbestimten Lon
zugeben nicht vermocht/berüefft/solchem Armen dürfftigen Khranch
then soll der Arzt/on ainiche Belonung/vmb Gottes willen/auf
Christlicher Brüederlicher Lieb/vnnd in erwegung/das jm solches
von Got in ander weeg erstat werden than/gewärttig vnd willig/
auch mit seiner Khunst/trewem Rath/vnnd beystandt/zuhelffen
schuldig vnd verpunden sein.

Ob dann ain Arzt auf den Stetten/von yemandt auf das Landt
hinauf berüefft wurde/soll Er wie obsteet/sich desselben auffer ge
nuegsamer Keddlicher ver hinderungen nit waigern/Doch soll der/
so nach dem Arzt schickht/auf sein aigen vncoffen/jne mit Kost/
Fuer/vnd Zerung/hin vnd wider bringen/vnd jne noch dargue/zu
ainer Belonung/von yeder Meil/die der Arzt zu dem Berüeffter zu
ziehen hat/zwainzig Creützer/vnnd als oft Er ainen ganzen tag
stilt ligt/ain Reimischen gulden/zu Sechzig Creützer oder Fünffze
hen Pagen gerait neben der vnderhaltung geben/Aber am wider
haimbziehen/soll dem Arzt für die Meilen der Lon der zwainzig
Creützer nit bezallt/auch vber dise Sazung niemandt beschwerde
werden.

Wo dann ain Arzt/zu ainem berüefft wurde/in welches Prot/mer
als ain Person Khranchth wer/soll dem Arzt yedes gangs/für diesel
ben Khranchthen Personen alle nit mer/als ob Er nuer ain Patiens
ten daselbst besuechet/obgehört er massen gelont werden.

Doch soll niem andt verwördt sein/ains yeden gnetten willen nach/
den Arzten nach gestaltsam irer gehabtten müe vnnd vleiß/ychtes
vber obbestimten Lon zuuereeren.

Dann

Dann so Ordnen/vnd wellen wir auch/das die Appotecthen/durch der Obrthaiten darzue verordnet/vnd der sachen verstendige Personen/allenthalben Ordenlich/vnnd aufs wenigist/yedes jars ain mal/vleissig Visitiert/vnd besichtigt/all alt verlegen/vnd vntangliche Materialia/vnd Speties abgeschafft/sonder maß/vnd Ordnung gegeben/damit die Appotecthen/mit guettem frischem/vnnd gerechtem Zeug/vnd Materialien versehen/auch die Recept/mit zu hoch gestaygert/vnnd niemandt in Bezallung der Arzneyen zum Geschwärdt werde.

Von Advocaten/Procuratorn/Schriffmachern/vnd Supplication Schreybern.

Nachdem vnns anlangt/das etlich Advocaten/Procurator/Schriffmacher vnd Supplication Schreiber/die Partheyen von denen sy gebraucht werden/zimblich hoch/vnnd hart/vbernemen vnd beschweren sollen/Vnnd aber der vngleichait halber/so in den Landden vnd bey den Gerichten allenthalben in Processen befunden würdet/mit wol ain gewisse maß/fürgeschrieben noch gegeben werden mag. Demnach Ordnen/Sezen/vnd wollen wir hiemit/ernstlich beuelchend/das bey vnserer Widerösterreichischen Regierung/auch vnsern Landtmarschalch/vnnd Landtsphaubtleuten sambt den Verordneten/vnd Beysigern/jeder Hof vnnd Landtsrechten/auch von Burgermaistern/Richtern/vnd Rāthen in Stetten der obbestimbtten Personen Belonung/vnd auch Benāntlich der Taxen halber/Erbar vnd zimbliche Ordnungen fürgenommen/vnd auffgericht/damit khain Parthey wider die gepür/vnnd pillichait Geschwārt/vnd sonderlich die Armen vnuermügigen mit recht hilff/noch weysz lose gelassen/Sonder jnen so wol one/als den Keychen vmb Gellt/gedient vnd geholffen/Vnnd ob dem allem von den Obrthaiten vleyssig vnd ernstlich gehalten werde.

So wellen wir auch/allen Obrthaiten vnd Richtern hiemit ernstlich auffgelegt vnd beuolhen haben/den Partheyen jeder zeit schleunigs Rechtens fürderlich vnd vnuerzüglich zuuerhelffen/vnd die Advocaten/vnd Procuratores/mit gepürlichem Ernst/vñ Straff dahin zehalten/die sachen genärlicher fürsätzlicher weyse/mit auffzeziehen noch zuuerlengern/sich auch des Inuirierens vnnd schmahens in Schrifften/Rechtsägen/oder Fürträgen gegen ainander genzlich zuenthalten.

Von ledigmüessigen Personen.

Nachdem vil lediger/müessigen Personen allenthalb durch vnserre Lanndt/hin vnd wider ziehen/stilligen/seren/vnd Kaysern/deren thuen vnd fürnemen vnbestant / vnd deshalben nit wenig gefährlich vnd beschwärllich sein. Demnach wellich ledig Personen zupawen Weingärten/oder ander arbeit vñ tagwerckh geschickht wären/die sollen dem Gericht oder der Herrschafft/an dem ort das sy arbeiten/gehorsam thuen/vnnd vnderworffen sein / wie sich gepüert. Vnd die Obrthaiten/sollen vermüg vnserer hienor ausgegangner Mandaten / sollichen frembden vnbesthanten müessigengern vnnd streichen/den Müessgang / darauff allerlay leichtfertigkeit / vbel vnnd schaden gewondlichen ernolet / nit zusehen noch gestatten/sonder dieselben darumben/vnd fürnemlich/so sy an den wercktagen müessig gesehen werden / rechtfertigen/vnnd wo Sy darüber ferzer müessig betretten / nyndert gestattet/oder gelitten werden/Aber ain yeder Herr/soll bedacht sein / thainen ledigen knecht fürter thain Gresten/nach ander Weingart arbeit /in Bestandt oder geding/auch thain Weingart oder ander Gründt erblich zuuerlassen/allain Er sage zue sich nach gelegenheit der zeit / vnnd fürnemlich innerhalb zweyen Jaren im Lanndt heüßlich nider zesezen.

Dann das Anuogeten der Vogtknecht/vnd Schermleüt/sol hinfürs allenthalben in vnsern Niderösterreichischen Landden / bey meniglich/hohen vnd Nidern Standts / gang absein.

Von Schotten vnd Saffoyern/zc.

Diemeil wir auch Bericht sein/der beschwörung vnd geprechen/so sonderlich die Stett vnd Märckht/in vnsern Niderösterreichischen Landden bisheer mit den Schotten/Saffoyern/Wellschen Maurern/Kauchfangtherern/vnd dergleichen Außlendischen vnd vnangesehenen Kramern/vnd Lanndtsfarern getragen haben. Demnach auß beweglichen vrsachen/Gebietten vnnd wellen wir / das hinfür thainer derselben Schotten/Saffoyer/Wellsch Maurer/ Kauchfangtherer vnd dergleichen vnangesehenen Kramern/vnd Landtsfarern/zwischen den Jarmärckhten /in vnsern Landden /sayl haben soll/Er sey dann in vnsern Landden in ainer Stat/oder Märckht angesehen / hab auch Burgerrecht / vnnd von solcher Statt oder Märckht ain genuessam vñhündt/vnd glaubbrief/darinn Sy beethennen/das Er jr Nitburger sey/Alßdann mag Er an den orten/
wie andere

Wie andere Kramer im Landt sein Kram aufflahen / vnnnd sayl haben / doch nit hawsiern / welches auch allen Burgern verpotten sein soll. Welcher aber nicht angeessen wär / vnd sollich Brief wie yetzt gemellt ist / nit het / der sol nicht in vnsern Landden aufflahen / noch sayl haben / dann allain auf den Jarmärckhten vnd Kirchtagen / vnd sonst in thainen weeg. Vnnnd vmb deswillen sollen die Burger in Stetten vnd Märckhten / aller Khauffmans waar vnd Gattungen / allzeit nach gelegenhait der leüff zimblliche Pfenwerdt / in rechtfayllem kauff / vnd guetem werdt geben. Wellicher Schott / Saphoyer / Maurer oder Rauchfangkherer / auch nach eröffnung diser vnser Polliceyordnung / in ainem halben Jar betretten / vnd Befunden wurde / das Er derselben vnser Ordnung zewider gehandelt / der soll das Landt zärräumen / oder aber Burger zu werden / gewisen werden. Aber wellicher nach aufgang des halben Jars / der gemellten Publicierung / als ain vbertretter sollicher Ordnung Befunden wurde / dem soll erstlich durch die Obrihtaiten / der zehent tail / Zum andernmal der halb tail / vnd zum dritten mal sein waar / Hab / vnd Kram / gar mit ainander genomen werden / Doch hierjn außgeschlossen / wo wir mit vnserer Hofhaltung sein / da soll gedachten Schotten / Saphoyern / vnnnd dergleichen Personen / jr Kräme aufzulagen zuegelassen sein.

Von Pettlern.

Wir wollen auch / das ain yede Obrihtait / der Petler halben / ain Ernstlichs einsehen thuee / damit niemanden zupetlen gestattet werde / der nit mit schwachait oder geprechen seines Leibs / beladen / vnd des nit nottürfftig seye / Dergleichen das der Petler thinder / so Sy jr Prott züuerdienen geschickht sein / von jnen genomen / vnd zu den Handtwerchen / oder sonst zu diensten geweist werden / damit Sy nit für vnd für / dem Petln anhangen / Item das auch die Obrihtaiten auf Erbar Christlich wege / vnd mittel bedacht seyen vnd fürsehung thuenob / vñ wie ain yede Stat vnd Comün / jre Armen selbst ernörn / vnd vnderhalten möchte / vnnnd den Frembden nit gestattet werde / an ainem yeglichen Ort vnserer Niderösterreichischen Landde / vnd Fürstlichen Graffschafft Görz / zupetlen / sonder wo solche frembde / vnd andere Starckhe Petler Befunden / das dieselben aufgepunden / besichtigt / vnd wo die Argweniger funden / vermüg der Rechten / oder sonst gepürlich / andern zu Exempel gestrafft werden / Es wär dann sach / das ain Statt / Märckht / oder Fleckhen / also mit vilen Armen beladen / das Sy der Orten nit

möchten erneert werden/ So soll die Obrißhait/dieselben Armen/
mit ainem Brieflichen/schein vñ vñthundt/in andere Stet/Märckt/
oder Fleckhen/zufürdern macht haben/ Item ain yede Obrißhait
soll auch an Orten/da Spital sein/darob vñnd daran sein/das die
Armen Leüth in den Spitalen fleißig vnderhalten vñnd gehandt-
habt/der Spitalmaister/oder derselben verwalter Raitungen/järs-
lich aufgenommen/auch die Spital auf das wenigst im Jar ainmal
von der Obrißhait Visitiert/vñnd Einschung gethan werden/das
die Nutzungen/vnd gefell/zu thainen andern sachen/dann allain zu
vnderhaltung/der Armen nottürfftigen Leüth/vñnd zu guetten
Barmherzigen Sachen vnd werckhen/ gethet/vñnd gebraucht
werden.

Von den Juden.

Wiewol wir auf glaubwürdige erinnerung/das sich die Juden/
welchen wir an etlichen Orten vnserer Niderösterreichischen Fürs-
tenthumben vnd Länden/zuhause/vñnd zu wonen/auf gnaden
zugelassen/vnd bewilligt/Nicht allain mit irem vnzimlichen/vnd
vnleidlichen Besuech/vñnd Wuecherlichen Conträcten/vñnserm
Christlichen volckh/vnd Vnderthanen/zu derselben beschwärtlich-
en/vnd verderblichen Nachtl/vnd schaden/sonder auch/sonst in vil
ander weeg/sich allerlay pöser ergerlicher/vnd lasterlicher thaten
zu schmach/verschimphung/vñ verachtung vnser heiligen Christ-
lichen Namens/Glaubens/vnd Religion vben/vñnd gebrauchen/
Welche ergerliche pöse handlungen/merern tails auf dem ervolgen
sollen/das Sy die Juden an mehr Orten/on alle Jüdische zeichen/
vnd on vñderschid der Kladungen/vnd trachten/vñnder den Chris-
ten wonen/vnd wandlen/vnd von denselben nicht vñderscheiden/
noch erkthendt werden/in denselben vñnsern Niderösterreichischen
Länden/durch vnser offen General vñnd Mandat/gesetzt/vnd geor-
dent/werden/das alle vnd yede Juden/so in Ermellten vnsern Ni-
derösterreichischen Länden gefessen sein/vñ darinn hin vnd wider
handlen vnd wandlen/zu ainem zeichen/daran Sy von den Chris-
ten vñderschiden/vñnd erkthentt werden sollen/ Nun hinfüro an
iren obern Röckhen oder Kladern/auf der Linckhen Seitten/
vornen an der prußt/ainem Gelben Ring/von ainem Gelben Tuech
gemacht/offenlich/vnd vnuerporgen tragen sollen/Mit der anges-
hengten Peen/wo ainer/oder mehr/auf den Juden vnser Sagung
vñnd Ordnung/vbertretten/vñnd sich obbemelts zeichen nit ge-
brauchen wurde/das der zum ersten/vñnd andern mal/die Kladung
so Er

so Er angetragen / vñ alles das ihenig so bey jme befunden wurde / verwürcht haben / vñd der halb tail dem Anzaiger / vñd der vbrig halb tail der Obriqthait oder dem Gericht / darvnder der Iud also one zaichen betreten worden / zuesteen / vñd eruolgen / Im faal aber das Er zum dritten mal betreten wurde / das Er mit allain yezge hörter massen / die Kladung / vñd was bey jme befunden wurde / verwürcht haben / sonder Er / sambt seinem Weiß vñd Kindern / noch darzue / vñd als paldt aller vñnserer Osterreichischen Fürstenthumben vñd Landen / in Ewig zeit verwisen werden / Doch wann Sy die Iuden jrem gewerb vñd notturfft nach / vber Lanndt ziehen / solch zaichen auf der Strassen zutragen nicht schuldig sein sollen / Bis Sy in jre Herbergen vñd Nachtleger / in die Stett / Fleckhen / oder Dörffer thomen / alda Sy das zaichen wider herfür nemen / vñd tragen / vñd sich dardurch für Iuden zuerkennen geben sollen &c. Wie dann solch vnser Satzung / Ordnung / vñd Mandat merers mit sich bringt / So werden wir doch yetzt erinnert / das die Iuden die Gelben Ring innhalt vnserer außgegangnen / vñd offentlich publicierten Mandat / mit sichtbar noch offentlich tragen / sonder zunerpergung solcher Ring / jnen jre Röckh zu vleis mit grossen vberlegen / dardurch die Ring verporgen / vñd verdeckht werden / anmachen lassen / vñd tragen sollen / Dieweil nun aber pillich / das obberüertem vnserm Mandat gänglichen gelebt / vñd nachgegangen / vñd zwischen den Iuden vñd Christen ain vñderschidt gehalten / vñd ainer von dem andern erkhendt werde / So wellen wir angeregt vnser Publicierte / vñd außgekhundte General Mandata / hieher wider erholt / vñd verneurt haben / vñd Setzen / Ordnen / vñd wellen / das die Iuden / so obgehörter massen in vnsern Landden zuwonen / von vnns bewilligung haben / Nun hinsüro khainen Samat / Atlas / Tamaschth / noch ainiche andere Seyden / sonder von Wullen Thuech / vñd schlechten Gefülwerch / als Fuchslaen / Königl. Rückhen / Lembren / Gaissen / oder dergleichen schlechten Gefülwerch Kladder anmachen / vñd den Gelben Ring innhalt vñd vermüg angeregter vnserer General / offentlich vñd vñuerporgen / damit Sy von meniglich erkhendt werden mügen / tragen sollen / alles bey den Strassen vñd Peenen / in angeregtem General Eingeleibt / vñd vermeldet.

Damit auch vnser getrewe Vnderthanen / von den Iuden mit jrem Gesuech / vñ vñgötlichem wuecher nicht verderbt / noch beschwärdt werden / So wellen wir dises fals zum eheisten notwendig gebürlich einsehung zethuen / vñd Ordnung fürzunemen / genediglich bebachht sein.

Wir

Wir Setzen/ vnt wellen auch/ das die Juden die gestolnen vnd geraubten Güetter zu thausen/ sich genglichen enthalten/ wo Sy aber hiewider thuen wurden/ sollen solche Güetter/ wo die hinder jnen Befunden werden/ den jhenigen/ denen Sy zuesteendig sein/ vnd Besweißlich beybringen/ das jnen die zuegehörig/ wider one alle entgelt/ nuß zuegestellt/ vnd die Juden noch darzue nach gebürlichen dingen/ gestrafft werden.

Von Zigeynern.

Wiewol wir auch hienor in vnnsern Fünff Niderösterreichischen Landden/ vnnnd Fürstlichen Graffschafft Görz/ auf bewegenden guetten vrsachen durch vnser offne General Mandat/ zu mermaln vnd meniglich aufgelegt vnd beuolhen/ das Sy zu abstellung der beschwården so vnnsern Vnderthanen durch die vmbschwaisfenden Zigeynen/ zuegefüegt/ auch allerlay Verrettereyen/ Practikhen/ vnd anderer pöser handlungen/ so durch dieselbigen Zigeynen gezebt/ vnd gebraucht werden. Auf solch Zigeynen jr fleissig achtung haben/ vnd wo die in vnsern Landden ersarn/ vnnnd betreten wurden/ alsdann denselbigen Ernstlich/ vnd bey Leibßstrass einbinden/ das Sy sich in ainer thurg bestimften zeit/ auf vnsern Landden thuen/ vnd sich weiter darjnn nit betreten lassen sollten/ Mit dem vererem vermelden/ wo Sy vber die vil beschehne warnungen/ vnd verpot/ sich in vnnsern Niderösterreichischen Landden vnder schlaipffen/ oder enthalten vnd betreten wurden/ das alsdan nach irem Obern gestrackts gegriffen/ derselb fenglichen angenommen/ vnd vnser Niderösterreichischen Regierung/ ob sich ainicher Practikhen oder Verrettereyen/ bey jnen zu bekomen sein möchre/ zuegeschickht werde/ vnd das die vbrigen mit Leib vnd Guet meniglich frey/ vnd ainem yeden nach jnen zugreiffen/ vnnnd seines gefallens mit jnen zu handeln/ zuegelassen sein solle/ So werden wir doch Bericht/ das solches alles vnangesehen/ die Zigeynen sich an etliche ort vnserer Niderösterreichischen Landde/ Einstraiffen/ vnd enthalten sollen. Diaweil aber meniglich wissent ist/ das die Zigeynen Aufspeher/ Khuntschaffter/ vnd verretter sein/ vnnnd die Christenlandt dem Türckhen vnd andern der Christenhait widerwertigen/ vnnnd Veinden verkhundtschafften/ vnnnd derhalben/ sonderlich diaweil der Türckh seinen Fues so nahendt an vnnsere Christliche Landt gesetzt hat/ in denselben vnsern Landden thains wegs zuegedulden sein. So wellen wir angeregte vnser Aufgegangne General/ hie mit wider erholt/ vnd vernewrt haben/ Vnnnd Beuelhen demnach
allen

allen vnd yeden vnsern Vnderthanen Geistlichen vnd Weltlichen/
vnd in sonderhait denen so Landt/oder andere Gericht innen/ vnd
in verwaltung haben/ Ernstlich vnd vestriglich / Vnd mainen
vnd wellen/ das Sy angeregten vnsern General Mandaten ge-
horsamlich gelesen vnd nachthomen.

Von Schalckhsnarn.

Item von deren weegen die sich Narzhait annemen / wellen vnd
Ordnen wir/wo yemandts dieselben haben wil/das Er Sy halte/
das Sy ander Leut vnbelästigt lassen / Es soll auch niemandt
ainichen Mann oder Frawen/der/ oder die nicht in sein Prot gehö-
rig/weeder Schildt/Wappen/Ring / oder dergleichen anhengkhen
oder geben/vnd welche yetz Schildt / Wappen / Ring / oder derg-
gleichen haben / die jnen ire geprötte Herrn nit gegeben hetten / die
sollen Sy bey verlierung derselben abthuen/ vnd nit tragen / damit
die allte gewonhait der Newen Ordnung thain jrung mache.

Aber andere Schalckhsnarnen / so mit diensten nit verwont sein /
vnd wider dise vnser Ordnung in vnsern Niderösterreichischen
Landen erfunden/sollen nit gelitten / sonder durch ain yede Obr-
thait wo die Betretten gestrafft werden.

Von Landfarern/Singern/ vnd Reimsprechern.

Nachdem auch manicherlay leichtferttig Volckh Befunden / die
sich auf Singen vnd Spruch geben/ vnd darinn den Geistlichen
vnd Weltlichen Standt / verächtlich antastten / vnd zu beeden
Seiten gefasst/sein Sy bey den Geistlichen / Singen Sy von den
Weltlichen/vnd herwiderumb bey den Weltlichen von den Geis-
tlichen/darauf dann oft ergernuß/zwispaldt/vnainigkheit/vnd vns-
gehorfam erwachst/ Ist vnser Ernstliche maynung / vnd Beuelch/
wo solch Landtfarer Betretten / das Sy von der Obrthait ge-
strafft / vnd mit jnen in allermassen gehalten werde / als von den
Schalckhsnarnen/hieoben vermeldet ist/ Doch wellen wir die jhe-
nigen so den Maister Gesang singen/hierinn aufgeschlossen haben.

Ob auch die Vnderthanen / Burger / Inwoner vnd andere haufges-
essne oder vnangesessne Personen/ wer die wären / leichtuerig vnd
vnschampere Lieder singen vnd Betretten wurden / sollen die durch
ir ordenliche Obrthait nach gelegenhait auch notturfirgklich ge-
strafft werden.

Von Gulden Thuech vnd Seyden Waaren.

Dann von wegen der Gulden vnd Silberen Thuech / auch Samat / Damascht / Atlas / vnd anderer Seydener Waar / so in Welsch Länden vnd andern ortten gemacht / die an der güet vngleich / Aber dannocht etwan die schlechten / neben den gueten / durch die Kauffleut vnd Saffoyer in vnsern Länden / in Jarmärckhten / vnd dazwischen in Stetten / vnd auf dem Landd hingeben vnd verkaufft werden / darinn der gemain man vnwissendt mörcklich vbernommen / auch dardurch ain groß Gellt auß vnsern Länden verführt würdet. Darauf gepietten vnnnd wellen wir / das hinfüran thain Gulden noch Silberen Thuech / Samat noch Seyden stuckh oder Waar / Es sey daß von dem ort / da solchs gemacht ist / glaublich damit es erkent werden müg verzeichnet / in vnnsere Ländt geführt noch verkhaufft werde / bey der straff hernach gemelt / Vnnnd sollen darüber in yeglichem Ländt in Stetten vnd in Märckhten / mit wissen / Rath vnd willen der Obrthait / an vnnsere stat verständig Beschawer geordnet werden / die stetiglich auf den Jar vnnnd Wochenmärckhten / auch dazwischen aufsehen / vnnnd darob sein / damit ain yede Guldene / Silberine / oder Seydene Waar gesünbert / vnd nach irer güet / in zimlichem khauff gegeben vnnnd gehalten werden.

Gleicherweys so soll auch der Arras / Satin / vñ dergleichen Waan auch Parchant vnd Leinsat / mit der Stett Siglen vnnnd zaichen / von dannen ain yedes thomst / gezaichent / gerecht an gueter leng / vnd brait / in die Ländt geführt / geschawet vnd verkhaufft werden. Wer aber nach publicierung diser vnserer Pollicey Ordnung vber ain halb Jar befunden vnnnd betreten wurde / der sollicher vnnsere Ordnung zewider gehandelt / dem soll erslich der zehent tail seiner Waar vnd Kram / Vnnnd wo Er zum andern mal verprüchlich befunden / der halb tail / Vnnnd zum dritten jme sein Waar / Haß / vnd Guet mitainander / sonil der betreten / genommen / Vnd solliche straffen inmassen wie hieoben der Claiden halben bestimpt / eingezogen vnd verwent werden.

Von Gerailsigen / Wagen / Weingart /
vnd Hausfnechten / auch andern gemainen
Dienern vnd Gesynde.

Als wir

Alls wir allerlay beschwörung der Geraysigen / Wagen / Weingart vnd Hausknecht halben in vnsern Niderösterreichischen Landen vnnnd Fürstlichen Graffschafft Görz befunden / Nemlich das sich dieselben etwo vnzichtig / vnfleissig / vnd leichtfertig in iren diensten halten / Vnd doch derhalben von iren Herren straff nit leiden / sonder ehe vns geringer sachen willen vrlaus nemen / auch vnuersehenlichen abschaiden / vnd dann gleich vnerforscht wie Sy sich gehalten haben / von andern angenommen werden / ire besoldung vnd vnderhaltung hoch stellen / Vnd dannoch / sonderlich die Kayssigen irer dienst etwo mass fürnemen / vnd all ains Herrn notturfften zu handeln / vnd fürnemblich auf vbl leüt zuraysen / die zu vreckhüssen / vnd dergleichen aufzurichten / als ob jnen das vneerlich sein soll / sich verwidern vnd waigern. Derhalben Ordnen vnd setzen wir / das nun hinfürthain Herz / Edelman / Burger noch ander / Geistlich oder Weltlich / kainen Geraysigen / Wagen / Weingart noch Hausknecht des Jars vber Sechs / Syben / oder auffsmayst Acht gulden Keinsch / vnd den Geraysigen ain Claid / neben der lyserung essen vnd trinckhen / on ainich vorgeding / sonder nach aines yedes Herrn gelegenhait vnd haupnermügen zusagen noch geben / Auch weder Stifl noch anders mehr darüber schuldig sein soll / Doch vorbehalten / wo sich ain Knecht im dienst gegen seinem Herrn zu seinem gueten geuallen so getrewlich vnnnd vleissig hallten wurde / So mag ain yeder denselben auf guetem willen / nach gestallt solliches redlichen verdienens ain Lering an Gellt oder anderm thuen.

Es solle aber ain yeder Knecht seinem Herrn in allen seinen notturfften / vnd zuestenden / mit Kayssen / angreiffen / vnd vreckhüssen der vbeln leüt / straffinässigen veinden oder widerwertigen / auch haufgeschesseten / vnnnd allen andern sachen thaine aufgenommen / souil vnd weyt sein Leib vnnnd Leben vermag / volthomme gehorsam vnnnd dienstparkait beweyssen / nicht waygern noch verschmehen / sich auch in vbeln / vnd vnzüchten / rechtuertigen vnnnd straffen lassen. Es soll vnnnd mag sich auch thain Knecht mit sollichen diensten nit vermailigen noch yemannot thainem darumb vneerlichs reden / noch zuemessen / sonder alle verantworttung bey dem Herren steen.

Vnd ob gleich ain Knecht seines Herrn dienst beschwörung trüege / oder sonst willen hette von pesserung wegen ander dienst zusuechen / so soll Er doch verpunden sein / seinem Herrn die bestimpte zeit / dar

auf Er vorhin gedingt worden ist / volliglich aufz bedienen. Wo
Er aber vber die bestimbt gedingt zeit seinem Herrn nit lenger die-
nen wolt / So mag Er den dienst seinem Herrn zwen Monatlang
daruor aussagen / vnnnd der Herr ine darüber lenger zudienen nit
dringen. Wellicher Knecht oder Diener sich aber so vbl hyelt/
oder wider seinen Herrn was beschwärlichs verpräch / in sollichem
faal soll in des Herren macht steen / den Knecht strackhs auf die pöss
verweisslich handlung zu vrlauben. Wo aber ain Herr außserhalb
sonder verprechung ainen Knecht nit lenger halten / oder den sonst
verendern wolte / soll Er dem Knecht seinen dienst auch zway Mo-
natlang vor auffgang der verdingten zeit aussagen. Wellicher
Knecht dann also on vbl vrsach abschied / dem soll sein Herr ain rich-
tige Passport vnd abschiedsbrief zu geben schuldig sein / vnnnd ine die
auß thainem vnlust / oder vnanschenlicher Bewegung vorhalten /
Alsdann mag ain sollicher Knecht bey andern Herren gefürdert
vnnnd angenommen werden / Aber on ain solliche Passport solle thain
Herr hinfüran thainen frembden Knecht annemen / bey straff / so
durch die Obrikhait denselbigen Herren auch aufgelegt werden sol.
Vnd ob sich sollicher Passport halben zwischen ainem Herren vnd
Knecht strit erhebe / so mag ain Knecht der Obrikhait seines Herrn
sein notturfft anbringen / Dagegen dann der Herr ernordert / vnnnd
durch die Obrikhait entschaiden / vnd dahin gehandelt werden soll /
So befunden wurde / das der Herr dem Knecht die Passporten vn-
billichen gewaigert hette / das dem Knecht die Passport / sampt ab-
trag seiner cost / zerung / vnnnd versäumßnuß nach zimlichen dingen
erfolge. Wo aber der Knecht vnrecht befunden / solle er auch andern
zu Ebenbildt / es sey mit venngkthnuß oder in annder weeg vnge-
strafft nit beleiben.

Solliche vnnsrer Ordnung solle sich auch nichts weniger / auf die
fremden Knecht / es sey von was ortten es well / so in disen Landden
dienst suechen / erstreckhen vnd verstanden werden / Vnd in solliche
em vall die waigerung der Passporten betreffent / sollen zuuordruff
Gozlessierung / Zuetrinckhen / vngehorsam / vnd vntrew angesehen /
aufgeschlossen / vnd derhalben thain Passport oder abschied gefertigt /
damit der Herr / darbey derselbig vnwillich Knecht / weiter dienst
suechen möcht / durch solliche Passport nit verführt werde.

Vnd in sonderhait Ordnen vnd Setzen wir / Wellicher Herr dem
andern sein Kayssigen / Wagen / Weingart / oder Hausknecht auß
seinem dienst / dergleichen ain Herr dem andern seine Vndertha-
nen / es

nien/es sey durch was weg es well abredt / des beweisslich gemacht
würdet/der soll derhalben Zwenunddreissig gulden Keynisch / hal-
ben tail vns/als Herrn vnd Lanndtsfürsten/ vnnnd den andern hal-
ben tail dem / so des abreden seines Knechts oder Vnnderthan bes-
chehen verfallen sein/vnd durch die Obrihtait also gestrackts ein-
gepracht werden.

Wär dann / das ain Knecht den anndern auf seinem dienst abredt
oder beweget/vñ mit grundt darpracht wurde/ derselbig so sollichs
thueth/soll mit vengknus gestrafft werden.

Aber den Knechten/ Dienern vnnnd gemainem Gesind die nit vns
obbestimben noch andern benanten Lon gedingt sein / sonder auff
Gnad dienen / vñ in der abuertigung zwischen jnen vnd den Herrn
jzung fürfielle/Wellen wir / das durch vnser Lanndtmarschalch/
vnd Hauptleut/samst der Lanndtrecht Beysigern/vnd in Stetten
vnd Märckhten durch Burgermaister Richter vnd Rath irer vn-
derhaltung vnnnd Belonung halber / nach gelegenhait der Personen
dienst vnd Lanndt/gepürlich maß vnd Ordnung fürgenomen/vnd
gestrackts darob gehalten werde.

Lon Köchin vnd andern dienst Weißspersonen.

Dergleichen solle ain yede Köchin vnnnd dienst Weißspersonen
jren Herrn vnd Frawen in jren diensten/vnd haupgeschäften / alle
gehorfam / vnd dienstperthait beweyssen / nichts waigern noch ver-
schmehen/sich auch in vbln/vnd vnzüchten / vnd des so jnen nit wol
ansteeet/rechtfertigen/vnd straffen lassen.

Vnnnd ob gleich ain Köchin / oder ander dienst Weißsperson / jres
Herren oder Frawen dienst beschwörung trüeg / oder sunst willen
het von pesserung wegen / ander dienst zefuechen / So solle Sy
doch verpunden sein / Item Herren oder Frawen / die bestimbtzeit
darauf Sy vor gedingt worden ist völliglich aufzudienen. Wo
Sy aber vber Ir bestimbt gedingt zeit / jrem Herren oder Frawen
nicht lenger dienen wolt/ So mag Sy den dienst jrem Herren oder
Frawen zway Monat lang daruor aussagen/ vnnnd der Herr oder
Fraw/Sy darüber lenger zudienen nicht dringen.

Welche Köchin / oder andere dienst Weißsperson / sich aber so vbel
hielt/

hielt/oder wider iren Herrn oder Frawen/was beschwärlchs vers
präch/In solchem faal sol in des Herrn / oder Frawen macht steen/
die Dienerin stracks auf die pöß verweislich handlung / zu vil auß
en/ Wo aber ain Herr oder Fraw /außerhalb sonder grosser vers
prechung/ain Dienerin nicht lenger halten/oder die sunst verändern
wolt/soll der Herr oder Fraw der Dienerin iren dienst auch zwey
Monat lang / vor außgang der gedingten zeit aussagen. Welche
Köchin/oder ander dienst Weißspersonen / dann also on vbl vrsach
abscheidt /der soll jr Herr oder Fraw ain richtige Passport / vnnnd
Abschiedt brief/zugeben schuldig sein/ vnnnd Ir die auß thainem vns
lustt oder vnansprechlicher bewegnuß vorhalten / alsdann mag ain
solche Dienerin bey andern Herrn oder Frawen / gefürdert /vnnnd
angenomen werden/aber on ain solche Passport / soll kein Herr oder
Fraw hinfüron thain Dienerin annemen/bey straff so durch die
Obrihait/denselben Herren oder Frawen / auch aufgelegt werden
soll/Vñ ob sich der Passporten halben/zwischen Herrn oder Frawen
en/vnd der Dienerin strit erhieß / so mag ain Dienerin der Obri
kait ires Herren oder Frawen jr notturfst anbringen/Dagegen dan
der Herr oder Fraw erfordert / vnd durch die Obrikait entschaiden
vnnnd dahin gehandelt werden soll / So befunden wurde das der
Herr oder Fraw/der Dienerin die Passporten vnbillichen zugeben
gewaigert het / das dann der Dienerin die Passport/sampt abtrag
irer Costt/zerung / vnnnd versaumbnuß / nach zimblichen dingen er
uolge. Wo aber die Dienerin vnrecht befunden / solle Sy auch
andern zu Ebenbild / es sey mit gefengthnuß oder in ander weeg
vngestraft nicht bleiben.

Solche vnnsrer Ordnung / solle sich auch nichts weniger auf die
frembden Köchin / vnd dienst Weißspersonen / es sey von was orts
ten es wöll so in disem Landt dienst suechen / erstreckhen / vnd vers
standen werden / Vnnnd in solchem faal sollen zuuordust Goglestie
rung / Hurerey / Oberweinen / Vngehorsam / vnd vntrew angesehen/
aufgeschlossen / vnd derhalben thain Passporten oder Abschiedtbrief
geferttigt/damit der Herr oder Fraw dabey dieselb vnbillich Dien
nerin / weiter diennst suechen möcht / durch solch Passport nit ver
füert werden.

Vnd in sonderhait Ordnen vnnnd Segen wir / Welcher Herr oder
Fraw dem andern/ire Dienerin auß irem dienst/ es sey durch was
weg es welle/abredt/das beweisslich gemacht wurde/dieselb Person
soll derhalben Zwenunddreissig gulden Keinisch/halben tail Vnns
als

als Herrn vnd Landttsfürsten / vnnnd den andern halben rail dem so das abreden seiner Dienerin beschehen verfallen sein / vnd durch die Obkthait also gestrackts eingeprecht werden.

Wär dann das ain Diennerin die ander in irem dienst abredt / oder Bewegt / vnd mit grundt darbracht wurde / dieselbig so solchs thuet soll mit gefenckhnus gestrafft werden.

Von den HebAmen / Beseherin / vnd Ambln.

Nachdem auch an khündign vnnnd erfarnen HebAmen nicht wenig gelegen / hierumb vnd damit Sy dann menigklich / Reichen vnd Armen so irer bedürfftig werden / zurathn zuhelffen vnd zudienen dest williger vnd genaigter seyen / So achten wir für recht vnd pillich sein / das solchen HebAmen / fürnemlich den jhenigen so in den Stetten / Märckhten / vnd Fleckhen / nicht mit Bestimmtem dienstgellt oder Provision versehen sein / in den Burgerlichen mitlerden ain zimbllicher vortl gethan / vnnnd etwas vor andern nachgesehen werde / inmassen dann auch solches an andern ortten yeblich vnnnd gebreuchlich ist / doch das die HebAmen dagegen menigklich / so jr bedürfftig gewertig / trew / vnnnd vleissig sein / niemandt versäumen noch verwarlosen / noch mit der Belonung / fürnemlich aber die Armen nicht beschwären / noch auch die jenenigen so nicht Gellt haben / mangl halben dises Gellts hilflos verderben lassen / Es sollen auch die Beseherin vnd Ambln / so sich auf ain Bestimmte zeit verdingen / vor außgang derselbigen zeit / one groß Beweglich notwendig versachen / vnd außserhalb vorwissen vnnnd zugeben irer Herrschafft deren Sy sich in dienst versprochen / nicht auß dem dienst treten / sonder die zuegesagte zeit / volkhomenlich aufdiennen / wo aber aine vor verscheinung der Bestimten zeit wie oblaut on gnuegsam versachen auß dem dienst treten wurde / gegen derselben soll nach gelegenhait mit gepürlicher straff verfahren werden.

Ordnung der Handtwercherhalben.

Und nachdem wir auch hienor im verschinen Sibenundzwainzigsten jar / auß vnderthenig ansuechen vnd bitten / auch mit zeittigem wolbedächtlichem Rat vnserer Aiderösterreichischen Landtschafft / vnd derselben Aufschuß der Handtwercher halben / ain Policy Ordnung aufgericht / Welcher aber gleicher gestalt wenig gelebt worden.

worden/vnd vns dann der Handtwercher halben/allerlay vnd vil felttge hoche beschwerungen fürthomē/Demnach haben wir solch Ordnung wider fürhanden genomen/mit vleiß erschen/Erwegen /ernewert vnd gepeffert wie hernach vnderschiedlich volgt vnd begriffen wirdet.

Von den Zechen vnd Zünfften.

Wiewol vil zeitheer/Zechen vnnnd Zünfften /der Handtwerch gewesen sein / die jnen villerlay Gesetz vnnnd Ordnungen / jrer wesen/Arbait/Beloning/vnd anderet sachen halben aufgericht/vnd darußer etwo bestättung hinderruckhs/vnd on wissen jrer Obrthait erlangt/in krafft der selben jnen selbst straffen gesetzt/vnnnd aufgelegt/vnd vil mer gehaimet verstandtnuß/vnd mißpreüch vnder jnen gehabt haben/alles wider gemainen nutz/ vnd meniglich zu beschwerung/auch etlichen vnder jnen selbst / allain zu jrem vortail / aigen willen/vnd gefallen. Auf den vnd andern ansechlichen gegründten vrsachen/auf anlangen/Begeren / vnnnd mit Rate der Ausschüß von vnsern Erblannden / nach genuegsamer erwegung / zu fürderung gemaines nutz/sonderlich auch zu gutem Regiment / vnd aufnemen der Stett vnd Märckht. Heben wir auf vnd thün ab / die Zechen vnd Zünfften/aller vnd yedlicher Handtwerch/nit allain mit dem Namen / sonder auch mit allen jren selbst gemachten Sagungen/Ordnungen /vnd darußer erlangten bestättungen / wie die bisheer gestalt gehabt haben/auf Fürstlicher macht / in krafft diser vnser Ordnung/vnd Sagungen/Mainen/gebieten/vnd wellen/das alle Handtwerch jrer Ordnungen/Sagungen/Confirmation/ vnd aller gehaimen verstandtnuß vnd aigennützigen gebreüch/genglichen absteen / vnnnd die verlassen / die jnen auch thain Obrthait / Herrschafft/Bürgermaister/Richter vnd Rate/der Stet vnd Märckht oder auf dem Landde / mer gestatten noch zusehen. Sonder alle Handtwerch/Maister/Gesellen/vnd Junger/ain yedes seinen natürlichen namen haben. Also/der Zimerleüt handtwerch/der Mauerer handtwerch/der Schneider handtwerch zc. vnd also mit allen andern. Vnd die sollen nachuolgendt / vnser Gesetz vnd Ordnung halten/auch anderst oder ausserthalb derselben kainen Handtwerch Maister/Gesellen / noch Junger / weder in Stetten / Märckhten/ noch auff dem Landde / in vnsern Niderösterreichischen Landden zu arbeiten gestat werden.

Begennungsknussen.

Wann

Wann ain Maister/Maisterin/oder Gesell/jren gestorben freündten ain Begengknus/oder Gotsdienst halten wil/darzue doch niemandts verpunden sein sol/so mögen die andern Maister/oder gesellen/so ferr sy gern wellen/zu demselben Gotsdienst geen/doch das sy von stundan/nach volbringung des Gotsdienst/ain yeder widerumb zu seiner arbeit vnd geschessften trachten/vnnd weder mit Sech/Malzeit/oder in ander weeg thain versamblung haben.

Versamblung vnd Satzung.

Vnnd also sollen sy hinsüro thainerlay gemain gesellschaft/oder versamblung in thainerlay sachen/on wissen vnd willen aines Burgermaisters/oder Richter/vnd Raths/hallten/noch ainicherlay gesatz/oder ordnung/vnder jnen machen.

Geschwornen Maister vnd Gesellen.

Aber ain yedes Handtwerch/soll allzeit zwen Maister/vnd zwen Gesellen/erhiesen vnd verordnen/die ainem Burgermaister/oder Richter vnnd Räte/darzue dem gemainen Handtwerch/zu allen hernachvolgenden sachen gelobt vnd geschworn sein/vnd demnach die zwen geschworn Maister/vnnd zwen geschworn Gesellen genant. Es sollen vnnd mögen auch/dieselben geschwornen Maister vnd Gesellen/järlich oder so oft es durch absterben der geschwornen oder andere ehehaften vrsachen halben/die notturfst eruordern wil/verendert/oder von newem widerumb fürgenomen/oder ander geordnet vnd erhieft werden.

Handtwerch sachen.

Vnd wo ain Handtwercher zu seiner notturfst/etwas an ainem Burgermaister/oder Richter vnnd Räte zubringen hat/oder jnen von andern Handtwerchen/Brief/oder verthöndungen thomen/das sollen die gedachten geschwornen Maister/vnnd Gesellen/ainem Burgermaister/oder Richter vnd Räte fürbringen/vnd anzeigen. Die sollen alsdann dieselben Maister vnd Gesellen/aigentlich vnd gründtlichen vernemen/vnd darauf die Billichthait handeln. Doch sollen dieselben vnser Burgermaister/oder Richter vnnd Räte/jnen thain newe Ordnung oder gesetz/on vnser/oder vnserer Regierung vorwissen/hinsüro/aufrichten noch bestätten.

J Straff

Straff vnd wādel

Es soll auch, durch khain Handtwerch khain wandl noch straff mer/wider die/so in irem Handtwerch sein/wie bißher beschehen ist/ Es sey in was gestalt das welle / fürgenomen werden. Auch soll von khainer vsach wegen/ainem Handtwercher / die arbeit nidergelegt sein/oder die Gesellen auffsteen/sonder wo ain Maister / dem andern Maister/in den Handtwerchen/defgleichen ain Gesell/dem andern Gesellen / oder die Gesellen den Maistern / oder hinwider/ umb die Maister den Gesellen /etwas vngüblichs beweyßen/das selbst soll ainem Burgermaister/oder Richter angezaigt werden / der soll dann allweg ainen/zwen/oder mer / des Rats / derselben Stat/ Marckht / oder Fleckhens / nach gelegenhait des handels / zu jme nemen/vnd mit denselben/die straff erkennen/fürnemen vnd thūn.

Nachbeschreibung.

Ob sich auch ainicherlay zwitracht / oder vnainigkheit / zwischen den Handtwerchern zutrüg/das sol an yeden enden/wo sich solhes begibt/anbracht/gehört/vnd entschiden werden/vñ hiemit die nachschreiben/so bißher vnder den Handtwerchern gebraucht worden/ verpoten sein. Wo aber ainer ain vnzucht / vñnd sträflich sach / wo das wäre/anfieng/vnd vor auftrag der sach von dannen entwiche/ soll solches dem Burgermaister oder Richter anbracht werden/der darauf denselben (so ferr es not ist) nachschreiben sol. Ob auch ainicherlay nachschreiben / von andern öten den Handtwerchs gesellen/an die ört/vnserer Landde/das sy wären/Beschähe/ vnd sich dieselben vor dem Burgermaister oder Richter derselben ort zu verhör vnd recht/erpieten / vñnd die sachen vor dem selben Burgermaister oder Richter/in ainer zeit / jnen gesetzt / aufzuführen angelobt / soll er verzer / wie vorsteet / nit geschichen / oder von dem Handtwerch gejert / sonder dem / oder denen / die im nachschreiben / verhör vñnd rechtens/derselben ort gestatt werden.

Straffmässig sachen.

Es soll ain yeder Handtwerchs Maister oder Gesell/wie ander Burger/ainem Richter in zuessallenden sachen die straffmässigen gefenckhnussen zuuerhelffen/schuldig sein.

Gefenckhnusz zewg.

Defgleichen soll sich khain Maister noch Gesell eüssen / sonder schuldig

schuldig sein/alle arbeit seines Handtwerchs / sonderlich auch die Instrumenta vnd Zeüg zu den fenckhnussen vnd straffen der Vbltätter / vnnnd was dargue dient / zumachen. Welche machung der Gefenckhnus zeug vnnnd Instrumenten auch den Maistern vnnnd Gesellen/an jren Eeren vnd sonssen aller ding on nachtl sein soll.

Etlicher Thier halben.

Wir wollen auch hiemit die schmach /so die Handtwercher bissher bey jnen von etlicher Thier wegen/als Hundt/Kagen/vnd der gleichen/wo ainer der selben ye erschlagen / abgethon vnnnd aufgehebt haben der gestallt / das von solcher sachen wegen / dargu ob ain Handtwercher in aines Edln/oder Burgers dienst / gewesen wär/ vnd etwo yemandts auß Beuelch/desselden seines Herrn/het helfen vnenckhnussen/das im daruñ nichts schmächlichs zuegezogen/ oder die andern des Handtwerchs/jme darumben zuereden/noch in scheihen sollen. Wo aber durch die Handtwercher darwider gehandelt wurde / soll ain Burgermaister oder Richter / dieselben darumben straffen/vnd dem Belaidigten/ abtrag vnnnd widerktherung zuthuen verschaffen.

Uerpotten pact.

Es sollen auch die Handtwercher/ thain verainigung oder pact machen/wie man die Gattung jres Handtwerchs geben / verkauffen/oder arbeiten/noch das ainer vor dem andern/ an die arbeit nit geen/sonder ain yedlicher sol nach zimlichait sein arbeit verkauffen/ vnd außs treulichist solcher arbeit aufwarten. Wo aber darwider gehandelt / der soll durch ainen Burgermaister / oder Richter / darumben schwärlich gestrafft werden.

Der arbeit zimblichen werdt setzen.

Die gedachten geschwornnen Maister vnd Gesellen/aines yeden Handtwerchs/mit denen / die jnen von Burgermaister oder Richter/in gleicher anzal zuegeordent werden/ sollen auf jren ayd / ainem yeden seiner arbeit / wo der Herz / oder Kauffer / solcher arbeit/jrer vorderung beschwörung trüeg / zimblichen werdt setzen. Wo sich aber dieselben nicht vergleichen könten /so soll dann darinnen durch Burgermaister/oder Richter /entschid gegeben werden.

Beuelch der Beschaw.

Und in welchem Handtwerch/der selben geschwornnen Maister/ vnd Gesellen/samst aines Rats verordneten/die Beschaw beuolhen wirdet / die sollen sy bey jrer Phlicht vnnnd Ayd treulich thuen/ vnd darinnen niemands/ auß ainicherlay vsach vbersehen. Auch von Eainem tail weder Lerung noch Gab nemen / noch auch ichtes von denselben entlehenen / dargegen soll den Maistern vnnnd Gesellen/ vmb jr müe vnnnd versaumbnuß / auß dem Gellt / so zu desselben Handtwerchs/Gotsdienst/oder Almuesen gefellt/nach gelegenheit der sach / zimlich belonung beschehen. Wo sy aber in solcher jrer handlung betrüeglich befunden wurden / sollen sy von ainem Burgermaister / oder Richter/schwerlich darumben gestrafft werden.

Haftung der Beschaw.

Wir wollen auch / das die Beschaw maister vnnnd Gesellen / jres ampts vnd beschawens halben / von niemant gescholten noch gehast/noch jnen darumben ichts freuenlichs/ zuegefüegt werden solle Bey der straff aines Burgermaisters / oder Richters / die er nach gestalt der verhandlung erkennen vnd thuen soll.

Vom Handtwerch.

Item ob ain Maister mehr Handtwerch / dann ain Handtwerch kündet/vnd darumb gelernt hat/vnd wil der selb Maister/dieselben Handtwerchtreiben/so solle er zu ainem jeden Handtwerch/ain besondere werchstat halten/vñ von ainem jeden Handtwerch thuen/ was ander Maister desselben Handtwerch thuen/ vnnnd aufgelegt wirdet/doch soll dise Ordnung allain von den Handtwerchen die ainander eenlich sein / Als nemlich/welcher ain Maurer war / das derselb daneben ain Ziegldeckher / oder Stainmez / desgleichen ain Zimerman ain Tischler/Item ain Müllner ain Zimerman/vnd ain Sporer ain Schlosser sein müge/verstanden werden. Es soll auch ain Handtwercher dem andern wissentlich in Eainen thauff steen der Waar/der er zu seinem Handtwerch notturfstig ist.

Leer Junger dienst.

Und so ain Junger seine Leer jar volliglichen aufgelernt/ wie jme als ainem Leerjunger zethuen gepürt hat / vnnnd alsdann noch ain Handtwerch

Handtwerch lernen / vnnnd darumben auch die Leerjar aufdienen wil/so solle jme darjn thain ver hinderung beschehen /sonder in dem selben Handtwerch auch zu ainem Leerjunger aufgenommen / vnnnd treülichen gelernt werden.

Vorbehalt der Landtlewt Obrikhait.

Wo vnser Landtlewt/Prelaten/Herrn/auch vom Adel/Stet vnnnd Märckht haben/soll jnen jr Herrlichkeit vnnnd Obrikhait / wie vns/ vber die vnsern / vorbehalten sein. Vnnnd wo Burgermaister / oder Richter vnnnd Räte / an diser ordnung / der Handtwerch sewmig/ oder hinlässig erscheinen wurden / soll ain jede ordenliche Obrikhait oder Herrschafft/darjnen zu straffen vnd fürsehung zuthun haben.

Wie die Maister der Handtwerch aufgenommen sollen werden.

Wer ain Maister in ainem Handtwerch zusein begert / so setz der nit offenwar Lerloß / oder das er an andern ortten / vneerlich abgeschiden/vberwisen wurde / vnangesehen / ob er vor / ain Störer genant/gewest ist/oder Felich / oder vneelich sey / der soll sich zu dem Burgermaister/oder Richter ansagen / darauf derselb Burgermaister / oder Richter / zwen auß dem Rat / zusambt den zwayen geschwornen Maistern vnd Gesellen / von dem Handtwerch/zu im ernorden/dieselben sollen jme vngenerlich von Fünff / Sechs oder Siben Artickhln / des Handtwerchs / frag aufgeben / darauf Er antwortten/vnd darnach vnangesehen solcher frag/sol jm der Burgermaister/oder Richter/bey seinen Leren zuespreche / ob er Bedenck vnd nit anders wisse/dann das Er das Handtwerch/als ain Maister desselben/zunuerichten wisse / dann wo Er yemandt zu schaden arbeiten / wurde Er solchen schaden abtragen müessen / vnnnd sein straff darumb emphahen. Wo Er solches bey seinen Leren / ainem Burgermaister oder Richter/in sein handt gelobt / alsdann soll derselb new Maister des Handtwerchs / dem Burgermaister / oder Richter/ainen Ayd schweren. Im faal aber das die Verordneten vnd Befrager die Antwortten des jenigen so Maister zu werden begert auf die fragstückh vnlauter befunden/also das Sy zweyseten ob derselb mit der handt vnd arbeit tauglich sein möchte/so soll alsdann jme nach gelegenhait des Burgermaisters oder Richters / der zwayer Verordneten vom Rath auch der geschwornen Maister vnd Gesellen gueten ansehen nach/ain prob der gewöndlichen vnnnd

am selben ort gebrüchigen sachen vnd arbeit / die ime Täglichen in
seinem Handtwerch zuesteen möchten zuthuen auffgelegt werden
doch das in allweg hierinn die frembde vngewöndliche Maisters
stückh vnd der beschwerlich vncoffen abgestellt vñ verhüet werde.

Wo auch die wissentliche vneheliche Kinder Handtwerch gelernet
sich bey jren Leermastern vnd dem Handtwerch Kerlich vnd wol
gehalten/auch jres Handtwerchs thundig vnd ersaren weren/vnd
sich bey den Stetten/Märckhten/oder Fleckhen/nider thuen/Mais
ter werden / vnd sich Kerlich ernern wolten / Ordnen vnnd wellen
wir/das jnen/vnangesehen ob Sy kain Legittimation oder Begnas
dung jrer gepürt fürzepringen hetten / solches zuegelassen vnd nicht
verpotten noch verwerdt werde / Es soll auch thain Gesell oder
Knecht/so bey solchem vnehelichen Maister arbeit/von dem Handt
werch oder den andern Gesellen oder Knechten geschichen/oder dest
geringer gehalten werden/sonder ime solch arbeit ganz vnuerleg
lich vnd on allen schaden sein.

Wie ain Maister schweren soll.

Nemblich das Er die gemainen Artickel/wie oben vermeldet /die
Besamblung betreffend / vnnd das Er in seinem Handtwerch nie
mandt vber zimbliche belonung vbernemen/oder beschwären/ noch
desselben/wie ain yedlicher sein Gattung verthaußen sol verstande
vnd ainigung machen/vnd treülichen halten welle/vnd soll darüber
den gepurdt Brief zubringen / oder die Maisterstückh anderst dann
wie obsteet zümachen/nicht schuldig sein. Derselb new Maister/soll
zu erthantnuß seiner vnderthenigkait vnd gehorsam/gegen vns/als
Herz vnd Lanndtsfürsten/vnd wo vnser Lanndtleüt / Stett vnd
Märckht/heten/gegen denselben/nach der Ordnung vnd Sazung
hienach begriffen/zu vns / vnnd vnsern Haußtleüten/oder handen/
aines Richters/an yedem ort/auch zu dem Gotsdienst oder Almue
sen/auff gemaine Stat / oder Märckht/geben / die leydenlich anzal
Gellts/wie hernach in ainem besondern artickhel begriffen wirdet/
vnd sonst thain Mall zügeben/oder ander aufgab zuthuen/wie biß
heer der gebrauch gewest ist/schuldig sein/Vnnd darnach an yedem
ort / für ainen Maister des Handtwerchs gehalten werden. Er
mag auch wie ain anderer Maister/sein Taßl aufhenecken/vnd ime
durch die Gesellen des Handtwerchs / wie andern Maistern dessel
ben Handtwerchs/vnuerhindert menigklich gearbeit vnd gedient
werden.

Vuerlich

UnEerlich bezicht.

Wo auch ainer gleich von stundan/on verzer verlengerung augenscheinlich beweist/vñ zu jme bracht wurde/das Er vneelich geboren/oder mit pösen vnEerlichen sachen besleckt/oder an andern ortten vnerberlich abgeschiden wår/Alßdann soll der Burgermaister/oder Richter still halten / Wo aber yemandt ainen / solcher bösen handlung zeihen/ vnd dieselb nicht klar vnnnd lautter / wie yetz begriffen/ fürbringen wurde/soll derselb/so also bezicht würdt / nicht destiminder/mitler weil zu Maister angenommen werden / vnnnd der / so solch zicht auf jne thuet / als anklager / wie recht ist / gegen jme beweisen/ So das der klager/gegen jme weist/das er vneelich ist/soll jme dannocht das Handtwerch/für sich selbst/vnnnd mit Gesellen / die geren wellen/vergönt werden. Ist Er aber sonst besleckt/sol Er auß der Stat geurlaust/oder nach gelegenhait seiner verprechung/gestraft werden. Wo aber der anklager/oder anzaiger / gegen demselben nicht beweisen wurde/soll Er den anklagten seiner Eeren / irer notturfft nach/abtrag/vnd widerkherung thuen/vnnnd also / khainer in dem Handtwerch/geschichen werden/Es sey dan/das der / so ainen Bezeicht/dassels beweise / Also / das der zeiber oder anklager / vnnnd nicht der / so Bezigen wurde / zuweisen schuldig sey / Damit wellen wir den mißbrauch / so bey vil Handtwerchern bisheer gewest ist/ Wo ainer von dem andern schmächlichen geredt/oder fürgeben/das der/so Bezigen/solches von jme bringen/oder weysen soll/aufgehebt/vnd als vntüchtig/auch vngegründt / abgethan haben / sonder der/ so ainen Bezeicht/ soll solches/auf den / so Bezigen würdt/genuegsam darbringen / vnnnd wo solches nicht geschiecht/sein straff darumben emphahen.

Gleicherweise solle es auch / mit allen Handtwerchs Gesellen / gehalten werden.

Item welcher Maister oder Gesell/aber anderer gestalt geschichen oder verworffen wurde/der soll solches ainem Burgermaister/oder Richter / vnnnd den geschwornnen anzaigen/die sollen darinnen geürliche straffe/vnd fürsehung thuen.

Auffnemung der Knecht.

Wir wellen auch / welcher Maister / was Handtwerchs der sey/ ainen Knecht oder Gesellen auffnimbt / zustundt/als Er jne dingt/oder

oder setzt / das Er on verziehen jne für ainen Burgermaister oder Richter bringe / damit Er jne die gewöhnlich phlicht / wie hernach steet / thue / vnd sonst kaines wegs behallt / noch arbeit gebe.

Abreden der Gesellen.

Es soll auch thain Maister dem andern sein Handtwerchs gesellen abreden / oder von seinem dienst / genürlich bringen / oder abweyssen / auch thainer dem andern sein Leerjunger / die jm auß dem dienst vnnnd Leerjaren gangen wären / aufnehmen noch halten / oder sonst abreden / Auch jnen ainicherlay vngesuer zugestatten / Auch thainen Gesellen oder Knecht aufnehmen / der wissentlich von ainem andern Maister / vnerberlich abgeschiden wär.

Lon der Gesellen.

Es sollen auch die Maister / den Gesellen oder Knechten / ainem yeden nach seiner kunst / schickhlichkeit / vnnnd gelegenheit seiner arbeit / den Lon geben vnd bezallen.

Übertretung der Satzung nicht zuerschweigen.

Wo die Maister ainicherlay vngesür oder vbertretung / diser vnserer Satzung / von jren Knechten vnd Gesellen erjndert wurden / oder westen / dieselben sollen Sy in kainen weg verschweigen / oder vertilgen / sonder ainem Burgermaister oder Richter anzeygen / welcher aber / solcher Artickhel ainen / oder mer vberfüer / soll nach erkandtnuß Burgermaisters / oder Richters / darumben gestrafft werden.

Störer.

Die Handtwercher auß dem Gew / so nit seßhaft sein / die man Störer nent / sollen mindert gestat werden / Es sey dan / das Sy sich heüßlich niderthuen / Ausgenommen / die Handtwercher / so den Preläten / Herren / vnnnd Edlen / vberhoff dienen / die mügen jrer herren dienst mit dem Handtwerch wol verrichten / Jnen soll auch nit verpotten sein / ainer Nachpurschafft der enden / jrer notturfft zuarbeiteten. Doch thainen thauß mit gewandt treiben / hierjnnen vorbehallten vnseres Lanndts Steyr Reformation.

Was

Was ain Maister geben soll.

Wir Ordnen vnd Setzen auch das nun hinfür ain yeder Handtwercher/Er sey was Handtwerchs Er welle/so Maister vñ Burger/in ainer Statt oder Marckht würdet/der soll vns/als Herrn vnd Landtffürsten/zu erkantnus seiner vnderthenigkheit/zue vnserer Hauptleuten/oder handen aines vnseres Richters/an yedem ort/vnd ainer yeden Obkthait/darunder er gefessen ist/zührem Gots dienst ain Phundt phenning/vñ ainer yeden Stat/oder Marckht/für emphabung des Burgerrechts/zway Phundt phenning/raichen vnd geben/vñ darüber nicht gedringen/nach beschwerdt werden.

Von Witiben.

Die Witiben sollen nach irer Hauswirt absterben/die Handtwerch/so dieselben jr abgestorben Hauswirt/gearbeit haben/all dies weil Sy vnuerheytrat bleyben/auch arbeiten/vnd Gesellen haben mögen/vnd mit diser vnserer Sazung begriffen sein. Wann Sy sich aber verheyraten/sollen Sy des nymer macht haben/jr Hauswirt werden dann Maister/nach innhalt diser vnserer Ordnung.

Fürderung der Gesellen.

Was Handtwerchs gesellen in die Stet vñnd Marckht komen/vnd da arbeiteten wellen/sollen ander besuechung vñnd vncosten vnderlassen/sonder sich ain yeder/den geschwornnen Maister vnd Gesellen desselben Handtwerchs/aufagen/vñnd dieselben sollen ine zu dem Handtwerch/vnd vns das sein nortürfft ist/anweisen/vnd in solchem nicht ainen für den andern/sonder ain yedlicher Maister des Handtwerchs/gleichmässig fürdern. Wo sy aber befunden/das sy auß Meyd oder vngunst/die Gesellen ainem Maister/für den andern zueschickhen/oder abweisen wurden/sollen sy durch den Burgermeister oder Richter darumben gestrafft werden.

Belübde vnd gehorsam zethuen
vnd wider die veyndt zudienen.

Und wann also ain Maister ainen Gesellen annimbt/oder dingt/soll Er in zustundt/wie vorsteet/für den Burgermeister/oder Richter bingen/demselben soll derselb Handtwerchs gefell/Bey seinen trewen

trewen vñ Eren geloben/all dieweil er in derselben Stat/Marck
oder Fleckhen arbeit vnd wonet/vns getrew vnd gehorsam zusein/
Auch dise vnser Ordnung zuhalten/vnnd darwider nit zuthuen/
Bey den peenen darinnen begriffen. Wo auch jne die veindts not in
ainer Stat/Marckht oder Fleckhen betreten oder ergreifen wurd
de/das Er daselbst neben andern pleiben vnnd vmb gepürlich
Sold diennen vnnd sich treülichen gebrauchē lassen welle/Bey
straff vnd peen verpiettung vnserer Landde.

Nach gethaner Pfblicht Erberlich zuhalten.

Und so Er also/vnserm Burgermaister/oder Richter/die phlicht
gethan hat/soll Er alsdann/Bey seinem Maister/sich Erberlich
vnd gepürlich halten/vnd wann Im bey demselben Maister/nit
lenger zubleiben sügen will/soll Er Im vor aussagen/vnd Erber
lich mit Im Abraiten/wo sy was mit ainander zuraiten haben/
vnd alsdann mag derselb Gesell/ainem andern Maister dienen/
doch das er solches mit wissen der geschwornen Maister thue. Wär
es aber/das jne der Maister vrlaubt/so mag Ime der Gesell/wol
Bey ainem andern Maister/vmb arbeit sehen/doch das Er in alla
weg in seiner phlicht/dem Burgermaister/oder Richter/gethon/
bleib.

Schanckhung:

Wann Frembd Gesellen anthomen/sollen die andern Handt
werchs gesellen jnen zuschencken/nicht verpunden sein/noch kainer
darzue gedungen werden/sonder solch gewonhait mit dem schenck
hen/so bis her gewest/ganz auffgehebt/ab/vnd verpotten sein.

Gehorsam vnd nicht vnEer lich wort zuezusagen.

Wir Setzen vnd wellen auch/das die Handtwerchs gesellen/jren
Maistern/in gebürlichen dingen gehorsam sein/Auch Sy/vnnd jr
Hausfrawen Eren/vnd vor augen haben/vnnd denselben jren
Maistern/Hausfrawen vnd Rhinden/nicht vnzimlich oder vn
eerlich wort zuesagen/in jrer Maister/oder Maisterin heüßer/nicht
vnerber frawen süren/Darzue sollen auch die Handtwerchs ge
sellenselbst an ainander nicht schelten/oder mit ainander vngefuert
ansahen.

Feyrtag halten.

Es soll khain Handtwerchs gesell / den andern seinem Maister auf dem dienst reden/oder pringen. Sy sollen auch jres gefallens/ kainen Feyrtag mer machen/sonder die Feyrtag/so jnen die Handtwercher selbst aufgesetzt/abgethon sein. Vnd sollen allain in Vierzehen tagen/sonerz in denselben Vierzehen tagen / khain vnderfeyrtag ist/nach auffszung der Regenspürgerischen Reformation/ainen vnderfeyrtag/vnd nicht mehr halten.

Desgleichen / wann sy wandern / soll darumben khain feyr / vnder den andern Handtwerchs gesellen beschehen.

Überzaitten.

Es soll auch khain Handtwerchs gesell / seinen Maister vberzaitten/Gelttschylt oder anders/wegth tragen.

Aufsteen der Gesellen.

Wir verpietten auch hiemit / das die Handtwerchs gesellen jren Maistern/auf vnwillen nicht auffsteen/oder sich damit ainicherlay stoltz/oder pochens gebrauchen.

Anze sitzen

Es soll auch khain Handtwerchs gesell / offentlich an der vnkei mit ainer/die nit sein kelich weiß ist/sitzen. Welcher aber ain kelich weiß hat/vnd Gesellen weyse arbeiten wil / das soll Er thuen/ mit desselben seines weybs willen / vnnnd wider jren willen/von jr nicht auf dem Handtwerch umbwandern. Wo aber bey ainem Handtwerchs gesellen / sein weyb nicht bleiben wolt / vnnnd Sy von jme wegth gieng/mag Er wol Gesellen weyse arbeiten.

Dem Handtwerch nach ziehen.

Es mag auch ain yeder Handtwerchs gesell/ der kelichen beheyrat ist/vnnnd mit seines weybs willen/wie obsteet/dem Handtwerch nach zeucht/oder das weiß bey jme nicht bleiben wil / sein Handtwerch Gesellen weise / bey ainem Maister wol arbeiten / vnnnd soll von niemands darinnen verhindert werden. Dargue soll auch kainer khain ver hinderung haben Maister oder Gesellen weyse zue arbeiten/der ain freye Diern nimbt.

Tantz vnd Spil auf offen plätzen.

Wir wollen auch hiemit den Handtwerchs gesellen verpotten haben/das sy auff offem platz mit den gemainen frawen mit Tangen/ das sy auch nicht Spill Tisch besteen/vnd die halten/ noch auf dem offen platz spillen / sich auch sonst im Spil / das Erber zimlich sein soll/ valscher Würffel / oder Karten nicht gebrauchen / oder bey jm haben/vnnd wo ain Gesell / vber den andern / ainicherlay vbertretung/diser vnserer Ordnung / oder anderer vntaten oder fräuel / erinnert wurde/soll Er die ainem Burgermaister / oder Richter / anzeigen / vnd jm deshalben / von dem andern Gesellen / thainerlay nachtail zuegefüegt werden.

Kain Gesellen in der verding:

ten zeit zu vilaußen.

Wir wollen auch / so sich ain Maister vnnd Handtwerchs gesell zuainander verdingen/vnd einlassen/das der Maister den Gesellen in derselben verdingten zeit / wider sein willen nit vilauß / noch der Gesell von dem Maister nicht aufsteen / oder vilauß vordern soll/ Es wär dann genuegsam vsachen vorhanden / dieselben vsachen sollen durch ainen Burgermaister oder Richter erkthant werden.

Aufbelaitten der Gesellen.

Es soll auch thain Handtwerchs gesell / den andern aufbelaitten sonder denselben für sich selbst weeg ziehen lassen/ Es wär dan/das sich ye aines Gesellen weegziehen vngenerlich / an ainem schlechten feyrtag begab/ Ob sy ine dann belaitten wollen/das mügen sy thun/ doch on schanckhung/vnd vortragen der Kandel.

Überfarung der Artickel

vnd vnkerlich abschied.

Welcher aber/der vorgeschriben Artickl / ainen oder mer vbersuert/ der soll nach erkthantnuß aines Burgermaisters/oder Richters darumb gestrafft werden / vnnd dargue/welcher Handtwerchs gesell/ von seinem Maister vnkerlich abschied / ime Gelltschuldt / oder anders entrüeg/das wissentlich wär / soll von kainem andern Maister/aufgenommen noch gehalten werden / ausser vnser / oder vnserer Landmarschalch / Landeshauptleut / Verweser/Burgermaister/ oder

oder Richters/sonder erkantnuß/oder ainer yeden Obrtkeit desselben orts/ yedliches Landts.

Die Ee versprechen.

Wir setzen vnd gepieten/ernstlich vnd wellen/das im thain Handtwerchs gesell/seines Maisters / oder Maisterin Tochter / Schwester/oder Muemen / wider iren willen nicht vermähl/ oder die Ee zuuersprechen vberrede / bey der peen vnd straff / die ain yeder Burgermeister/Richter/oder die Obrtkeit/ nach gelegenheit der sachen/darumben erkennen sollen.

Weegführung der Weyber vnd Töchter.

Wo aber/ain Handtwerchs gesell / seinem Maister oder Maisterin jr Tochter/Schwester/oder Muemen/haimlich weegführet/Es beschehe mit derselben Junckhfrauen personen / willen / oder mit gewalt/oder wie das wär/der soll nach dem gemainem Rechten /an Leib vnd leben darumben gestrafft werden.

Unzerlich beschlaffen.

So aber ain Handtwerchs gesell/seinem Maister/oder Maisterin jr Tochter/Schwester /oder Muemen / vnzerlich beschlieff / oder sy/irer Junckhfrawschaft entsetzet / der soll auch / nach gelegenheit der sachen von Burgermeister/oder Richter/ ainer yeden Obrtkeit/ der enden / da solches beschiecht / schwärlichen darumben gestrafft werden.

Also / vnnnd gleichermaß/soll es auch/mit allen andern dienstleuten/Pawersleuten / vnd ledigen in der gemain / an allen orten gehalten werden.

Arbait zugeben.

Wann aber ain Fremdbder Handtwerchs gesell/in ain Statt/Markt/oder ander Flecken käme / vnd sein kain Maister dürfftig/oder aines yeden Maisters werchstat/versehen wär/so sollen ine dannocht/so ferr Ers begert/die geschwornnen / zu ainem Maister/einschaffen/der ine Acht tag arbeit gibt / damit Er ain zernung verdiennen/vnd verzer kummen müge/Doch soll Er ine/ vber Acht tag zuhalten nicht schuldig sein.

Wienil ain Maister knecht mag halten.

Es soll hinfüro /ain yeder Maister / was Handtwerch der seye/ Knecht hallten/sonil Er nach gelegenhait seines Handtwerchs/zu fördern vnd zuhallten waif/ Doch das solchs nit generlicher weyse Beschehe/darinnen ain yede Obrkheit/auch Burgermaister/Richter vnd Räte/in ainer yeden Stat/Marckht/oder Fleckhen/einsehung thuen sollen.

Wie es mit den Kranckhen gesellen gehalten soll werden.

Ob sich begäb/das ain Handtwerchs gesell / Bey ainem Maister Kranckh wurde/vnd der Maister jme/so guetwillig ist/vnd in seiner Kranckhait auf helt / Bis Er wider gesundt würdt / so soll derselb Handtwerchs gesell/von dem Maister / wider seinen willen nit abschaiden / Bis Er jm solchs abdient / mit parem Gellt bezalt / oder sunst/daran der Maister zufriden ist/benüegig gemacht hat/ Stirbt dann der Knecht / vnnnd aber die Maister nicht all dermassen vermunig / wo Sy des verstorbenen Guet beyhanden behalten / vnnnd etwo anwerden sollten / das Sy dasselb widerumb erstatten vnd bezalen möchten / so soll die Obrkheit des Orts / all des abgeleibten Knechts gelassen guet in Beysein der Geschwornnen Maister vnd Gesellen Inuentiern lassen / vnnnd das in jrem gewalt auff verantwortung innen behalten/ob inner Jarfrist /desselben gestorbenen Knechts freündt / oder denen solich guet billich zuegehört/köme / vnd sich mit dem Maister/vmb das Er / den abgestorbenen Handtwerchs gesellen aufgehalten / vnnnd jm dargestreckht hat/vertragen. Alsdann vnd nicht ehe / solle die Obrkheit den freündt / dasselb gelassen guet/gegen irer Quittung / zuestellen. Wo aber inner jarfrist niemandt khäm/soll alsdann die Obrkheit solich gelassen guet mit vorwissen der geschwornnen Maister vnnnd Gesellen/lassen schätzen/vnd hingeben/ vnd nachmals / was durch dieselb Obrkheit vnd geschwornnen / zu dem Gotsdienst oder Almuesen verordnet/ vnd erkhendt wirt/das demselben Maister / für sein vnderhaltung vnd darstreckhen / von sollichem Gellt billich zuesteen/das soll jme alsdann zuegestellt/vnd der vbertayl soll bey der Obrkheit handen auff verantwortung/Bis auff der freündt/oder der jenigen/denen solch Guet pillichen zuesteen soll / ankunfft / oder erforderung/Behalten werden.

Darstreckhen

Darstreckhen in kranckhait.

Wär aber sach/das ain kranckher Handtwerchs gesell/ Bey seinem Maister nicht vnderhaltung het/vnd selbs so arm wer/das Er sich nicht vnderhalten möcht / so sollen jme die geschwornnen Maister vnd Gesellen/mit den verordneten aines Rats/auf dem Gellt / so sy in jrer Püchsen zu dem Gotsdienst/oder Almuesen haben/so ferz es on nachtail sein mag/ ain zimlich darstreckhen thuen / Doch soll Er angeloben/das Er on jr erlaubnuß von dannen nit ziehen well / Er hab dann sollichs ehe bezallt/oder zufriden gestelt / vnd das soll Er also/so ferz Er in leben bleibt thuen/Wer aber sach/das Er mit todt vergieng / so soll die Obuthait sampt den geschwornnen Maistern vnd Gesellen sein gelassen guet Inuentiern/das Jar vnnnd tag behalten/ob des abgestorbnen Gesellen freündt / oder dem es billich gefellt/kömen / vnd jnen das / so jrem Freündt dargestreckht ist/ Bezallen/Alsdann/vnd nicht ehe/sollen sy jnen / solch jres freündts/gelassen guet / gegen jrer Quittung / volgen lassen / thäme aber inner jarssrufft niemandt/so sollen sy das/aber schätzen lassen/vnd verkauffen/vnd sich des/so sy dem gestorben dargestreckht/ Bezallen / Vnnnd das vberig behalten / Bis das desselben abgestorbnen negst freündt/ oder dem es Rechtlich zuesteet / darnach thämen / oder empieten / denen soll es gegen genuessamer Quittung/ auch geraicht werden.

Der Gesellen gelassen güeter halben.

Wann sich aber begibt/das sonst ain Handtwerchs gesell/der seinem Maister nichts schuldig ist/abstirbt/so sol die Obuthait sampt den geschwornnen Maistern vnnnd Gesellen / derselben ort / sein gelassen hab vnd guet/ Inuentiern/verwaren/vnnnd desselben gesellen absterben / Auch was Er hinder sein verlassen / Bey vergebner botschafft/in schrift/oder sunst/an das ort/dauon Er pürrig ist/verkünden/Wo dann darnach in aines jarssruffte/seine negste Freündt/oder dem solich Guet billich zustuende / thämen / den soll es gegen jrer Quittung/geraicht werden. Wo aber in ainem Jare / niemandts thäme/so sollen sy das schätzen/vnd verkauffen lassen/vnd das gellt/Bis auff der nechsten Freündt/oder wem das pillich zuesteet ankunfft oder ernordering behalten/Doch wo wissentlich gellter verhanden wären/die sollen nach außgang ains Jars/von demselben Gellt/Bezalt werden/Vnd wo nach ende des berüerten jars/noch in zweyen jaren/niemandes thäme/dem solich Gellt zuestuende / soll alsdann die Obuthait vnd die geschwornnen/dassels Gellt / auf Hausarm/
Zuñg oder

oder ander nottürfftig leüt/ aufgeben /vnnnd wenden. Dergleichen solles auch mit dem Gellt /in den vordern zwayen Artikln /vermeldet/wo in dreyen Jaren niemandt thäme/ gehalten werden. Doch ainer yeden Herrschafft vnd Obkthait jr Freyhait / ob sy ainich in solchen fällen hetten/vorbehalten.

Von Leer Jungern.

Die Leerjunger der Handtwerch in vnsern Niderösterreichischen Landden/sollen gedingt/vnd aufgenommen werden / wie dann aines yeden Handtwerchs / nach obberürter Ordnung / gelegenhait ist. Dieselben Leerjunger / sollen sich gegen iren Maistern vnnnd Maisterin/aller gehorsam vnd trew Besleißten / alles das / so den Handtwerchs gesellen verpotten ist/auch meyden/ Bey der peen/darumben aufgesetzt / die durch ainen yeden Burgermaister / Richter / oder Obkthait/nach der gelegenhait der Person/vnd that/zumeren oder zumindern haben sollen / wie sy dann solches im Rat finden / Wo auch jr ainer/seinem Maister/auf den Leerjaren gieng/wider seines Maisters willen/sol jne kein ander Maister/weder zue Leerjunger/ oder Gesellen aufnehmen/Er hab sich dan ehe/mit demselben seinem vorigen Maister vertragen.

Ordnung zuhalten.

Wir Ordnen/Sezen/vnnnd wellen / das die obgeschriben gemaine Ordnung/ durch all Handtwerch / darinn thaines aufgeschlossen/ gehalten werden. Vnd das ain yedtweder / derselben Maister/Bericht/vnd verstandt/emphaben/vñ der gehorsamlich/Bey den peenen darinn begriffen/zugelesen wissen /dauon abschrifft hab / vnnnd die seinen Knechten vnd Jungern/offt zulesen / vnnnd zuuernemen /fürgeben.

Beschluß.

Und damit dise vnser Reformation Ordnung/ vnnnd Satzungen/ nit in vergessen hinlässigkheit/ noch abfall thomen / sonder von meniglich in statter gedechtnuß / vnnnd vor augen gehorsamblich gehalten vnd volzogen werden. So beuelhen vnd gepietten Wir vnserm Niderösterreichischen Statthalter vnnnd Regiment / auch Landtmarschalch/Landtschaubtleuten/Verwesern vnnnd Anwäl den yedes Landts / Bey den plichten damit Sy Vnus verwondt sein/

sein/hiemit Ernstlich vnd wellen/ das Sy für sich selbst/vnd durch
 die nachgesetzte Obkthaiten/ ob diser vnnsrer Reformation/ Satz-
 ungen/Ordnungen/ vnd Pollicey gestrackts hallten vnd handt-
 habung thuen/Auch dieselben Järlich in den Vierteln/vnd fürnembs-
 lich in Stetten offentlich vor allen Gemainen/ die darzue beruffte
 werden sollen/ Lesen/ verkünden/ vnd vernewern/ vnd dann auch
 Bey den nachgesetzten Obkthaiten yedes Jars/ nach gelegenheit
 erkundigung hallten/wie dise Ordnung vnd Reformation in iren
 verwaltungen gehalten/ vnd ob derselben gehorsamblich nachge-
 lebt werde/ Vnd so Sy an ainicher Obkthait derhalben mangl
 befunden/Sollen Sy dieselben Obkthait fürfordern/vnd mit ge-
 bürlicher straff/ vmb sollich vbertretung verfahren/ Es soll auch
 die Straff gegen den hinlässigen Obkthaiten yedes mals dryfach
 höher/dan wie den gemainen Verprechern/ innhalt diser Ordnung
 aufgelegt ist/ gestellt werden. Doch behalten wir Vnns beuor
 sollich Reformation/Ordnung/vnd Pollicey/ yeder zeit verrier zue
 erklären/zemindern/zemerer/oder gar aufzuheben/alles nach gestalt
 vnd gelegenheit der fürfallenden leiff nach vnserm wolgefallen.
 Das alles ist Vnser will vnd Ernstliche maynung. Geben
 vnd geschehen in Vnnsrer Statt Wienn/ den fünffzehenden Tag
 des Monats Octobris/ Nach Christi vnnsers lieben Herrn geburt
 fünffzehenhundert/ vnd im Zwayundfünffzigisten/ Vnnsrerer
 Reiche des Römischen im Zwayundzwainzigisten/vnd der andern
 im Sechszundzwainzigisten Jaren.

Ferdinand



*Id mandatu Dni
 Regis pprim*

*mas
 wylter*

1871